

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Eurex14, Stand 25.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Präambel	1
Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte	2
Teilabschnitt 1.0 Allgemeine Bestimmungen	2
1.0.1 Störung des Börsenhandels von Futures-Kontrakten.....	2
1.0.2 Bestimmung des Schlussabrechnungspreises	2
Teilabschnitt 1.1 Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte	3
1.1.1 Kontraktgegenstand	3
1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung	4
1.1.3 Laufzeit.....	4
1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	5
1.1.5 Preisabstufungen	6
1.1.6 Erfüllung, Barausgleich	7
1.1.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	7
Teilabschnitt 1.2 Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte	8
1.2.1 Kontraktgegenstand	8
1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung	9
1.2.3 Laufzeit.....	10
1.2.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss	10
1.2.5 Preisabstufungen	10
1.2.6 Lieferung	11
1.2.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	12
Teilabschnitt 1.3 Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte	12
1.3.1 Kontraktgegenstand	12
1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung	20
1.3.3 Laufzeit.....	21
1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	21
1.3.5 Preisabstufungen	22
1.3.5.1 Generelle Preisabstufungen für Index-Futures-Kontrakte	22
1.3.5.2 Preisabstufungen bei Standardisierten Futures-Strategien	25

1.3.5.3	Preisabstufungen beim Off-Book-Handel	27
1.3.6	Erfüllung, Barausgleich	27
1.3.7	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	28
Teilabschnitt 1.4 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile.....		28
1.4.1	Kontraktgegenstand	28
1.4.2	Verpflichtung zur Lieferung	28
1.4.3	Laufzeit.....	29
1.4.4	Letzter Handelstag, Handelsschluss	29
1.4.5	Preisabstufungen	29
1.4.6	Erfüllung, Barausgleich, Lieferung	29
1.4.7	Delisting eines Basiswerts	30
1.4.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	30
Teilabschnitt 1.5 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte		31
1.5.1	Kontraktgegenstand.....	31
1.5.2	Verpflichtung zur Erfüllung	31
1.5.3	Laufzeit.....	32
1.5.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	32
1.5.5	Preisabstufungen	32
1.5.6	Erfüllung, Barausgleich	32
1.5.7	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	32
Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien.....		33
1.6.1	Kontraktgegenstand.....	33
1.6.2	Verpflichtung zur Erfüllung	33
1.6.3	Laufzeit.....	34
1.6.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	34
1.6.5	Preisabstufungen	34
1.6.6	Erfüllung	34
1.6.7	Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien.	35
1.6.8	Veränderung der Währung eines Basiswerts	38
1.6.9	Delisting eines Basiswerts	38
1.6.10	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	39
Teilabschnitt 1.7 [Gelöscht].....		39
Teilabschnitt 1.8 Kontraktsspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte		39
1.8.1	Kontraktgegenstand.....	39
1.8.2	Verpflichtung zur Erfüllung	41

1.8.3	Laufzeit.....	41
1.8.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	42
1.8.5	Preisabstufungen	43
1.8.6	Erfüllung, Barausgleich	43
1.8.7	Dividendenzeitraum	43
1.8.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	43
Teilabschnitt 1.9 [Gelöscht].....		44
Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.....		44
1.10.1	Kontraktgegenstand	44
1.10.2	Verpflichtung zur Erfüllung	45
1.10.3	Laufzeit.....	45
1.10.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag	45
1.10.5	Preisabstufungen	46
1.10.6	Erfüllung, Barausgleich	46
1.10.7	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	46
Teilabschnitt 1.11 [Gelöscht].....		47
Teilabschnitt 1.12 [Gelöscht].....		47
Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden		47
1.13.1	Kontraktgegenstand	47
1.13.2	Verpflichtung zur Erfüllung	47
1.13.3	Laufzeit.....	47
1.13.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	48
1.13.5	Preisabstufungen	48
1.13.6	Erfüllung, Barausgleich	48
1.13.7	Dividendenzeitraum	48
1.13.8	Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden.....	48
1.13.9	Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden.....	52
1.13.10	Delisting eines Basiswerts	53
1.13.11	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	54
Teilabschnitt 1.14 [Gelöscht].....		54
Teilabschnitt 1.15 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®		54
1.15.1	Kontraktgegenstand	54
1.15.2	Verpflichtung zur Lieferung	54

1.15.3	Laufzeit.....	54
1.15.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	55
1.15.5	Preisabstufungen	55
1.15.6	Erfüllung	55
1.15.7	Delisting eines Basiswerts	55
1.15.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	56
Teilabschnitt 1.16 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere		56
1.16.1	Kontraktgegenstand	56
1.16.2	Verpflichtung zur Lieferung	56
1.16.3	Laufzeit.....	57
1.16.4	Letzter Handelstag, Handelsschluss	57
1.16.5	Preisabstufungen	57
1.16.6	Lieferung	57
1.16.7	Delisting eines Basiswerts	57
1.16.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	58
Teilabschnitt 1.17 [Gelöscht].....		58
Teilabschnitt 1.18 Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte		58
1.18.1	Kontraktgegenstand	58
1.18.2	Verpflichtung zur Erfüllung	58
1.18.3	Laufzeit.....	59
1.18.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	60
1.18.5	Preisabstufungen	60
1.18.6	Abwicklung	61
1.18.7	Ausweichbestimmungen für FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich	61
1.18.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	62
Teilabschnitt 1.19 [Gelöscht].....		62
Teilabschnitt 1.20 Kontraktsspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte		62
1.20.1	Kontraktgegenstand	62
1.20.2	Verpflichtung zur Erfüllung	63
1.20.3	Kontraktlaufzeit	63
1.20.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	63
1.20.5	Preisabstufungen	64
1.20.6	Erfüllung, Barausgleich	64
1.20.7	Handelskonventionen	64
1.20.7.1	Börsenhandel	64

1.20.7.2	Konvertierung.....	64
1.20.7.2.1	Beschreibung.....	64
1.20.7.2.2	Formel zur Konvertierung des Handelspreises	65
1.20.7.2.2.1	Realisierte Varianz	65
1.20.7.2.2.2	[Gelöscht]	66
1.20.7.2.2.3	[Gelöscht]	66
1.20.7.2.3	Konvertierung des Handelsvolumens	66
1.20.7.3	Standardisierte Varianz.....	66
1.20.7.4	Täglicher Abrechnungspreis	67
1.20.7.5	Schlussabrechnungspreis.....	67
1.20.8	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	67
Teilabschnitt 1.21 [Gelöscht].....		68
Teilabschnitt 1.22 Kontraktsspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte.....		68
1.22.1	Kontraktgegenstand.....	68
1.22.2	Verpflichtung zur Erfüllung	69
1.22.3	Laufzeit.....	69
1.22.4	Letzter Handelstag, Verfalltag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss.....	70
1.22.5	Erfüllung, Barausgleich	71
1.22.6	Handelskonventionen	71
1.22.6.1	Börsenhandel	71
1.22.6.2	TRF-Spread-Abstufungen	71
1.22.6.3	Funding Rate.....	71
1.22.6.4	Zinsberechnungsmethode	72
1.22.6.5	Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days.....	72
1.22.7	Handelsmodalitäten	73
1.22.8	Umrechnungsparameter und -preise	74
1.22.8.1	Gehandelte Basis.....	74
1.22.8.2	Distributions und Funding	75
1.22.8.2.1	Accrued Distributions	75
1.22.8.2.2	Accrued Funding	77
1.22.8.3	Gehandelter Futures-Preis.....	78
1.22.8.4	Täglicher Abrechnungspreis	79
1.22.8.5	Schlussabrechnungspreis.....	79
1.22.9	Gestörte Marktverhältnisse, Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	80
1.22.9.1	Berechnung von Input-Parametern einer Marktstörung.....	83
1.22.10	Ausschüttungskorrektur	85

Teilabschnitt 1.23 Kontraktsspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte	87
1.23.1 Kontraktgegenstand	87
1.23.2 Verpflichtung zur Erfüllung	88
1.23.3 Laufzeit.....	88
1.23.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	88
1.23.5 Preisabstufungen	89
1.23.6 Erfüllung, Barausgleich	89
1.23.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	89
Teilabschnitt 1.24 [Gelöscht].....	90
Teilabschnitt 1.25 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte.....	90
1.25.1 Kontraktgegenstand	90
1.25.2 Laufzeit und Handelstage	90
1.25.3 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	90
1.25.4 Handelskonventionen	91
1.25.4.1 Eurex Market-on-Close Basis	91
1.25.4.2 Preisabstufungen	91
1.25.4.3 Schlussabrechnungspreis	91
1.25.5 Erfüllung, Lieferung	91
1.25.6 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	92
Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte	93
1.26.1 Kontraktgegenstand	93
1.26.2 Verpflichtung zur Erfüllung	93
1.26.3 Laufzeit.....	93
1.26.4 Letzter Handelstag, Verfalltag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss.....	94
1.26.5 Erfüllung, Barausgleich	94
1.26.6 Handelskonventionen	94
1.26.6.1 Börsenhandel	94
1.26.6.2 TRF-Spread-Abstufungen	95
1.26.6.3 Funding Rate.....	95
1.26.6.4 Zinsberechnungsmethode	95
1.26.6.5 Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days.....	96
1.26.7 Handelsmodalitäten	97
1.26.8 Umrechnungsparameter und -preise	97
1.26.8.1 Gehandelte Basis.....	97
1.26.8.2 Distributions und Funding	98
1.26.8.2.1 Accrued Distributions	98

1.26.8.2.2	Accrued Funding	99
1.26.8.3	Gehandelter Futures-Preis.....	99
1.26.8.4	Täglicher Abrechnungspreis	100
1.26.8.5	Schlussabrechnungspreis	101
1.26.9	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	101
1.26.9.1	Gestörte Marktverhältnisse bei Aktien-Total-Return-Futures	101
1.26.9.2	Berechnung von Input-Parametern bei gestörten Marktverhältnissen	103
1.26.10	Ausschüttungskorrektur	105
1.26.11	Ausschüttungsanpassung vor der Schlussabrechnung	106
1.26.12	Anpassungen der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder eventuell negativen Futures-Preisen.....	107
1.26.13	Basket-Transaktionen in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten.....	110
Teilabschnitt 1.27 [Gelöscht].....		113
Teilabschnitt 1.28 [Gelöscht].....		113
Teilabschnitt 1.29 [Gelöscht].....		113
Teilabschnitt 1.30 [Gelöscht].....		113
Teilabschnitt 1.31 Kontraktsspezifikationen für Krypto-Index-Futures-Kontrakte.....		113
1.31.1	Kontraktgegenstand	113
1.31.2	Verpflichtung zur Erfüllung	114
1.31.3	Laufzeit.....	115
1.31.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	115
1.31.5	Preisabstufungen	115
1.31.6	Erfüllung, Barausgleich	115
1.31.7	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	116
Teilabschnitt 1.32 Kontraktsspezifikationen für Systematic Quantitative Investment Strategies (QIS) Index-Futures		116
1.32.1	Kontraktgegenstand	116
1.32.2	Verpflichtung zur Erfüllung	118
1.32.3	Wert oder Kontraktmultiplikator.....	118
1.32.4	Laufzeit.....	118
1.32.5	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	119
1.32.6	Preisabstufungen	119
1.32.6.1	Generelle Preisabstufungen bei Index-Futures-Kontrakten	119
1.32.6.2	Preisabstufungen bei Standardisierten Futures-Strategien	119
1.32.6.3	Preisabstufungen beim Off-Book-Handel	119

1.32.7	Erfüllung, Barausgleich	119
Abschnitt 2	Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte	120
Teilabschnitt 2.1	Allgemeine Bestimmungen	120
2.1.1	Optionsprämie	120
2.1.2	Verfalltag	120
2.1.3	Ausübung	120
2.1.4	Aufhebung von Optionsserien	121
2.1.5	Zuteilung	121
2.1.6	Störung des Börsenhandels von Optionskontrakten	121
2.1.7	Bestimmung des Schlussabrechnungspreises	122
Teilabschnitt 2.2	Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures- Kontrakte	122
2.2.1	Kontraktgegenstand	122
2.2.2	Kaufoption (Call)	126
2.2.3	Verkaufsoption (Put)	126
2.2.4	Optionsprämie	126
2.2.5	Laufzeit	127
2.2.6	Letzter Handelstag, Handelsschluss	127
2.2.7	Ausübungspreise	129
2.2.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	129
2.2.9	Einführung neuer Optionsserien	129
2.2.10	Preisabstufungen	129
2.2.11	Erfüllung, Positionseröffnung	129
2.2.12	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	130
Teilabschnitt 2.3	Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures- Kontrakte	130
2.3.1	Kontraktgegenstand	130
2.3.2	Kaufoption (Call)	130
2.3.3	Verkaufsoption (Put)	131
2.3.4	Optionsprämie	131
2.3.5	Laufzeit	131
2.3.6	Letzter Handelstag, Handelsschluss	132
2.3.7	Ausübungspreise	132
2.3.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	133
2.3.9	Einführung neuer Optionsserien	133
2.3.10	Preisabstufungen	133
2.3.11	Erfüllung, Positionseröffnung	133

2.3.12	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	134
Teilabschnitt 2.4 Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen		134
2.4.1	Kontraktgegenstand	134
2.4.2	Kaufoption (Call)	138
2.4.3	Verkaufsoption (Put)	138
2.4.4	Laufzeit.....	138
2.4.5	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	139
2.4.6	Ausübungspreise	140
2.4.7	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	140
2.4.8	Einführung neuer Optionsserien	141
2.4.9	Preisabstufungen	141
2.4.9.1	Generelle Preisabstufungen für Index-Optionskontrakte.....	141
2.4.9.2	Preisabstufungen beim Off-Book-Handel	144
2.4.10	Ausübung	144
2.4.11	Zuteilung	144
2.4.12	Erfüllung, Barausgleich	144
2.4.13	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	144
Teilabschnitt 2.5 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Indexfondsanteile		145
2.5.1	Kontraktgegenstand.....	145
2.5.2	Kaufoption (Call)	147
2.5.3	Verkaufsoption (Put)	147
2.5.4	Laufzeit.....	148
2.5.5	Letzter Handelstag, Handelsschluss	149
2.5.6	Verfalltag	149
2.5.7	Ausübungspreise	149
2.5.8	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	151
2.5.9	Einführung neuer Optionsserien	152
2.5.10	Preisabstufungen	152
2.5.11	Ausübung	152
2.5.12	Erfüllung, Lieferung	153
2.5.13	Delisting eines Basiswerts	153
2.5.14	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	153
Teilabschnitt 2.6 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien		154
2.6.1	Kontraktgegenstand.....	154
2.6.2	Kaufoption (Call)	154

2.6.3	Verkaufsoption (Put)	155
2.6.4	Laufzeit.....	155
2.6.5	Letzter Handelstag	156
2.6.6	Verfalltag	156
2.6.7	Ausübungspreise	157
2.6.8	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	161
2.6.9	Einführung neuer Optionsserien	161
2.6.10	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage	162
2.6.10.1	Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen	162
2.6.10.2	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs	165
2.6.11	Preisabstufungen	166
2.6.12	Ausübung	166
2.6.13	Erfüllung, Lieferung	166
2.6.14	Veränderung der Währung eines Basiswerts	166
2.6.15	Delisting eines Basiswerts	167
2.6.16	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	167
Teilabschnitt 2.7 [Gelöscht].....		168
Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte		168
2.8.1	Kontraktgegenstand	168
2.8.2	Kaufoption (Call)	169
2.8.3	Verkaufsoption (Put)	169
2.8.4	Laufzeit.....	170
2.8.5	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschlussstrading	170
2.8.6	Ausübungspreise	170
2.8.7	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	171
2.8.8	Einführung neuer Optionsserien	171
2.8.9	Preisabstufungen	171
2.8.10	Ausübung	172
2.8.11	Zuteilung	172
2.8.12	Erfüllung, Barausgleich	172
2.8.13	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	172
Teilabschnitt 2.9 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Xetra-Gold®		173
2.9.1	Kontraktgegenstand	173
2.9.2	Kaufoption (Call)	173
2.9.3	Verkaufsoption (Put)	173

2.9.4	Laufzeit.....	173
2.9.5	Letzter Handelstag.....	174
2.9.6	Verfalltag.....	174
2.9.7	Ausübungspreise.....	174
2.9.8	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	174
2.9.9	Einführung neuer Optionsserien.....	174
2.9.10	Preisabstufungen.....	175
2.9.11	Ausübung.....	175
2.9.12	Erfüllung, Lieferung.....	175
2.9.13	Delisting eines Basiswerts.....	175
2.9.14	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels.....	176
Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen.....		176
2.10.1	Kontraktgegenstand.....	176
2.10.2	Kaufoption (Call).....	177
2.10.3	Verkaufsoption (Put).....	177
2.10.4	Laufzeit.....	178
2.10.5	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag.....	178
2.10.6	Ausübungspreise.....	178
2.10.7	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	178
2.10.8	Einführung neuer Optionsserien.....	178
2.10.9	Preisabstufungen.....	179
2.10.10	Ausübung.....	179
2.10.11	Zuteilung.....	179
2.10.12	Erfüllung, Barausgleich.....	179
2.10.13	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels.....	179
Teilabschnitt 2.11 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere.....		180
2.11.1	Kontraktgegenstand.....	180
2.11.2	Kaufoption (Call).....	180
2.11.3	Verkaufsoption (Put).....	180
2.11.4	Laufzeit.....	181
2.11.5	Letzter Handelstag, Handelsschluss.....	181
2.11.6	Ausübungspreise.....	181
2.11.7	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	182
2.11.8	Einführung neuer Optionsserien.....	182
2.11.9	Preisabstufungen.....	182
2.11.10	Ausübung.....	182
2.11.11	Erfüllung, Lieferung.....	182

2.11.12	Delisting eines Basiswerts	183
2.11.13	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	183
Teilabschnitt 2.12 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte .		184
2.12.1	Kontraktgegenstand	184
2.12.2	Kaufoption (Call)	184
2.12.3	Verkaufsoption (Put)	185
2.12.4	Laufzeit.....	185
2.12.5	Letzter Handelstag, Handelsschluss	185
2.12.6	Ausübungspreise	185
2.12.7	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	186
2.12.8	Einführung neuer Optionsserien	186
2.12.9	Preisabstufungen	186
2.12.10	Ausübung	186
2.12.11	Zuteilung	187
2.12.12	Erfüllung, Positionseröffnung	187
2.12.13	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	187
Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.....		188
2.13.1	Kontraktgegenstand	188
2.13.2	Kaufoption (Call)	188
2.13.3	Verkaufsoption (Put)	188
2.13.4	Optionsprämie	189
2.13.5	Laufzeit.....	189
2.13.6	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	189
2.13.7	Ausübungspreise	189
2.13.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	190
2.13.9	Einführung neuer Optionsserien	190
2.13.10	Preisabstufungen	190
2.13.11	Erfüllung, Positionseröffnung	190
2.13.12	Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	191
Teilabschnitt 2.14 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte.....		191
2.14.1	Kontraktgegenstand	191
2.14.2	Kaufoption (Call)	192
2.14.3	Verkaufsoption (Put)	192
2.14.4	Optionsprämie	192
2.14.5	Laufzeit.....	193

2.14.6	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	193
2.14.7	Ausübungspreise	193
2.14.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	194
2.14.9	Einführung neuer Optionsserien	194
2.14.10	Preisabstufungen	194
2.14.11	Erfüllung, Positionseröffnung	194
Teilabschnitt 2.15 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Index-Dividenden-Futures-Kontrakte		195
2.15.1	Kontraktgegenstand	195
2.15.2	Kaufoption (Call)	198
2.15.3	Verkaufsoption (Put)	198
2.15.4	Optionsprämie	198
2.15.5	Laufzeit	199
2.15.6	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss	199
2.15.7	Ausübungspreise	199
2.15.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte	199
2.15.9	Einführung neuer Optionsserien	200
2.15.10	Preisabstufungen	200
2.15.11	Ausübung	200
2.15.12	Zuteilung	200
2.15.13	Erfüllung, Positionseröffnung	200
Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book		201
Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise		201
3.1.1	Eingabeintervall für Futures-Kontrakte	201
3.1.2	[Gelöscht]	202
3.1.3	Eingabeintervall für Index- und Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte	202
3.1.4	Eingabeintervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte	203
3.1.5	[Gelöscht]	204
3.1.6	Besonderheiten Eingabeintervall für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und Index-Total-Return-Futures-Kontrakte	204
3.1.7	Eingabeintervall für TAIC-Transaktionen	204
3.1.8	Eingabeintervall für Optionskontrakte	204
3.1.9	Eingabeintervall für kombinierte Instrumente	205
Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte		205
3.2.1	Blockgeschäfte	205
3.2.2	Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)	219
3.2.3	Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)	220

3.2.4	Exchange for Swaps („EFS“)	222
3.2.5	Vola-Transaktion	224
3.2.6	Trade-at-Market- („TAM“)-Transaktionen	227
3.2.7	Basket-Transaktionen, Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen	228
3.2.7.1	Basket-Transaktionen	228
3.2.7.2	Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen	229
3.2.8	Delta Neutral Trade-at-Market-Transaktionen („Delta TAM-Transaktionen“)	230
Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte		231
3.3.1	Nachweis der Voraussetzungen bei den Transaktionsarten EFP-F, EFP-I und EFS sowie TAIC	231
3.3.2	Referenzgeschäfte im Rahmen einer EFP-F-Transaktion	232
3.3.3	Referenzgeschäfte im Rahmen des EFP-I-Trade-Service	233
3.3.3.1	Aktienindex-Futures-Kontrakte	233
3.3.3.2	Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte	236
3.3.3.3	FX-Futures-Kontrakte	237
3.3.3.4	FX-Spot ähnliche Transaktionen	240
3.3.3.5	FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions Transaktionen	240
3.3.3.6	Bond Index-Futures Kontrakte	240
3.3.4	Referenzgeschäfte im Rahmen einer EFS-Transaktion	241
3.3.4.1	EFS-for-Fixed-Income	241
3.3.4.2	EFS-for-Equity-Index	242
Teilabschnitt 3.4 Zeitraum zur Eingabe und Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen..		242
3.4.1	Zeitraum für im Off-Book-Handel zulässigen Kontrakte	243
3.4.2	Zeitraum für FX-Futures-Kontrakte	243
3.4.3	Zeitraum für Fixed Income Futures-Kontrakte	243

Abschnitt 4	Kontrakte – Eurex Improve.....	244
Teilabschnitt 4.1	Festgelegtes Volumen; Ziffer 2.7 (1) c) der Handelsbedingungen	244
Teilabschnitt 4.2	Ziffer 2.7 (2) der Bedingungen für den Handel.....	244
Teilabschnitt 4.3	Inhalt der Anzeige und Dauer der Preisverbesserungsperiode; Ziffer 2.7 (3) der Handelsbedingungen	244
Teilabschnitt 4.4	Prozentsatz-Teilnahmevolumen; Ziffer 2.7 (4) c) der Handelsbedingungen	245
Abschnitt 5	Eurex Passive Liquidity Provision.....	246
Abschnitt 6	Order-Transaktions-Verhältnis - § 16 Abs. 4 Börsenordnung	246

Präambel

Diese Kontraktsspezifikationen enthalten die Kontraktbedingungen für alle an der Eurex Deutschland handelbaren Futures- und Optionskontrakte.

Diese Kontraktsspezifikationen und ihre Annexe sind in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Die Annexe zu diesen Kontraktsspezifikationen sind in dem Dokument "Annexe zu den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland / Annexes to the Contract Specifications for Futures Contracts and Options Contracts at Eurex Deutschland" verfügbar.

Die Annexe bilden einen integralen Bestandteil dieser Kontraktsspezifikationen.

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

Teilabschnitt 1.0 Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen sowie insbesondere die §§ 12 und 13 der Börsenordnung der Eurex Deutschland gelten für alle zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Futures-Kontrakte.

1.0.1 Störung des Börsenhandels von Futures-Kontrakten

Gemäß § 12 Abs. 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den weiteren in § 12 der Börsenordnung genannten Voraussetzungen, gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten Marktverhältnissen gemäß Anhang 1 der Börsenordnung kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
- (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
- (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,
- (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
- (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Minimumpreisen für einzelne Kontrakte.

1.0.2 Bestimmung des Schlussabrechnungspreises

In den nachfolgenden Teilabschnitten sind Einzelheiten zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises gemäß § 12 Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland für sämtliche Futures-Kontrakte aufgeführt.

Teilabschnitt 1.1 Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Index-Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures), für Futures-Kontrakte auf den Dreimonatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld bei Repo-Transaktionen in Schweizer Franken im Interbankengeschäft – SARON® (3M SARON®-Futures), für Futures-Kontrakte auf die Euro Short-Term Rate (€STR) mit täglicher Aufzinsung über einen Zeitraum von 3 Monaten (Dreimonats-Euro-STR-Futures) und für Futures-Kontrakte auf die Euro Short-Term Rate (€STR) mit täglicher Aufzinsung über einen der Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB entsprechenden Zeitraum (ECB Dated Euro STR Futures), welche nachfolgend gemeinsam als „Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.1.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Geldmarkt-Index, wobei der Geldmarkt-Index berechnet wird als 100 abzüglich des numerischen Wertes des veröffentlichten Referenzzinssatzes.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen folgende Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte zur Verfügung:
 - Ein Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro („**Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt**“) veröffentlicht von European Money Markets Institute (EMMI).
 - Ein 3M-SARON®-Futures-Kontrakt auf den Durchschnitt des Swiss Average Rate Overnight Index SARON® über einen Zeitraum von drei Monaten unter Berücksichtigung des Zinseszinseseffekts („**3M-SARON®-Futures-Kontrakt**“) veröffentlicht von der SIX Swiss Exchange AG).
 - Ein Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt auf die Euro Short-Term Rate (€STR) über einen Zeitraum von 3 Monaten unter Berücksichtigung des Zinseszinseseffektes („**Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt**“) veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank (EZB).
 - Ein ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakt auf die Euro Short-Term Rate (€STR) über einen Zeitraum, der der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Mindestreserve-Erfüllungsperiode entspricht, unter Berücksichtigung des Zinseszinseseffektes („**ECB Dated Euro STR-Futures-Kontrakt**“).
- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:
 - EUR 2.500 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten für
 - Dreimonats-EURIBOR-Futures (Produkt-ID: FEU3)
 - Dreimonats-Euro-STR-Futures (Produkt-ID: FST3)
 - ECB Dated Euro STR Futures (€STR) (Produkt-ID: FEMP)
 - CHF 2.500 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den 3M-SARON®-Future (Produkt-ID: FSR3)

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index wesentlich verändert und nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel dieses Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG (*Clearing-Bedingungen*)) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.1.3 Laufzeit

- (1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1) der nächsten sechs aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 72 Monaten zur Verfügung.
- (2) Für 3M-SARON®-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 2) der Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Quartalen zur Verfügung.
- (3) Für Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3) der nächsten neun darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 25 Quartalen zur Verfügung.
- (4) Für ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakte gelten an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 4) der darauffolgenden Liefermonate, die jeweils eine Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB abdecken. Es stehen maximal zwölf Liefermonate an der Eurex Deutschland für den Handel zur Verfügung.

1.1.4 **Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts ist der zweite Börsentag vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1) – soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag.

Handelsschluss der Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des 3M-SARON[®]-Futures-Kontrakt ist der erste Börsentag vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 2) – soweit von der SIX Swiss Exchange AG an diesem Tag der Referenz-Zinssatz SARON[®] festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag.

Handelsschluss der 3M-SARON[®] Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 18:00 Uhr MEZ.

- (3) Der letzte Handelstag des Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakts ist der erste Börsentag vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3) – insofern von der Europäischen Zentralbank (EZB) an diesem Tag der Referenz-Zinssatz €STR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag. Der Schlussabrechnungstag des Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakts ist der dem letzten Handelstag nachfolgende Börsentag.

Handelsschluss des Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakts ist an dem letzten Handelstag um 19:00 Uhr MEZ.

- (4) Der letzte Handelstag des ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakt ist der letzte Börsentag der jeweiligen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) unter folgenden Link veröffentlicht wird:
<https://www.ecb.europa.eu/press/calendars/reserve/html/index.en.html>
Die EZB legt den Beginn und das Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode fest und kann diese Zeiträume ändern. Im Falle einer solchen Änderung bleiben der Beginn und das Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des jeweiligen Futures mit offenen Kontraktpositionen unverändert. Der Beginn und das Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des jeweiligen Futures ohne offene Kontraktpositionen werden hingegen entsprechend der Veröffentlichung der EZB geändert. Der Schlussabrechnungstag des ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakt ist der dem letzten Handelstag nachfolgende Börsentag.

Handelsschluss des ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakt ist an dem letzten Handelstag um 19:00 Uhr MEZ.

1.1.5 Preisabstufungen

- (1) Der Preis eines Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts wird in Indexpunkten mit vier Nachkommastellen auf einer Indexbasis von 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) für das Produkt beträgt 0,00125 Indexpunkte (1/8 eines Basispunktes per annum); dies entspricht einem Wert von EUR 3,125.

Die minimale Preisveränderung (Tick) in den verschiedenen Instrumenten des Kontraktes beträgt:

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,005
Kombinierte Instrumente	
Standardisierte Futures-Strategien ¹	0,005
Standardisierte Futures-Strip-Strategien ²	0,00125
Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien ³	0,00125
Inter-Derivat-Spread-Strategien „Euro STR – EURIBOR“	0,0025

- (2) Der Preis eines 3M-SARON[®] Futures-Kontrakts wird in Indexpunkten mit drei Nachkommastellen auf einer Indexbasis von 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Indexpunkte (1/2 eines Basispunktes per annum); dies entspricht einem Wert von CHF 12,50.
- (3) Der Preis eines Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakts wird in Indexpunkten mit vier Nachkommastellen auf einer Indexbasis von 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) für das Produkt beträgt 0,00125 Indexpunkte (1/8 eines Basispunktes per annum); dies entspricht einem Wert von EUR 3,125.

Die minimale Preisveränderung (Tick) in den verschiedenen Instrumenten des Kontraktes beträgt:

¹ Futures-Kalender-Spreads, Butterflies, Condors.

² Packs, Bundles (Packs und Bundles sind zu Darstellungszwecken auf vier Nachkommastellen abgerundet).

³ Strips; Nach einem Geschäftsabschluss in einem Strip mit einer ungeraden Anzahl von Legs kann es bei der Zerlegung in die einzelnen Leg-Transaktionen dazu kommen, dass auch die einzelnen Leg-Transaktionen mit einer Preisabstufung von 0,0025 verbucht werden.

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,0025
Kombinierte Instrumente	
Standardisierte Futures-Strategien ¹	0,0025
Standardized Futures-Strip-Strategies ²	0,00125
Nicht-Standardisierte Futures-Strip-Strategien ³	0,00125
Inter-Derivat-Spread-Strategien "Euro STR – EURIBOR"	0,0025

- (4) Der Preis eines ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakt wird in Indexpunkten mit vier Nachkommastellen auf einer Indexbasis von 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) für das Produkt beträgt 0,00125 Indexpunkte (1/4 eines Basispunktes per annum); dies entspricht einem Wert von EUR 6,25.

1.1.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.1.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrunde liegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest.

¹ Futures-Kalender-Spreads, Butterflies, Condors.

² Packs, Bundles (Packs und Bundles sind zu Darstellungszwecken auf vier Nachkommastellen abgerundet).

³ Strips; Nach einem Geschäftsabschluss in einem Strip mit einer ungeraden Anzahl von Legs kann es bei der Zerlegung in die einzelnen Leg-Transaktionen dazu kommen, dass auch die einzelnen Leg-Transaktionen mit einer Preisabstufung von 0,00125 verbucht werden.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.2 Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-Schatz-Futures, Euro-Bobl-Futures, Euro-Bund-Futures und Euro-Buxl[®]-Futures), auf fiktive Schuldverschreibungen der Republik Italien (Buoni del Tesoro Poliennali) mit unterschiedlichen Laufzeiten (Short-Term Euro-BTP-Futures, Mid-Term Euro-BTP-Futures, Euro-BTP-Futures), auf fiktive Schuldverschreibungen der Republik Frankreich mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-OAT-Futures und Mid-Term-Euro-OAT-Futures; OAT: Obligations Assimilables du Trésor), auf fiktive langfristige Schuldverschreibungen des Königreichs Spanien (Euro-Bono-Futures; Bono: Obligaciones del Estado) sowie auf fiktive Schuldverschreibungen der Europäischen Union emittiert ab Juni 2021 (Euro-EU-Bond-Futures), welche nachfolgend gemeinsam als „Euro-Fixed Income Futures“ bezeichnet werden und Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures).

1.2.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Euro-Fixed Income Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland
- mit 1,75- bis 2,25-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elf Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Schatz-Futures),
 - mit 4,5- bis 5,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elf Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Bobl-Futures),
 - mit 8,5- bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als elf Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Bund-Futures),
 - mit 24- bis 35-jähriger Laufzeit und einem Kupon von 4 Prozent (Euro-Buxl[®]-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Italien

- mit 8,5 bis 11-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-BTP-Futures),
- mit 4,5 bis 6-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Mid-Term Euro-BTP-Futures),
- mit 2 bis 3,25-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Short-Term Euro-BTP-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Frankreich

- mit 8,5 bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Euro-OAT-Futures),
- mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von 6 Prozent (Mid-Term-Euro-OAT-Futures).

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung des Königreichs Spanien

- mit 8,5 bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 15 Jahren und einem Kupon von 6 Prozent (Euro-Bono-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Europäischen Union emittiert ab Juni 2021

- mit 8 bis 12-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 21 Jahren und einem Kupon von 6 Prozent (Euro-EU-Bond-Futures).

Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt EUR 100.000.

- (2) Ein CONF-Future ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit acht- bis 13-jähriger Restlaufzeit und einem Zinssatz von 6 Prozent bis einschließlich des Verfalls im Juni 2026 und einem Zinssatz von 1% für alle weiteren Verfälle. Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt CHF 100.000.

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 1 haben. Die Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 4 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Republik Italien und der Republik Frankreich sowie des Königreichs Spanien müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Europäischen Union müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 10 Milliarden aufweisen. Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Italien, der Republik Frankreich, des Königreichs Spanien und der Europäischen Union müssen vor dem ersten Kalendertag des vorangegangenen Verfallmonats über das oben genannte Mindestemissionsvolumen verfügen. Andernfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar.

Die Schuldverschreibungen der Republik Italien, die explizit als „BTP Futura“, als „BTP Valore“, als „BTP PIU“ oder als „BTP Green“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Short-Term Euro-BTP Futures, Mid-Term Euro-BTP Futures und Euro-BTP Futures Kontrakten. Die Schuldverschreibungen der Europäischen Union, die explizit als „NGEU Green Bonds“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Euro-EU-Bond-Futures-Kontrakten. Die Schuldverschreibungen der Republik Frankreich, die explizit als „Green OAT (OAT verte)“ emittiert werden, sind nicht lieferbar in Euro-OAT-Futures und Mid-Term-Euro-OAT-Futures.

- (2) Nach Handelsschluss des CONF-Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines CONF-Futures verpflichtet, Anleihen im Nominalwert des Kontrakts zu notifizieren und am Liefertag zu (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) liefern. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewählt werden, die eine Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. 2 haben. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Ziffer 2.3.4 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.2.3 Laufzeit

Für Fixed Income Futures-Kontrakte denominated in EUR stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Ab dem Verfall im März 2026 stehen für Fixed Income Futures-Kontrakte denominated in CHF an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) des nächsten und übernächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.2.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der Fixed Income Futures-Kontrakte ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 1.2.6 Abs. 1) des jeweiligen Quartalsmonats.

Handelsschluss der Fixed Income Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:30 Uhr MEZ.

1.2.5 Preisabstufungen

- (1) Der Preis eines Euro-Schatz-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

Der Preis eines Short-Term Euro BTP-Futures-Kontrakts wird ab dem effektiven Datum 09. Juni 2025 in Prozenten vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

- (2) Der Preis eines Euro-Bobl-Futures-, Euro-Bund-Futures-, Short-Term Euro-BTP Futures- (bis einschließlich 06.Juni 2025 eob), Mid-Term Euro-BTP Futures-, Euro-BTP-Futures-, Euro-OAT-Futures-, Mid-Term-Euro-OAT-Futures-, Euro-Buxl®-Futures-, Euro-Bono-Futures, Euro-EU Bond-Futures und CONF-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent, bei Euro-Buxl-Futures-Kontrakten beträgt die kleinste Preisveränderung 0,02 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10 für die bezeichneten Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte bzw. von EUR 20 für Euro-Buxl-Futures-Kontrakte und von CHF 10 für die CONF-Futures-Kontrakte.
- (3) Die minimale Preisveränderung (Tick) in den verschiedenen Instrumenten der Kontrakte beträgt:

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung, in Prozenten vom Nominalwert
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,005, 0,01 und 0,02

1.2.6 Lieferung

- (1) Liefertag bei Fixed Income Futures-Kontrakten ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.
- (2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein Fixed Income Futures-Kontrakt erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von der Eurex Clearing AG bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontrakts bei Handelsschluss an.

Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen einen fixen Kupon aufweisen sowie zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 haben, wobei bei CONF-Futures-Kontrakten die Besonderheit gilt, dass eine vorzeitige Rückzahlung der zur Lieferung vorgesehenen Anleihe erstmals nach acht Jahren möglich sein darf.

- (3) Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete bzw. von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

1.2.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrunde liegenden Futures nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.3 Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:
 - ATX® Index (Wiener Börse AG)
 - CECE® EUR Index (Wiener Börse AG)
 - DAX® (Deutsche Börse AG)
 - DAX® 50 ESG Index (Deutsche Börse AG)
 - DivDAX® (Deutsche Börse AG)
 - Die folgenden EURO STOXX 50® Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte die „EURO STOXX 50® Indizes“):
 - EURO STOXX 50® ex Financials Index (STOXX Limited)
 - EURO STOXX 50® ESG Index (STOXX Limited)
 - EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)
 - Die folgenden EURO STOXX® Indizes (zusammen mit den EURO STOXX® Sector Indizes, wie in Abs. 3 definiert, für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „EURO STOXX® Indizes“):
 - EURO STOXX® Index (STOXX Limited)
 - EURO STOXX® Large Index (STOXX Limited)

- EURO STOXX® Mid Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Small Index (STOXX Limited)

- FTSE® 100 Index (FTSE International Limited)
- FTSE® All-World Index (NTR, USD) (FTSE International Limited)
- Die folgenden FTSE® EPRA Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte die „FTSE® EPRA Indices“):
 - FTSE® EPRA NAREIT Developed Europe Index (FTSE International Limited)
 - FTSE® EPRA NAREIT Eurozone Index (FTSE International Limited)
 - FTSE® EPRA NAREIT UK Index (FTSE International Limited)

- MDAX® (Deutsche Börse AG)
- Die folgenden MSCI Indizes (zusammen mit den MSCI EM Sector Indizes, den MSCI World Sector Indizes, wie in Abs. 2a, 2b und 2c definiert, für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte die „MSCI Indizes“):
 - MSCI AC Asia Pacific Index (MSCI Inc.)
 - MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (MSCI Inc.)
 - MSCI AC Asia ex Japan Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI ACWI Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI ACWI Index (Price, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI ACWI ex USA Index (MSCI Inc.)
 - MSCI Australia Index (MSCI Inc.)
 - MSCI Belgium (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Brazil (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Canada (GTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Chile (MSCI Inc.)
 - MSCI China (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Colombia (MSCI Inc.)
 - MSCI Czech Republic (MSCI Inc.)
 - MSCI Denmark (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI EAFE (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI EAFE Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI EAFE (Price, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Egypt (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets SRI (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets ex China (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets (Price, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets Growth (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets Value (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets Asia (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets Asia Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets EMEA (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR) (MSCI Inc.)

- MSCI Emerging Markets Latin America (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Small Cap (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Asia Small Cap (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets EMEA Small Cap (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets Latin America Small Cap (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Screened (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI EMU Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Screened (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe SRI (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Growth Index (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (Price, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Small Cap Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Europe Value Index (MSCI Inc.)
- MSCI Europe ex UK Index (MSCI Inc.)
- MSCI Finland (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI France (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Germany Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI Hong Kong Index (MSCI Inc.)
- MSCI Hungary (MSCI Inc.)
- MSCI India (MSCI Inc.)
- MSCI India Banks (MSCI Inc.)
- MSCI Indonesia Index (MSCI Inc.)
- MSCI Israel (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Italy (MSCI Inc.)
- MSCI Japan Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Japan Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Japan Index (NTR, JPY) (MSCI Inc.)
- MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Korea Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Kuwait Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Malaysia (MSCI Inc.)
- MSCI Mexico (MSCI Inc.)
- MSCI Netherlands Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
- MSCI New Zealand Index (MSCI Inc.)
- MSCI North America (GTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI North America (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Norway (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Pacific Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Pacific ex Japan Index (MSCI Inc.)
- MSCI Peru (MSCI Inc.)
- MSCI Philippines (MSCI Inc.)
- MSCI Poland (MSCI Inc.)
- MSCI Qatar Index (MSCI Inc.)
- MSCI Saudi Arabia (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI Singapore (USD, NTR) (MSCI Inc.)
- MSCI South Africa (MSCI Inc.)

- MSCI Spain (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Sweden (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Sweden IMI (NTR, SEK) (MSCI Inc.)
 - MSCI Switzerland (NTR, CHF) (MSCI Inc.)
 - MSCI Switzerland (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Taiwan (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI Thailand (MSCI Inc.)
 - MSCI United Arab Emirates (MSCI Inc.)
 - MSCI United Kingdom (NTR, GBP) (MSCI Inc.)
 - MSCI United Kingdom (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI USA (GTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI USA (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI USA Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI USA SRI (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI USA Equal Weighted Index (MSCI Inc.)
 - MSCI USA Momentum Index (MSCI Inc.)
 - MSCI USA Quality Index (MSCI Inc.)
 - MSCI USA Value Weighted Index (MSCI Inc.)
 - MSCI Vietnam (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World ex Australia (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Growth (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Index (NTR, EUR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Index (NTR, GBP) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Screened (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World SRI (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World ex USA (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Index (Price, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Mid Cap Index (MSCI Inc.)
 - MSCI World Small Cap Index (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Value (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Enhanced Value (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Growth Target (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Momentum (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Equal Weighted (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Quality (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World High Dividend Yield (USD, NTR) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Minimum Volatility (USD, NTR) (MSCI Inc.)
-
- OMX Helsinki 25 (OMXH25) (Helsinki Stock Exchange)
 - SLI® – Swiss Leader Index (SIX Swiss Exchange AG)
 - SMI MID Preis-Index (SMIM®) (SWX Swiss Exchange)
 - SMI® (SWX Swiss Exchange)
 - Die folgenden STOXX® Europe Indizes (zusammen mit den STOXX® Europe Sector Indizes, wie in Absatz 4 definiert, für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte die „STOXX® Europe Indizes“):

- STOXX® Europe 50 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe 600 ESG-X Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe 600 SRI Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe 600 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Large 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Mid 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Select 50 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Small 200 Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe Total Market Defense Capped Index (STOXX Limited)
- STOXX® Global Select Dividend 100 Index (STOXX Limited)
- Die folgenden STOXX® US(A) Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „STOXX® US(A) Indizes“):
 - STOXX® USA 500 ESG-X (Price, USD) Index (STOXX Limited)
 - STOXX® USA 500 (Price, USD) Index (STOXX Limited)
 - STOXX® US 2000 (Price, USD) Index (STOXX Limited)
 - STOXX® USA Titans 30 (Price, USD) Index (STOXX Limited)
 - STOXX® US Nexus 100 (Price, USD) Index (STOXX Limited)
- STOXX® Semiconductor 30 Index (STOXX Limited)
- TecDAX® (Deutsche Börse AG)

(2a) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende MSCI Emerging Market Sector Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „MSCI EM Sector Indizes“) zur Verfügung:

- MSCI EM Communication Service Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Consumer Discretionary Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Consumer Staples Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Energy Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Financials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Health Care Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Industrials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Information Technology Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Materials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Real Estate Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI EM Utilities Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)

(2b) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende MSCI World Sector Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „MSCI World Sector Indizes“) zur Verfügung:

- MSCI World Communication Service Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Consumer Discretionary Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Consumer Staples Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)

- MSCI World Energy Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Financials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Health Care Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Industrials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Information Technology Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Materials Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Real Estate Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI World Utilities Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)

(3) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende EURO STOXX® Sector Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „EURO STOXX® Sector Indizes“) zur Verfügung:

- EURO STOXX® Automobiles & Parts Index
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Basic Resources Index
- EURO STOXX® Chemicals Index
- EURO STOXX® Construction & Materials Index
- EURO STOXX® Financial Services Index
- EURO STOXX® Food & Beverage Index
- EURO STOXX® Health Care Index
- EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Media Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Personal & Household Goods Index
- EURO STOXX® Real Estate Index
- EURO STOXX® Retail Index
- EURO STOXX® Technology Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Travel & Leisure Index
- EURO STOXX® Utilities Index
- EURO STOXX® Food, Beverage & Tobacco Index
- EURO STOXX® Energy Index
- EURO STOXX® Consumer Products & Services Index
- EURO STOXX® Personal Care, Drug & Grocery Stores Index

(4) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende STOXX® Europe 600 Sector Indizes (für die Zwecke der Index-Futures-Kontrakte „STOXX® Europe Sector Indizes“) zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts Index
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Basic Resources Index
- STOXX® Europe 600 Chemicals Index
- STOXX® Europe 600 Construction & Materials Index
- STOXX® Europe 600 Financial Services Index
- STOXX® Europe 600 Food & Beverage Index
- STOXX® Europe 600 Health Care Index

- STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Media Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods Index
- STOXX® Europe 600 Real Estate Index
- STOXX® Europe 600 Retail Index
- STOXX® Europe 600 Technology Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Travel & Leisure Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index
- STOXX® Europe 600 Food, Beverage & Tobacco Index
- STOXX® Europe 600 Energy Index
- STOXX® Europe 600 Consumer Products & Services Index
- STOXX® Europe 600 Personal Care, Drug & Grocery Stores Index

(5) [Gelöscht]

(6) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Micro-DAX® (Produkt-ID: FDXS), den Micro-Euro STOXX 50® (Produkt-ID: FSXE), den Micro-SMI® (Produkt ID: FSMS), und den Mini-MDAX® (Produkt-ID: FSMX)
- EUR 5 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Mini-DAX® (Produkt-ID: FDXM)
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: FESX), EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Global Select Dividend 100 Index, ATX® Index, CECE® EUR Index, DAX® 50 ESG Index, MSCI Europe Screened, MSCI EMU Screened, MSCI Europe SRI, FTSE® EPRA NAREIT Developed Europe, FTSE® EPRA NAREIT Eurozone
- EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX® (Produkt-ID: FDAX)
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf die EURO STOXX® Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index, STOXX® Europe Total Market Defense Capped Index
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI ACWI Index (NTR, EUR), den MSCI Belgium Index (NTR, EUR), den MSCI Europe Index (NTR & Price, EUR), den MSCI Europe Growth Index, den MSCI Europe Value Index, den MSCI Europe Small Cap Index (NTR, EUR), den MSCI Europe ex UK Index, den MSCI EMU Index (NTR, EUR), den MSCI Emerging Market Index (NTR, EUR), den MSCI Finland Index (NTR, EUR), den MSCI France (NTR, EUR), den MSCI Germany Index, den MSCI Netherlands Index (NTR, EUR), den MSCI Spain Index (NTR, EUR), , den MSCI World Index (NTR, EUR), den

STOXX® Europe Select 50 Index, den STOXX® Europe 600 ESG-X Index, den STOXX® Europe 600 SRI Index, den STOXX® Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index, den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index und den EURO STOXX 50® ESG Index

- EUR 500 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Italy Index
- CHF 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Micro-SMI® (Produkt-ID: FSMS)
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Switzerland (NTR, CHF), SMI®, SLI® und den SMIM®
- GBP 5 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI World (NTR, GBP) Index
- GBP 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI United Kingdom (NTR, GBP) Index, den FTSE® 100 Index und den FTSE® EPRA NAREIT UK Index
- JPY 1000 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Japan (NTR, JPY) Index
- SEK 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Sweden (NTR, SEK) Index
- USD 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Denmark Index, den MSCI Sweden Index und den MSCI Hong Kong Index
- USD 5 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI Norway Index, den MSCI Singapore (NTR, USD), den MSCI Switzerland Index (NTR, USD), den MSCI World ex Australia Index und den STOXX® Semiconductor 30 Index
- USD 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: FESQ; das Produkt FESQ ist ein Quanto-Future, d.h. die Produktwährung (USD) unterscheidet sich von der Währung des Index (EURO STOXX 50® Index, berechnet in EUR)), FTSE® All-World Index (NTR, USD), MSCI Australia Index, MSCI Canada (GTR, USD), MSCI Colombia Index, MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Emerging Markets ex China, MSCI Emerging Markets Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets EMEA Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Latin America Small Cap (NTR, USD), MSCI Europe Index (NTR, USD), MSCI India Banks (NTR, USD), MSCI Indonesia, MSCI Japan Index (NTR, USD), MSCI Kokusai Index (NTR), MSCI Kuwait Index, MSCI North America (GTR, USD), MSCI North America (NTR, USD), MSCI Pacific Index (NTR), MSCI Pacific ex Japan, MSCI Peru Index, MSCI Qatar, MSCI Saudi Arabia (USD, NTR) (Futures auf MSCI Saudi Arabia können im Orderbuch nur in Vielfachen von 5 Kontrakten gehandelt werden), MSCI Thailand Index, MSCI United Kingdom (NTR, USD), MSCI USA (GTR, USD), MSCI USA (NTR, USD) Index, MSCI USA Equal Weighted Index, MSCI USA Momentum Index, MSCI USA Quality Index, MSCI USA Value Weighted Index, MSCI World ex USA, MSCI World Growth (NTR, USD), MSCI World Value (NTR, USD), MSCI World Enhanced Value (NTR, USD), MSCI World Growth Target (NTR, USD), MSCI World Momentum (NTR, USD), MSCI World Equal Weighted (NTR, USD), MSCI World Quality (NTR, USD), MSCI World High Dividend Yield (NTR, USD), MSCI World Minimum Volatility (NTR, USD), den MSCI World Index (NTR & Price, USD), den MSCI Emerging Markets Asia Screened Index, den MSCI USA Screened Index, den MSCI World Screened Index, den MSCI EM Screened Index, den MSCI EAFE

Screened Index, den MSCI Japan Screened Index, den MSCI USA SRI Index, den MSCI World SRI Index und den MSCI EM SRI Index

- USD 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf MSCI ACWI (Price, USD), MSCI Chile Index, MSCI China Index, MSCI Czech Republic Index, MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Egypt Index, MSCI Emerging Market Index (Price, USD), MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR), die MSCI Emerging Market Sector Indizes, MSCI Korea Index, MSCI Mexico Index, MSCI Philippines Index, MSCI United Arab Emirates Index, MSCI Vietnam, MSCI World Real Estate und den MSCI World Midcap Index
- USD 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den MSCI AC Asia Pacific Index, MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index, MSCI AC Asia ex Japan (NTR, USD), MSCI ACWI (NTR, USD), MSCI ACWI ex USA Index, MSCI Brazil Index, MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Growth (USD, NTR), MSCI Emerging Markets Value (USD, NTR), MSCI Emerging Markets Asia Index, MSCI Emerging Markets EMEA Index, MSCI Emerging Markets Latin America Index, MSCI Hungary Index, MSCI India Index, MSCI Israel, MSCI Malaysia Index, MSCI Taiwan (USD, NTR), MSCI New Zealand, MSCI Poland Index, MSCI South Africa Index, die MSCI World Sector Indizes (außer MSCI World Real Estate), den MSCI World Small Cap Index, den STOXX® USA 500 ESG-X Index und den STOXX® USA Titans 30 Index, den STOXX® US Nexus 100 Index und den STOXX® US 2000 Index
- USD 250 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den STOXX® USA 500 Index

- (7) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (8) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.3.3 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an der Eurex Deutschland Index-Futures-Kontrakte mit einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten gemäß Annex C zur Verfügung. Der Verfalltag entspricht grundsätzlich dem Schlussabrechnungstag.

Index-Futures-Kontrakte können mit folgenden Laufzeiten angeboten werden:

- Täglich (T): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt einen Handelstag nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts (Montag bis Freitag) ("Daily Future").
- Quartalsweise (Q): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt drei Monate nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts im Zyklus März, Juni, September und Dezember mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag ("Quarterly Future").
- Halbjährlich (H): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt sechs Monate nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts im Zyklus Juni und Dezember mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.

Ein neuer Index-Futures-Kontrakt wird nur dann zur Verfügung gestellt, wenn an dem Verfalltag dieses Index-Futures-Kontrakts nicht gleichzeitig auch ein Index-Futures-Kontrakt mit einer längeren Laufzeit verfällt.

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Abweichend hiervon ist der letzte Handelstag der Daily Futures auf MSCI Indizes der aktuelle Handelstag („T+0“), der nachfolgende Handelstag („T+1“) oder der übernächste Handelstag („T+2“).
- (2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Index-Futures Kontrakte auf MSCI Indizes, STOXX® Global Select Dividend 100, STOXX® USA 500 ESG-X Index-Futures Kontrakte und STOXX® Semiconductor 30 Index-Futures-Kontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Handelstag.

- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag
 - der DAX®, Mini-DAX®, Micro-DAX®, Mini-MDAX®, TecDAX®, DivDAX®- und DAX® 50 ESG Futures-Kontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
 - der OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange

- der Micro-SMI[®]-, SMI[®]-Futures-Kontrakte, der SLI[®]-Futures-Kontrakte und der SMIM[®] -Futures-Kontrakte 9:00 Uhr MEZ
- der
 - EURO STOXX 50[®] ex Financials Index
 - EURO STOXX 50[®] Index (Produkt-ID: FESX)
 - EURO STOXX 50[®] Index (Produkt-ID: FESQ)
 - EURO STOXX 50[®] ESG Index
 - EURO STOXX[®] Index
 - EURO STOXX[®] Large Index
 - EURO STOXX[®] Mid Index
 - EURO STOXX[®] Small Index
 - EURO STOXX[®] Sector Index
 - EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index
 - Micro-EURO STOXX 50[®] Index (Produkt-ID: FSXE)
 - STOXX[®] Europe 50 Index
 - STOXX[®] Europe Large 200 Index (Produkt-ID: FLCP)
 - STOXX[®] Europe Mid 200 Index (Produkt-ID: FMCP)
 - STOXX[®] Europe Select 50 Index
 - STOXX[®] Europe Small 200 Index (Produkt-ID: FSCP)
 - STOXX[®] Europe 600 ESG-X Index
 - STOXX[®] Europe 600 SRI Index
 - STOXX[®] Europe 600 Index (Produkt-ID: FXXP)
 - STOXX[®] Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index
 - STOXX[®] Europe ESG Leaders Select 30 Index
 - STOXX[®] Europe 600 Sector Index
 - STOXX[®] Europe Total Market Defense Capped Index

Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ

- der FTSE[®] All-World Futures Kontrakte, der MSCI Index Futures-Kontrakte, der STOXX[®] Global Select Dividend 100, der STOXX[®] USA 500 ESG-X und STOXX[®] Semiconductor 30 Index-Futures-Kontrakte ist 22:00 Uhr MEZ
- der ATX[®] Index Futures-Kontrakte ist der Beginn der untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse AG um 12:00 Uhr MEZ
 - der CECE[®] EUR Index Futures-Kontrakte ist 17:10 Uhr MEZ.
 - der FTSE[®] 100 Index Futures-Kontrakte ist 11:15 Uhr MEZ
 - der FTSE[®] EPRA Indizes ist 17:30 MEZ
 - der Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] USA Titans 30 Index, den STOXX[®] US Nexus 100 Index, den STOXX[®] US 2000 Index und den STOXX[®] USA 500 Index ist 15:30 Uhr MEZ.

1.3.5 Preisabstufungen

1.3.5.1 Generelle Preisabstufungen für Index-Futures-Kontrakte

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,01 Punkte bei
 - MSCI Italy, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 0,025 Punkte bei
 - STOXX® USA 500 Index, dies entspricht einem Wert von USD 6,25
- 0,05 Punkte bei
 - DivDAX®, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - MSCI ACWI Index (NTR, EUR), MSCI Belgium Index (NTR, EUR), MSCI EMU (NTR, EUR), MSCI Europe (NTR & Price, EUR), MSCI Europe Growth und MSCI Europe Value, MSCI Finland Index (NTR, EUR), MSCI France (NTR, EUR), MSCI Germany, MSCI Netherlands Index (NTR, EUR), MSCI Spain Index (NTR, EUR), und MSCI World (NTR, EUR), EURO STOXX 50® ESG Index, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - MSCI ACWI (NTR, USD), MSCI ACWI ex USA und MSCI Israel, dies entspricht einem Wert von USD 5
 - STOXX® USA 500 ESG-X, dies entspricht einem Wert von USD 5
 - Euro STOXX® Banks (Produkt-ID: FESB), dies entspricht einem Wert von EUR 2,50
 - STOXX® Europe 600 Banks (Produkt-ID: FSTB), dies entspricht einem Wert von EUR 2,50
 - STOXX® USA Titans 30 Index, STOXX® US Nexus 100 Index und STOXX® US 2000 Index, dies entspricht einem Wert von USD 5.
- 0,1 Punkte bei
 - OMXH25, dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - EURO STOXX® Sectors, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe 600 ESG-X, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - STOXX® Europe 600 SRI, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - STOXX® Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - STOXX® Europe ESG Leaders Select 30, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - STOXX® Europe 600 Sectors, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe 600, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe Large 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe Mid 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe Select 50, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - STOXX® Europe Small 200, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - STOXX® Europe Total Market Defense Capped, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - EURO STOXX®, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - EURO STOXX® Large, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - EURO STOXX® Mid, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - EURO STOXX® Small, dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - SLI®, dies entspricht einem Wert von CHF 1

- MSCI Emerging Markets (NTR, EUR), MSCI Europe ex UK und MSCI Europe Small Cap, dies entspricht einem Wert von EUR 10
- MSCI ACWI (Price, USD), MSCI Chile, MSCI China, MSCI Czech Republic, MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Emerging Markets (Price, USD), MSCI Emerging Markets Sectors, MSCI Korea, MSCI Mexico, MSCI Philippines, MSCI United Arab Emirates, MSCI Vietnam, MSCI World Real Estate, dies entspricht einem Wert von USD 5
- MSCI AC Asia ex Japan (NTR, USD), MSCI AC Asia Pacific, MSCI AC Asia Pacific ex Japan, MSCI Brazil, MSCI Emerging Markets (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia, MSCI Emerging Markets EMEA, MSCI Emerging Markets Latin America, MSCI Emerging Markets Growth (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Value (NTR, USD), MSCI Hungary, MSCI India, MSCI Malaysia, MSCI New Zealand, MSCI Poland, MSCI South Africa, MSCI Taiwan (NTR, USD), den MSCI World Sectors (außer MSCI World Real Estate) und MSCI World Small Cap, dies entspricht einem Wert von USD 10
- 0,5 Punkte bei
 - MSCI Switzerland (NTR, CHF), dies entspricht einem Wert von CHF 5,00
 - TecDAX®, ATX®, CECE® EUR, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX® Select Dividend 30, STOXX® Global Select Dividend 100 und DAX® 50 ESG Index, MSCI Europe Screened, MSCI EMU Screened, MSCI Europe SRI, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX 50® ex Financials, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - Micro-Euro STOXX 50® (Produkt-ID: FSXE), dies entspricht einem Wert von EUR 0,50
 - MSCI Emerging Markets ex China, MSCI Emerging Markets Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets EMEA Small Cap (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Latin America Small Cap (NTR, USD), MSCI India Banks (NTR, USD), MSCI Indonesia, MSCI Kuwait, MSCI Peru, MSCI Qatar, MSCI Saudi Arabia (USD, NTR), MSCI Thailand und MSCI World (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5,00
 - MSCI Japan (NTR, JPY), dies entspricht einem Wert von JPY 500,00
 - MSCI Sweden IMI (NTR, SEK), dies entspricht einem Wert von SEK 50,00
 - MSCI Egypt, MSCI Emerging Markets EMEA ex Turkey (USD, NTR) und MSCI World Midcap, dies entspricht einem Wert von USD 25,00
 - MSCI Emerging Markets Asia Screened Index, MSCI USA Screened Index, MSCI World Screened Index, MSCI EM Screened Index, MSCI EAFE Screened Index, MSCI USA SRI Index, MSCI World SRI Index, MSCI EM SRI Index und MSCI Japan Screened Index, dies entspricht einem Wert von USD 5
 - FTSE® 100 Index, FTSE® EPRA NAREIT UK Index, dies entspricht einem Wert von GBP 5,00
 - FTSE® EPRA NAREIT Developed Europe Index, FTSE® EPRA NAREIT Eurozone Index, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - FTSE® All-World Index, dies entspricht einem Wert von USD 5,00
 - STOXX® Semiconductor 30, dies entspricht einem Wert von USD 2,50

- 1 Punkt bei
 - DAX® (Produkt-ID: FDAX), dies entspricht einem Wert von EUR 25
 - EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - Mini-DAX® (Produkt-ID: FDXM), dies entspricht einem Wert von EUR 5
 - Micro-DAX® (Produkt-ID: FDXS), dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESQ) dies entspricht einem Wert von USD 10
 - STOXX® Europe 50, dies entspricht einem Wert von EUR 10
 - SMI®, dies entspricht einem Wert von CHF 10
 - Micro-SMI® (Produkt-ID: FSMS), dies entspricht einem Wert von CHF 1
 - SMIM®, dies entspricht einem Wert von CHF 10
 - MSCI Norway, MSCI Singapore (NTR, USD), MSCI Switzerland (NTR, USD), MSCI World ex Australia, dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI World (NTR, GBP), dies entspricht einem Wert von GBP 5
 - MSCI United Kingdom (NTR, GBP), dies entspricht einem Wert von GBP 10
 - MSCI Australia, MSCI Canada (GTR, USD), MSCI Colombia, MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Europe (NTR, USD), MSCI Japan (NTR), MSCI North America (GTR, USD), MSCI North America (NTR, USD), MSCI United Kingdom (NTR, USD), MSCI Kokusai (NTR), MSCI Pacific (NTR & GTR), MSCI Pacific ex Japan, MSCI USA (GTR, USD), MSCI USA (NTR, USD), MSCI USA Equal Weighted, MSCI USA Momentum, MSCI USA Quality, MSCI USA Value Weighted, MSCI World ex USA, MSCI World Growth (NTR, USD), MSCI World Value (NTR, USD), MSCI World Enhanced Value (NTR, USD), MSCI World Growth Target (NTR, USD), MSCI World Momentum (NTR, USD), MSCI World Equal Weighted (NTR, USD), MSCI World Quality (NTR, USD), MSCI World High Dividend Yield (NTR, USD), MSCI World Minimum Volatility (NTR, USD) und MSCI World (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 10
- 5 Punkte bei
 - MSCI Denmark, MSCI Sweden, dies entspricht einem Wert von USD 5
 - Mini-MDAX®, dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 10 Punkte bei
 - MSCI Hong Kong, dies entspricht einem Wert von USD 10

1.3.5.2 Preisabstufungen bei Standardisierten Futures-Strategien

Abweichend von Ziffer 1.3.5.1 beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) für Standardisierte Futures-Strategien im Sinne von Ziffer 2.2.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland (z. B. Futures-Kalender-Spread):

- 0,005 Punkte bei
 - STOXX® USA 500 Index, dies entspricht einem Wert von USD 1,25.
- 0,01 Punkte bei

- MSCI Europe (NTR, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - MSCI Europe (Price, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - MSCI EMU (NTR, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - MSCI Emerging Markets EMEA (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
 - STOXX® USA Titans 30 Index, STOXX® US Nexus 100 Index und STOXX® US 2000 Index, dies entspricht einem Wert von USD 1.
- 0,02 Punkte bei
 - MSCI AC Asia ex Japan Index (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Brazil (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI China (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
 - MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 2
 - MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Emerging Markets Asia Index (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Emerging Markets Latin America (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Taiwan (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI World (NTR, EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 2
 - STOXX® Europe 600, EURO STOXX® Banks und STOXX® Europe 600 Banks, dies entspricht einem Wert von EUR 1
 - EURO STOXX 50® ESG, dies entspricht einem Wert von EUR 2
- 0,05 Punkte bei
 - MSCI EAFE (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2,5
 - MSCI Emerging Markets Index (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2,5
 - MSCI India (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI Thailand (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 0.5
- 0,1 Punkte bei
 - MSCI EM ESG Screened (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
 - MSCI Saudi Arabia (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
 - MSCI World (Price, USD), dies entspricht einem Wert von USD 1
 - EURO STOXX® Select Dividend 30, dies entspricht einem Wert von EUR 1
- 0,2 Punkte bei
 - MSCI Australia (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Europe (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Japan (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Pacific (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI Pacific ex Japan (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
 - MSCI United Kingdom (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2
- 0,25 Punkte bei

- Euro STOXX 50[®], DAX[®] 50 ESG dies entspricht einem Wert von EUR 2,50
- Micro-Euro STOXX 50[®] (Produkt-ID: FSXE), dies entspricht einem Wert von EUR 0,50
- 0,5 Punkte bei
 - DAX[®] (Produkt-ID: FDAX), dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
 - Mini-DAX[®] (Produkt-ID: FDXM), dies entspricht einem Wert von EUR 2,50
 - Micro-DAX[®] (Produkt-ID: FDXS), dies entspricht einem Wert von EUR 0,50
 - MSCI Canada Index (GTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI EAFE (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5

 - MSCI North America (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI USA (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - MSCI World Index (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
 - FTSE[®] 100 Index, dies entspricht einem Wert von GBP 5
- 1 Punkt bei
 - Mini-MDAX[®], dies entspricht einem Wert von EUR 1
- 2 Punkte bei
 - MSCI Hong Kong Index (NTR, USD), dies entspricht einem Wert von USD 2

1.3.5.3 Preisabstufungen beim Off-Book-Handel

Abweichend von Ziffer 1.3.5.1 und 1.3.5.2 beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) für den Off-Book-Handel im Sinne von Teilabschnitt 3.2:

- 0,001 Punkte bei allen MSCI Futures
- 0,005 Punkte bei Futures-Kontrakten auf den STOXX[®] USA 500 Index
- 0,01 Punkte bei dem FTSE[®] All-World Index (NTR, USD)
- 0,01 Punkte bei Standardisierten Futures-Strategien im Sinne von Ziffer 2.2.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland (z. B. Futures-Kalender-Spread) für Euro STOXX 50[®] Futures (FESX)
- 0,01 Punkte bei Futures-Kontrakten auf den STOXX[®] USA Titans 30 Index, den STOXX[®] US Nexus 100 Index und den STOXX[®] US 2000 Index
- 1 Punkt bei Mini-MDAX[®], dies entspricht einem Wert von EUR 1

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die

nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.3.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrunde liegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.4 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Futures“).

1.4.1 Kontraktgegenstand

An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

- Xtrackers Harvest CSI300 ETF (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares Core DAX® (DE) (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares Core EURO STOXX 50® (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares SMI® (SIX Swiss Exchange AG)
- iShares Gold Producers UCITS ETF (Acc) (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)

EXTF-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds. EXTF-Futures auf Xtrackers Harvest CSI300 UCITS ETF beziehen sich auf 1.000 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

1.4.2 Verpflichtung zur Lieferung

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen EXTF-Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines EXTF-Futures verpflichtet, den jeweils zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds des jeweiligen Kontrakts am Liefertag (Ziffer 1.4.6 Abs. 1) zu liefern.

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist nach Handelsschluss des letzten Handelstages der Verkäufer eines EXTF-Futures-Kontrakts auf Xtrackers Harvest CSI300 ETF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.4.3 Laufzeit

Für EXTF-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.4.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

1.4.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der EXTF-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats (Ziffer 1.4.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist bei Futures auf Aktien von Euro EXTFs- 17:30 Uhr MEZ und bei Futures auf Aktien bei CHF EXTFs 17:20 Uhr MEZ.

1.4.5 Preisabstufungen

Die Preise der EXTF-Futures-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von

- EUR 0,01 ermittelt bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,01
- CHF 0,01 bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt CHF 0,01

1.4.6 Erfüllung, Barausgleich, Lieferung

- (1) Liefertag bei EXTF-Futures-Kontrakten ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.
- (2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

- (3) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakte auf Xtrackers Harvest CDI300 ETF (Ziffer 1.4.2 Abs. 3) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.4.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für einen EXTF-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.4.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes

(inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.5 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes („Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte“).

1.5.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Volatilitätsindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen die folgenden Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnten Institutionen als Eigentümer des jeweiligen Index für die Berechnung verantwortlich sind:
 - VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) bezogen auf den VSTOXX®-Index (STOXX Limited)
- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:
 - EUR 100 pro Indexpunkt bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS)
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.5.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.5.3 Laufzeit

Für Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland:

- Für VSTOXX Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 Abs. 2) der acht nächsten Kalendermonate zur Verfügung.

1.5.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist
 - Für VSTOXX Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallmonats des Volatilitätsindex-Futures, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der
 - VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist 12:00 Uhr MEZ.

1.5.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,05 Punkte bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS); dies entspricht einem Wert von EUR 5.

1.5.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.5.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach

billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte unter Berücksichtigung der Preise der zugrundeliegenden Optionen bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

1.6.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktien-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte Aktie. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen die in Annex A aufgeführten Aktien-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung. Soweit dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels im Ausnahmefall erforderlich ist, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in Annex A weitere maßgeblichen Kassamärkte hinzufügen und den in Annex A genannten Aktien einen anderen maßgeblichen Kassamarkt zuweisen.

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2 und 2.7.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02, BE02, CH02, DE02, FI02, FR02, IE02, IT02 und NL02 nach Handelsschluss des letzten Handelstages verpflichtet, die dem Kontrakt zu Grunde liegenden Aktien am Liefertag (Ziffer 1.6.6 Abs. 2) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.6.3 Laufzeit

Für Aktien-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 Abs. 2) der jeweils nächsten 13 Monate, sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresschlussabrechnungstagen (Dezember) zur Verfügung. Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02, BE02, CH02, DE02, FI02, FR02, IE02, IT02 und NL02 haben neben den vorgenannten Laufzeiten eine zusätzliche Laufzeit, die am jeweils aktuellen Handelstag („T+0“) abläuft.

1.6.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag (Aktien-Futures: Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung IT01: der Tag vor dem dritten Freitag) eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist. Für Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02, BE02, CH02, DE02, FI02, FR02, IE02, IT02 und NL02 stehen neben dem vorgenannten Schlussabrechnungstag zusätzliche Schlussabrechnungstage am jeweils aktuellen Handelstag („T+0“) zur Verfügung.
- (3) Die Handelszeiten sowie der Handelsschluss an dem letzten Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte sind Annex C zu entnehmen.

1.6.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktien-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex A zu entnehmen.

1.6.6 Erfüllung

- (1) Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 1) ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Erfüllungstag der durch Barausgleich zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 1) mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung DK03, NO03, SE03 ist der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

- (2) Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 2) ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des

Kontrakts. Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausgezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 10 statt.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Settlementpreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex Deutschland benachrichtigt alle Börsenteilnehmer über eine bevorstehende Löschung.
- (7) Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 10 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung, sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.6.7 nicht geregelt wird, wird die Eurex Deutschland eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (9) [Gelöscht]
- (10) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl.

sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

1.6.8 Veränderung der Währung eines Basiswerts

- (1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Aktien-Futures-Kontrakte darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex A in Bezug auf Abschnitt 1.6. der Kontraktsspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Wechselkurs, der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Aktien-Futures-Kontrakts herangezogen wird.
- (2) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel in einem solchen Aktien-Futures Kontrakt einstellt, wird sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 1.6.7 (10) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

1.6.9 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für einen Aktien-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktien-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.6.7 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte anordnen und

2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktien-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.6.10 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inklusive sonstiger Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.7 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.8 Kontraktsspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindex („Index-Dividenden-Futures-Kontrakte“).

1.8.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Dividenden-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf die, in Indexpunkte umgerechneten, Dividenden der Aktien eines bestimmten Aktienindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender Aktienindizes zur Verfügung. Maßgeblich für die Berechnung des jeweiligen Index ist

die Veröffentlichung der entsprechend genannten Institutionen, welche über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes entscheiden:

- EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (STOXX Limited)
- FTSE® 100 Index (FTSE International Limited)
- MSCI Emerging Markets Index (MSCI Inc.)
- MSCI EAFE Index (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (MSCI Inc.)
- SMI® (SIX Swiss Exchange AG)

(3) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender EURO STOXX® Sector Indizes zur Verfügung:

- EURO STOXX® Automobile & Parts Index
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(4) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf die Dividenden folgender STOXX® Europe 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Automobile & Parts Index
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 100 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX 50® Index und den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- CHF 100 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den SMI®
- EUR 500 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf die EURO STOXX® Sector Indizes und STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- USD 500 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den MSCI Emerging Markets Index
- USD 100 pro ganzen Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf den MSCI EAFE und MSCI World Index

- GBP 50 pro 1,0 Indexpunkt bei Dividenden-Futures-Kontrakten auf ausgewiesene Dividenden des FTSE® 100 Index

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (7) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.8.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Dividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.8.3 Laufzeit

- (1) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils von beginnend ab dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) der nächsten fünf vierteljährlichen Verfalltermine (März, Juni, September, Dezember), der folgenden zwei halbjährlichen Verfalltermine (Juni und Dezember) und dem Verfalltermin Dezember für die folgenden acht Kalenderjahre zur Verfügung
- EURO STOXX 50® Index
 - FTSE® 100 Declared Dividend Index
- (2) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils beginnend ab dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) der nächsten fünf vierteljährlichen Verfalltermine (März, Juni, September, Dezember), der folgenden zwei halbjährlichen Verfalltermine (Juni und Dezember) und des Verfallmonats Dezember für die folgenden fünf Kalenderjahre zur Verfügung
- EURO STOXX® Banks Index

- (3) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils beginnend ab dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) der nächsten fünf vierteljährlichen Verfalltermine (März, Juni, September, Dezember) und des Verfallmonats Dezember für die folgenden vier Kalenderjahre zur Verfügung.
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
 - SMI® Index
- (4) Für nachfolgend benannte Index-Dividenden-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten jeweils beginnend ab dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Börsentag eines Kalenderjahres bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Abs. 2) des folgenden Kalenderjahres für die nächsten fünf Kalenderjahre zur Verfügung
- EURO STOXX® Automobile & Parts Index
 - EURO STOXX® Insurance Index
 - EURO STOXX® Oil & Gas Index
 - EURO STOXX® Telecommunications Index
 - EURO STOXX® Utilities Index
 - MSCI Emerging Markets Index
 - MSCI EAFE Index
 - MSCI World Index
 - STOXX® Europe 600 Automobile & Parts Index
 - STOXX® Europe 600 Banks Index
 - STOXX® Europe 600 Insurance Index
 - STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
 - STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
 - STOXX® Europe 600 Utilities Index

1.8.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag des jeweiligen Juni oder Dezembers, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Handelstag.

- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag
- der EURO STOXX 50®, EURO STOXX® Select Dividend 30, EURO STOXX® Sector sowie STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
 - der MSCI Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist 22:00 Uhr MEZ
 - der SMI® Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist 9:00 Uhr MEZ.

- für FTSE® 100 Index Declared Dividend Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ.

1.8.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Dividenden-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 Punkte bei EURO STOXX 50® und EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 10
- 0,01 Punkte bei EURO STOXX® Sector und STOXX® Europe 600 Sector Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 0,01 Punkte bei MSCI Emerging Markets Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von USD 5
- 0,1 Punkte bei MSCI World, MSCI EAFE Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von USD 10
- 0,1 Punkte bei SMI® Index-Dividenden-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von CHF 10
- 0,1 Punkte bei FTSE® 100 Index Declared Dividend Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von GBP 5,00

1.8.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.8.7 Dividendenzeitraum

- (1) Der Dividendenzeitraum beginnt in dem Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr des Schlussabrechnungstags des jeweiligen Futures-Kontrakts vorausgeht, an dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Tag. Ist der dritte Freitag im Dezember kein Börsentag, beginnt der Dividendenzeitraum an diesem dritten Freitag.
- (2) Der Dividendenzeitraum endet am Schlussabrechnungstag.

1.8.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Dividendenindex fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Dividendenindizes bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Teilabschnitt 1.9 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes („Rohstoffindex-Futures-Kontrakte“).

1.10.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Rohstoffindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Rohstoffindex. Ein Rohstoffindex wird aus den Preisen einzelner Rohstoff-Futures berechnet.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Rohstoffindizes zur Verfügung:
- Bloomberg Agriculture Index
 - Bloomberg Composite Index
 - Bloomberg Energy Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Grains Index
 - Bloomberg Industrial Metals Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Livestock Index
 - Bloomberg Petroleum Index
 - Bloomberg Precious Metals Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Softs Index
 - Bloomberg ex-Agriculture Index
 - Bloomberg ex-Agriculture & Livestock Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg ex-Energy Index
 - Bloomberg ex-Grains Index
 - Bloomberg ex-Industrial Metals Index
 - Bloomberg ex-Livestock Index
 - Bloomberg ex-Petroleum Index
 - Bloomberg ex-Precious Metals Index
 - Bloomberg ex-Softs Index

Basis der Eurex Futures-Kontrakte sind die Excess-Return Varianten der Rohstoffindizes, berechnet in US Dollar. Maßgeblich für die Berechnung des jeweiligen Index ist die Veröffentlichung von Bloomberg, welche über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes entscheidet.

- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

USD 250 pro ganzen Indexpunkt bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten auf die Bloomberg Indizes (Standard-Kontrakt), sowie USD 1,000 pro ganzen Indexpunkt bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten auf die Bloomberg Indizes (XL-Kontrakt).

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.10.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.10.3 Laufzeit

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte (Standard-Kontrakte) stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauf folgenden zwei Jahresverfallmonate (Dezember) zur Verfügung.

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte (XL-Kontrakte) stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.10.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- (1) Letzter Handelstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

- (2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist jeweils fünf Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

1.10.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei Bloomberg Index-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von USD 2,50 (Standard-Kontrakt), bzw. einem Wert von USD 10,00 (XL-Kontrakt).

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.10.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Schlussabrechnungstag des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inklusive sonstiger Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.11 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.12 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktividividenden

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktividividenden („Aktividividenden-Futures“).

1.13.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktividividenden-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf Dividenden einer bestimmten Aktie. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen die in Annex D aufgeführten Aktien-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung.

1.13.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktividividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.14.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.13.3 Laufzeit

Für Aktividividenden-Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung AT21, BE21, CH21, DE21, ES21, FI21, FR21, IT21, NL21 und PT21 stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 Abs. 2) der nächsten fünf Quartale aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember sowie zu den nachfolgenden Jahresschlussabrechnungstagen im Dezemberzyklus bis zum fünften oder siebten darauffolgenden Jahr zur Verfügung.

Für alle anderen Aktividividenden-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Jahresschlussabrechnungstag (Dezember) (Ziffer 1.13.4 Abs. 2) der nachfolgenden fünf Jahre zur Verfügung.

Die jeweilige Laufzeit eines Aktividividenden-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex D zu entnehmen.

1.13.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag im März, Juni, September oder Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.
- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12:00 Uhr MEZ.

1.13.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktiendividenden-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Annex D zu entnehmen.

1.13.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag. Erfüllungstag für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte mit in Annex D zugewiesener Gruppenkennung DK21, NO21, SE21 ist der zweite Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.13.7 Dividendenzeitraum

- (1) Der Dividendenzeitraum beginnt im Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr des Schlussabrechnungstages des jeweiligen Futures-Kontraktes vorausgeht, an dem auf den dritten Freitag im Dezember folgenden Tag. Ist der dritte Freitag im Dezember kein Börsentag, beginnt der jährliche Dividendenzeitraum an diesem dritten Freitag.
- (2) Der Dividendenzeitraum endet am Schlussabrechnungstag.

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausgezahlt wird bzw. dieser Betrag Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes gemäß Abs. 12 statt. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen des entsprechenden Kontraktes nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.

Für Futures-Kontrakte mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 gelten die folgenden, auf den Börsenpraktiken des Italian Derivatives Exchange Market („IDEM“, die von der Borsa Italiana geführte Terminbörse) basierenden Bestimmungen:

- Für die Anpassung der Bezugsgröße eines Futures-Kontrakts ist die Einordnung der Borsa Italiana hinsichtlich einer Ausschüttung (bar oder in Form von Aktien) als ordentliche oder außerordentliche Dividende maßgeblich. Im Fall einer außerordentlichen Dividende bezieht sich die Anpassung entweder auf die gesamte außerordentliche Dividende oder den Teil der Dividende, welcher als außerordentlich angesehen wird.
 - Die Borsa Italiana stellt bei der Einordnung der Ausschüttung als ordentliche oder außerordentliche Dividende auf die Einordnung des ausschüttenden Unternehmens ab. Nimmt das Unternehmen keine Einordnung vor, bewertet die Borsa Italiana die Außerordentlichkeit nach Maßgabe der Dividendenpolitik des Unternehmens in der Vergangenheit.
- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung gemäß Abs. 12 statt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei einem Aktien-Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-

Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (6) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 und 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex Deutschland benachrichtigt alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (7) Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

(8) Privatisierung

Die Eurex Deutschland kann festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.13.8 Abs. 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung.

(9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.13.8 nicht geregelt wird, wird die Eurex Deutschland eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt wird, von der Eurex Deutschland als Verstaatlichung definiert, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.13.8 geregelt werden kann, kann die Eurex Deutschland den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von der Eurex Deutschland bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und kann sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II Ziffer 2.14.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(11) Im Falle der Anpassung von Futures-Kontrakten mit der in Annex D zugeordneten Gruppenkennung IT21 wird der ermittelte R-Faktor auf sechs Dezimalstellen gerundet.

(12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures)

erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

1.13.9 Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden

Für Referenzaktien bezogen auf in Annex D aufgeführte Futureskontrakte sowie für jeden Geschäftstag im maßgeblichen jährlichen Dividendenzeitraum gilt:

- (1) die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende.
- (2) Ausgenommen sind Dividenden, für die Anpassungen gemäß Absatz 1.13.8 vorgenommen wurden, oder solche, die gesondert als außerordentliche Dividenden gemäß Absatz 1.13.8 (2) bezeichnet wurden.
- (3) Die ausgewiesene bare oder nicht bare Dividende ist ein Betrag pro Aktie – bezogen auf die in Annex D aufgeführten und vom Emittenten ausgewiesenen Futures-Kontrakte – vor Einbehaltung oder Abzug von Quellensteuer durch oder im Auftrag

von Behörden, die für die Dividendenbesteuerung zuständig sind; ausgenommen sind:

- a) Steuern oder andere Guthaben, Abzüge oder Rückzahlungen durch diese Behörde sowie
 - b) alle damit verbundenen Abgaben oder Guthaben.
- (4) Die ausgewiesene nicht bare Dividende für Referenzaktien auf in Annex D aufgeführte Futures-Kontrakte entspricht dem vom Emittenten als Gegenwert ausgewiesenen Betrag. Sofern dieser nicht vom Emittenten ausgewiesen wurde, wird der Barwert auf Grundlage des offiziellen Schlusspreises der Referenzaktie am maßgeblichen Kassamarkt (Annex D zu Ziffer 1.13 der Kontraktsspezifikationen) am Tag vor dem Ex-Dividendtag festgelegt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Feststellung des offiziellen Schlusspreises der Referenzaktie kommt, wird der für die Ermittlung des Barwerts der nicht baren Dividende maßgebliche Preis der Aktie unter Zuhilfenahme des volumengewichteten Durchschnittspreises festgelegt. Sollte an dem maßgeblichen Kassamarkt am Tag vor dem Ex-Dividendtag kein Handel stattgefunden haben, kann auch der offizielle Schlusspreis eines anderen Referenzmarktes herangezogen werden.
- (5) Wenn Aktionäre zwischen einer ausgewiesenen Bardividende oder einer entsprechenden, nicht in bar ausgewiesenen Dividende wählen können, wird die Bardividende vorrangig behandelt.
- (6) Wenn eine Dividende in einer von der Abwicklungswährung abweichenden Währung ausgewiesen ist, wird diese Dividende zu einem vom Emittenten angegebenen Kurs umgerechnet oder, sofern kein solcher Wechselkurs existiert, zu einem von der Eurex Clearing AG gemäß den Börsenpraktiken festgelegten Wechselkurs.
- (7) Sollte keine Zahlung erfolgt sein oder die Zahlung der angekündigten Dividende nicht entsprechen, bestimmt die Eurex Clearing AG eine angemessene Anpassung oder Rückzahlung.

1.13.10 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für einen Aktiendividenden-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktiendividenden-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.13.8 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktiendividenden-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode auf

Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings erfolgen. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger bereits tatsächlich gezahlter Dividenden erfolgen.

1.13.11 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die für die Schlussabrechnung maßgebliche zugrundeliegende Dividende fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie die für den Barausgleich maßgeblichen zugrundeliegenden Dividenden bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Teilabschnitt 1.14 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.15 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Future“ genannt.

1.15.1 Kontraktgegenstand

Ein Futures-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

1.15.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes verpflichtet, 1.000 Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.15.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.17.2 der Clearing Conditions) zu zahlen.

1.15.3 Laufzeit

Für diesen Futures-Kontrakt stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 Abs. 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.15.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

1.15.5 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakten Euro 0,01.

1.15.6 Erfüllung

Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.15.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold[®] nicht mehr gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet

worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.15.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswertes fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.16 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Futures“).

1.16.1 Kontraktgegenstand

An der Eurex Deutschland stehen Futureskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoffwertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“):

- WisdomTree Physical Gold (Produkt-ID: FPHA)
- WisdomTree WTI Crude Oil (Produkt-ID: FCRU)

ETC-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Stücke des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoffwertpapiers.

1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung

- (1) Der Verkäufer eines ETC-Futures ist verpflichtet, das jeweils zugrundeliegende börsengehandelte Rohstoffwertpapier am Liefertag (Ziffer 1.18.6 Abs. 1) des jeweiligen Kontrakts zu liefern.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.16.3 Laufzeit

Für ETC Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 1.18.6 Abs. 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.16.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Letzter Handelstag der ETC-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats (Ziffer 1.18.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

1.16.5 Preisabstufungen

Die Preise der ETC-Futures-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von USD 0,01, ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01.

1.16.6 Lieferung

- (1) Liefertag bei ETC-Futures-Kontrakten ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.
- (2) Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.16.7 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarkts der Basiswert eines ETC-Futures-Kontrakts nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Futures-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll nach der Fair Value-Methode anhand des Gegenwertes des Basiswertes und unter Berücksichtigung des risikolosen

Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen erfolgen. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über die Emittentin des Basiswerts eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses des Basiswertes am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.16.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.17 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.18 Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

1.18.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein FX-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Futures-Kontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.
- (2) Die in Annex J aufgeführten und näher erläuterten FX-Futures-Kontrakte stehen zum Handel an der Eurex Deutschland zur Verfügung. Die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares, die im jeweiligen FX-Futures-Kontrakt in Annex J benannt wird, ist die Basiswährung und die zweitgenannte Währung die Quotierungswährung.

1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J, ist am Erfüllungstag (Ziffer 1.18.6),

- (i) der Verkäufer verpflichtet, einen Betrag in der Basiswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes zu zahlen und
- (ii) der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 Abs. 1 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

Jeweils unter Berücksichtigung von etwaigen STM-Variation-Margin-Forderungen, die unter dem betreffenden FX-Futures-Kontrakt gemäß den Clearing Conditions entstanden sind.

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 und/oder FX03 in Annex J, ist am Erfüllungstag (Ziffer 1.18.6),

- (i) der Verkäufer verpflichtet dem Käufer einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis zu zahlen (Kapitel II Ziffer 2.18.2 Abs. 2 und 3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) (sofern zutreffend),
- (ii) der Käufer verpflichtet dem Verkäufer einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu zahlen (Kapitel II Ziffer 2.18.2 Abs. 2 und 3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) (sofern zutreffend)

Jeweils unter Berücksichtigung von etwaigen STM-Variation-Margin-Forderungen, die unter dem betreffenden FX-Futures-Kontrakt gemäß den Clearing Conditions entstanden sind.

1.18.3 Laufzeit

(1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 1) der jeweils nächsten fünfzehn Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden zwei Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 1) der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX03 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 2) der darauffolgenden zwölf Monate zur Verfügung.

- (3) Nach Ablauf von FX-Futures-Kontrakten gemäß Absatz 1 und 2 werden nachfolgende Kontrakte am darauffolgenden Börsentag nach dem letzten Handelstag des entsprechenden Verfallmonats eingeführt.

1.18.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 und/oder FX02 in Annex J ist der letzte Handelstag und Schlussabrechnungstag am zweiten Börsentag, der dem dritten Mittwoch des jeweiligen Kalendermonats unmittelbar vorausgeht, in dem die Laufzeit des FX-Futures-Kontraktes endet.

Für den FX-Futures-Kontrakt auf USD/CAD (FCUC) mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J ist der letzte Handelstag und Schlussabrechnungstag am ersten Börsentag, der dem dritten Mittwoch des jeweiligen Kalendermonats unmittelbar vorausgeht, in dem die Laufzeit des entsprechenden FX-Futures-Kontraktes endet.

- (2) Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX03 in Annex J ist
- a. der letzte Handelstag am letzten Geschäftstag des Kalendermonats, der dem Verfallmonat vorausgeht, an dem die brasilianische Zentralbank ihren endgültigen PTAX-Referenzwechsellkurs zum Monatsende für brasilianische Reals pro US-Dollar (PTAX-Kurs) veröffentlichen soll und
 - b. der Schlussabrechnungstag am zweiten Börsentag nach dem letzten gemäß lit. (a) bestimmten Handelstag oder, wenn dieser Tag kein Börsentag ist, der darauffolgende Börsentag.

Ist eine Feststellung des Schlussabrechnungspreises gemäß Kap. II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 Abs. 2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing an dem gemäß lit. (b) ermittelten Tag nicht möglich, verschiebt sich der Schlussabrechnungstag um einen Börsentag und so weiter bis max. vierzehn Kalendertage nach dem letzten Handelstag (siehe lit. (a)), oder falls, der sich aus dieser Berechnung ergebende Tag kein Börsentag ist, bis zum ersten auf diesen Tag folgenden Börsentag.

- (3) Die Handelszeiten und der Handelsschluss am letzten Handelstag der FX-Futures-Kontrakte sind in Annex C aufgeführt.

1.18.5 Preisabstufungen

Die jeweilige kleinste Preisveränderung (Tick) der einzelnen FX-Futures-Kontrakte ist in der Tabelle in Annex J dargestellt.

1.18.6 Abwicklung

(1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

Erfüllungstag für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag. Erfüllungstag für den FX-Futures-Kontrakt auf USD/CAD (FCUC) ist der erste Börsentag nach dem letzten Handelstag:

Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

Abrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 und FX03 in Annex J ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Abwicklung erfolgt über einen Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Jedes Clearing-Mitglied ist für die Abwicklung des Barausgleichs mit seinen eigenen Kunden (einschließlich der nicht zum Clearing zugelassenen Börsenteilnehmer) verantwortlich; die Abwicklung des Barausgleichs von nicht zum Clearing zugelassenen Börsenteilnehmern mit ihren Kunden obliegt diesen Börsenteilnehmern.

1.18.7 Ausweichbestimmungen für FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 oder FX03 in Annex J gilt, dass bei Änderungen in der Berechnung des jeweiligen Referenzsatzes, der für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18. 2 Abs. 2 der Clearing Conditions) genutzt wird bzw. sich seine Zusammensetzung oder Gewichtung so verändert, dass das Konzept des Referenzsatzes nicht mehr mit dem Konzept, das bei der Zulassung des betreffenden FX-Futures-Kontrakts zum Handel galt, vergleichbar erscheint, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Einstellung des Handels in diesem Kontrakt zum letzten Handelstag vor der Änderung des jeweiligen Referenzsatzes anordnen; dieser Tag wird dann letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag.

Bei der Anordnung der Beendigung des Handels innerhalb eines solchen Kontrakts gemäß dieser Bestimmung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland auch den Preis des zugrundeliegenden FX-Satzes zum Zwecke des Barausgleichs festlegen, der dann von der Eurex Clearing bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 der Clearing Conditions) berücksichtigt wird.

Der Klarheit halber wird angemerkt, dass § 15 der Eurex-Börsenordnung unberührt bleibt.

1.18.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des entsprechenden zugrundeliegenden Währungspaares fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswerts und die dafür maßgebliche Währung nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontraktes erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.19 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.20 Kontraktsspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Varianz („Varianz-Futures-Kontrakte“).

1.20.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Varianz-Futures-Kontrakt ist ein Kontrakt auf die künftigen durchschnittlichen Kursfluktuationen („Varianz“) eines zugrundeliegenden Basiswertes.
- (2) An der Eurex Deutschland steht der folgende Futures-Kontrakt auf Varianz zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnte Institution als Eigentümer des Index für die Berechnung verantwortlich ist:
 - Varianz-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: EVAR) bezogen auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index (STOXX Limited)
- (3) Der Wert eines Kontraktes beträgt:
 - EUR 1 pro Varianz-Futures Punkt für Varianz-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® 50 Index (Produkt-ID: EVAR)

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines zugrundeliegenden Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Varianz-Futures-Kontraktes maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden bei Einstellung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.6.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Varianz-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.20.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises (siehe Ziffer 1.20.7.5) am Schlussabrechnungstag des Kontraktes ist der Verkäufer eines Varianz-Futures-Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen bzw. der Käufer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.20.3 Kontraktlaufzeit

Varianz-Futures-Kontrakte können an der Eurex Deutschland bis einen Tag vor dem Schlussabrechnungstag gehandelt werden (Ziffer 1.20.4); dabei stehen folgende Laufzeiten zur Verfügung: Bis jeweils einschließlich zum Schlussabrechnungstag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendermonats sowie der drei danach liegenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und der beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltage (Juni und Dezember).

1.20.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag eines Varianz-Futures-Kontraktes ist der Tag vor dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Handelsschluss am letzten Handelstag des Varianz-Futures-Kontraktes (Produkt-ID: EVAR) bezogen auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index ist 17:30 Uhr MEZ.
- (3) Schlussabrechnungstag ist grundsätzlich der dritte Freitag des Fälligkeitsmonats, einen Geschäftstag nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Die Schlussabrechnung erfolgt um 12:00 Uhr MEZ. Zu diesem Zeitpunkt wird der letzte Preis des Berechnungszeitraums erfasst und die endgültige realisierte Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1) berechnet.

1.20.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Varianz-Futures-Kontraktes wird in Punkten mit vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,0001 Punkte bei Varianz-Futures-Kontrakten auf den EURO STOXX® 50 Index (Produkt-ID: EVAR); dies entspricht einem Wert von EUR 0,0001.

1.20.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Varianz-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Varianz-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.20.7 Handelskonventionen

1.20.7.1 Börsenhandel

Der Handel in Varianz-Futures findet in „nominalem Vega“ und „Volatilität“ statt. Nominales Vega steht dabei für einen Risikowert in Euro, Volatilität für den Handelspreis, ausgedrückt in Prozentpunkten, der der annualisierten, durchschnittlichen Preisschwankung eines spezifischen zugrundeliegenden Basiswertes bis zur Fälligkeit des Kontraktes entspricht. Nach einer Transaktionsausführung wird die gehandelte Menge an nominalen Vega in eine Varianz-Futures-Menge konvertiert, die Volatilität in einen Varianz-Futures-Preis (siehe Ziffer 1.20.7.2).

Preisabstufungen und Handelsvolumen:

Die minimale Preisveränderung, ausgedrückt in Volatilität beim Handel von Varianz-Futures beträgt 0,05 Prozentpunkte. Das kleinste Handelsvolumen beträgt 1 nominales Vega.

1.20.7.2 Konvertierung

1.20.7.2.1 Beschreibung

Unmittelbar nach der Zusammenführung von Orders in nominalem Vega (v) und Volatilität (σ) werden diese Orders in eine Position in Varianz-Futures-Kontrakten mit Varianz-Futures-Preisen konvertiert. Da die Konvertierung von Volatilität in Varianz-Futures-Preis auch vom Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes am Handelstag abhängt und dieser Preis erst nach Handelsschluss bekannt ist, ergeben Konvertierungen, die vor der Veröffentlichung dieses Preises vorgenommen werden, nur einen vorläufigen Handelspreis, der nach Bekanntgabe des Schlusskurses des Basiswertes aktualisiert wird.

Die Formeln zur Konvertierung werden in Ziffer 1.20.7.2.2 und 1.20.7.2.3 erläutert.

1.20.7.2.2 Formel zur Konvertierung des Handelspreises

Die Umrechnung von Volatilität in den Varianz-Futures-Preis erfolgt anhand dieser Formeln:

1. Gehandelte Varianz

$$\text{gehandelte Varianz } (\sigma_t^2) = \frac{(\text{gehandelte Volatilität } (\sigma)^2 * (T - t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

2. Gehandelter Varianz-Futures-Preis

$$\begin{aligned} \text{gehandelter Futures - Preis}(F_t(\sigma)) \\ = (\text{gehandelte Varianz } (\sigma_t^2) - \text{standardisierte Varianz } (\sigma_0^2)) + C \end{aligned}$$

Dabei gilt:

T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen

t = Anzahl der bis zum Tag der Transaktionsausführung beobachteten täglichen Varianzen

σ_r^2 = bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Transaktionsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.20.7.2.2.1)

σ_0^2 = standardisierte Varianz (siehe 1.20.7.3)

C = Konstante

1.20.7.2.2.1 Realisierte Varianz

Die realisierte Varianz wird durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anhand der zwischen erstem Handelstag und Fälligkeit registrierten Schlusskurse des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt.

$$\sigma_r^2 = 10.000 * \frac{252}{t} \cdot \sum_{i=1}^t \ln^2 \left(\frac{S_i^{und}}{S_{i-1}^{und}} \right)$$

Dabei gilt:

t = Anzahl der bis zum Berechnungstag beobachteten täglichen Varianzen

Für alle im Orderbuch abgeschlossenen Transaktionen gilt:

S_i^{und} = der letzte Kurs des Basiswertes, der über das Handelssystem der Eurex Deutschland vor der Umrechnung der jeweiligen Transaktion zur Verfügung steht

und für Transaktionen über den Eurex-Trade-Entry-Service (TES):

S_i^{und} = der benutzerdefinierte Preis des Basiswerts, der über den T7-Trade-Entry-Service eingegeben wurde

Für tägliche Abrechnungspreise und Schlussabrechnungspreise gilt:

S_i^{und} = der Tagesschlusskurs des zugrundeliegenden Basiswerts

1.20.7.2.2.2 [Gelöscht]

1.20.7.2.2.3 [Gelöscht]

1.20.7.2.3 Konvertierung des Handelsvolumens

Das Handelsvolumen wird in nominalem Vega ausgedrückt.

$$Q(F) = \frac{\text{nominales Vega}(v)}{2 * \sigma} * \frac{T}{T - t}$$

Bei der Konvertierung gilt:

T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen

T = Anzahl der bis zum Berechnungstag beobachteten Varianzen

σ = gehandelte Volatilität

Hierbei wird die Varianz-Futures-Stückzahl auf die nächste ganzzahlige Stückzahl gerundet; sie beträgt mindestens einen Varianz-Futures-Kontrakt.

Das zulässige Varianz-Futures-Volumen beläuft sich auf maximal 999.999 Kontrakte. Wird eine Order oder ein Quote in das Eurex-System eingegeben, deren nominales Vega nach der in Ziffer 1.20.7.2.3 erläuterten Konvertierungsmethode in eine Transaktion mit mehr Kontrakten als zulässig resultieren würde (überschreitende Order), wird diese Order gelöscht und führt nicht zu einem Transaktionsabschluss. Auch gegen überschreitende Orders vollständig ausgeführte Orders oder Quotes werden gelöscht und führen nicht zu Transaktionsabschlüssen. Gegen überschreitenden Orders teilweise ausgeführte Orders oder Quotes werden soweit gelöscht, wie sie mit überschreitenden Orders zusammengeführt wurden; für den gelöschten Teil kommt ebenfalls keine Transaktion zustande. Die nicht gelöschten Teile dieser Orders oder Quotes verbleiben im Orderbuch.

1.20.7.3 Standardisierte Varianz

Die standardisierte Varianz (σ_0^2) wird für alle Kontraktmonate einheitlich auf 400 festgelegt und bleibt bis zur Fälligkeit des Kontrakts unverändert.

1.20.7.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes S_t wird wie in Ziffer 1.20.7.2.2 beschrieben berechnet. Anstelle *gehandelter Volatilität* (σ)² dient jedoch *Settlement Volatilität* (σ_{settle})² als Eingabeparameter. Das bedeutet, dass $S_t = F_t(\sigma_{settle})$ gilt. *Settlement Volatilität* (σ_{settle})² wird definiert als:

1. Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.

1.20.7.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes wird wie in Ziffer 1.20.7.2.2 beschrieben berechnet. Zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe Ziffer 1.20.7.2.2.1) am Schlussabrechnungstag wird der folgende Basiswertkurs S_T^{und} herangezogen:

- Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

1.20.8 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Index gemäß Ziffer 1.20.7.5 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den Preis des zugrundeliegenden Index zur Aktualisierung der realisierten Varianz gemäß Ziffer 1.20.7.2.2.1 und des Volatility Strike bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.
- (3) Sind am Handelstag t gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe Ziffer 1.20.7.2.2.1):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zu Grunde gelegt.

- (4) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Varianz-Futures vor:
1. Der Indexanbieter kann den Indexstand nicht berechnen.
 2. Eurex ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel geschlossen.
 3. Der Futures-Kontrakt auf den Basiswert ist in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.
 4. Die Optionen auf den Basiswert sind in der Stunde vor der Veröffentlichung des Schlusskurses des Basiswertes für den Handel nicht verfügbar.

Teilabschnitt 1.21 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.22 Kontraktsspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Total-Return-Futures-Kontrakte auf Indizes („Index-Total-Return-Futures-Kontrakte“).

1.22.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt ist ein Total-Return-Futures-Kontrakt auf einen bestimmten Index.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf die folgenden Indizes zum Handel zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der untenstehenden Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten:
 - EURO STOXX 50® Index (SX5E) (Stoxx Limited)
 - EURO STOXX® Banks Index (SX7E) (Stoxx Ltd.)
 - EURO STOXX® Select Dividend 30 (SD3E) (Stoxx Ltd.)
 - STOXX® Europe 600 (SXXP) (Stoxx Ltd.)
 - FTSE® 100 Index (UKX) (FTSE International Limited)
 - MSCI Indizes:
 - MSCI EAFE (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI Emerging Markets (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - MSCI World Index (NTR, USD) (MSCI Inc.)
 - Swiss Market Index® (SMI) (SIX Index AG)
- (3) Der Wert eines Index-Total-Return-Futures-Kontrakts beträgt:

- EUR 10 pro Indexpunkt für EURO STOXX 50® (SX5E) Index Total Return Futures
 - EUR 50 pro Indexpunkt für STOXX® Europe 600 (SXXP) Index Total Return Futures
 - EUR 10 pro Indexpunkt für EURO STOXX® Select Dividend 30 (SD3E) Index Total Return Futures
 - GBP 10 pro Indexpunkt für FTSE® 100 (UKX) Index Total Return Futures
 - USD 10 pro Indexpunkt für MSCI EAFE (NTR, USD) und MSCI World Index (NTR, USD) Index Total Return Futures
 - USD 100 pro Indexpunkt für MSCI Emerging Markets (NTR, USD) Index Total Return Futures
 - CHF 10 pro Indexpunkt für Swiss Market Index® (SMI) Total Return Futures
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Total-Return-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.22.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss in dem Kontrakt ist der Verkäufer eines Index-Total-Return-Futures-Kontrakts dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.22.3 Laufzeit

- (1) Für folgende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis maximal 9 Jahre und 11 Monaten zur Verfügung, jeweils bis zum Verfalltag (Ziffer 1.22.4 Abs. 2) der nächsten einundzwanzig Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der nächsten fünf aufeinanderfolgenden Jahresverfälle (Dezember):
- EURO STOXX 50® Index Total Return Futures (Stoxx Ltd.)
- (2) Für folgende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis maximal 6 Jahre und 11 Monaten zur Verfügung, jeweils bis zum Verfalltag (Ziffer 1.22.4 Abs. 2) der nächsten acht Quartalsmonate (März,

Juni, September, Dezember) sowie der nächsten fünf aufeinanderfolgenden Jahresverfälle (Dezember):

- EURO STOXX® Banks Index Total Return Futures (Stoxx Ltd.)
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Total Return Futures (Stoxx Ltd.)

(3) Für folgende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten von bis zu 4 Jahren und 11 Monaten bis zum Verfalltag (Ziffer 1.22.4 Absatz 2) der vier darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und zu den vier darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember) zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Index Total Return Futures (Stoxx Ltd)
- Swiss Market Index® (SMI) Total Return Futures (SIX Index AG)

(4) Für folgende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten von bis zu 9 Jahren und 11 Monaten bis zum Verfalltag (Ziffer 1.22.4 Absatz 2) der nächsten zwölf Quartalsmonate (März, Juni, September und Dezember) und zu den sieben darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember) zur Verfügung.

- FTSE® 100 Index Total Return Futures (FTSE International Limited)

(5) Für folgende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten von bis zu drei Jahren bis zum Verfalltag (Ziffer 1.22.4 Absatz 2) der drei darauffolgenden Jahresverfälle (Dezember) zur Verfügung:

- MSCI EAFE (NTR, USD) Index Total Return Futures (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (NTR, USD) Index Total Return Futures (MSCI Inc.)
- MSCI World Index (NTR, USD) Index Total Return Futures (MSCI Inc.)

1.22.4 Letzter Handelstag, Verfalltag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorausgehende Handelstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (2) Der Verfalltag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (3) Der Schlussabrechnungstag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der Verfalltag. Der Schlussabrechnungstag der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes ist der dem Verfalltag unmittelbar folgende Handelstag.
- (4) Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Handelsschluss am letzten Handelstag grundsätzlich um 17:30 Uhr MEZ. Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes ist Handelsschluss am letzten Handelstag um 22:00 Uhr MEZ.

1.22.5 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 lit. h) der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Die Erfüllung der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.22.6 Handelskonventionen

1.22.6.1 Börsenhandel

Der Handel in Index-Total-Return-Futures-Kontrakten findet in Total Return-Spreads („TRF-Spread“) statt. Der TRF-Spread ist ein in Basispunkten ausgedrückter annualisierter Zinssatz, der den Spread (positiv oder negativ) gegenüber der Funding Rate (wie in Ziffer 1.22.6.3 definiert) darstellt. Die Transaktionsausführung erfolgt in TRF-Spreads und sämtliche nachfolgende Berechnungen werden durch die Eurex Deutschland durchgeführt.

Nach einer Transaktionsausführung wird der gehandelte TRF-Spread in Verbindung mit dem anwendbaren Indexstand und der bis zur Fälligkeit verbleibenden Zeit verwendet, um eine gehandelte Basis in Indexpunkten zu berechnen.

Die gehandelte Basis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und dem Accrued Funding verwendet, um den Gehandelten Futures-Preis in Indexpunkten zu berechnen.

Die Berechnung der gehandelten Basis erfolgt gemäß Ziffer 1.22.8.1, die der Accrued Distribution und des Accrued Funding gemäß Ziffer 1.22.8.2 und die des gehandelten Futures-Preises gemäß Ziffer 1.22.8.3.

1.22.6.2 TRF-Spread-Abstufungen

Der TRF-Spread der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird in Basispunkten quotiert. Die kleinstmögliche Veränderung des TRF-Spreads ist:

- 0,5 Basispunkte.

1.22.6.3 Funding Rate

Die auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte anwendbare Funding Rate ist der Benchmark-Zinssatz für Overnight-Transaktionen, über die der TRF-Spread ermittelt und gehandelt wird („Funding Rate“).

- Die Funding Rate für auf EUR laufende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Europäischen Zentralbank (EZB) (als prozentualer Wert) veröffentlichte Euro Short-Term Rate (€STR)

- Die Funding Rate für auf GBP lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Bank of England (als prozentualer Wert) veröffentlichte Sterling Overnight Index Average (SONIA)
- Die Funding-Rate für auf USD lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Federal Reserve Bank of New York (als prozentualer Wert) veröffentlichte Secured Overnight Financing Rate (SOFR).
- Die Funding-Rate für auf CHF lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der SIX Index AG um 18:00 Uhr MEZ festgestellte (als prozentualer Wert) veröffentlichte Swiss Average Rate Overnight (SARON).

1.22.6.4 Zinsberechnungsmethode

In die Berechnung der gehandelten Basis der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte in Indexpunkten fließt die Zeit bis zur Fälligkeit ein. Zur Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit wird die folgende Zinsberechnungsmethode angewendet:

- Die Zinsberechnungsmethode für auf EUR lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d.h. die tatsächliche Anzahl Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.
- Die Zinsberechnungsmethode für auf GBP lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/365 (Act/365), d.h. die tatsächliche Anzahl Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 365 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.
- Die Zinsberechnungsmethode für auf USD lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d.h. die tatsächliche Anzahl an Tagen in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.
- Die Zinsberechnungsmethode für auf CHF lautende Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d.h. die tatsächliche Anzahl an Tagen in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.

1.22.6.5 Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days

In die Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte fließen die Tage bis zur Fälligkeit ein (unter Berücksichtigung von Ziffer 1.23.6.4). Diese werden wie folgt berechnet:

- $$\text{Tage bis zur Fälligkeit}(t) = \frac{[\text{Verfalldatum} + x \text{ Abrechnungstage}] - t}{x \text{ Abrechnungstage}}$$

Dabei gilt:

$t = \text{aktueller Handelstag}$

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt außerdem die Anzahl der Funding Days in die Berechnung ein. Bezüglich der Berechnung der Funding Days findet Folgendes Anwendung:

- $Funding\ Days(t) = [t + x\ Abrechnungstage] - [(t-1) + x\ Abrechnungstage]$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegen den Tagen bis zur Fälligkeit und den Funding Days, ausgedrückt als tatsächliche Anzahl an Tagen, die Abrechnungstage der zugrundeliegenden enthaltenen Aktien (d.h. auf einer $t+x$ Abrechnungsbasis) zugrunde, demzufolge gilt:

Abrechnungstag ist jeder Tag, an dem:

- bei in EUR denominierten Futures-Kontrakten TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) für die Zahlungsabwicklung in EUR in Betrieb ist
- bei in GBP denominierten Futures-Kontrakten CHAPS (Clearing House Automated Payment System) für die Zahlungsabwicklung in Sterling in Betrieb ist.
- bei in USD denominierten Futures-Kontrakten FRB (Federal Reserve System) für die Zahlungsabwicklung in USD in Betrieb ist.
- bei in CHF denominierten Futures-Kontrakten SIC (Swiss Interbank Clearing payment system) für die Zahlungsabwicklung in Schweizer Franken in Betrieb ist.

Für in EUR, GBP/GBX und USD denominierte Index-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

x Abrechnungstage = **2** Abrechnungstage

Abweichend hiervon gilt für in USD denominierte Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index Folgendes:

x Abrechnungstage = **1** Abrechnungstag

Zur Klarstellung: Alle Begriffe, die in diesem Teilabschnitt verwendet werden, gelten ausschließlich für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte.

1.22.7 Handelsmodalitäten

Index-Total-Return-Futures-Kontrakte werden in zwei Modalitäten gehandelt:

- Trade at Index Close (TAC), wobei die berechnete gehandelte Basis in Indexpunkten auf dem Indexschlusstand basiert,
- Trade at Market (TAM), wobei die berechnete gehandelte Basis in Indexpunkten auf einem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand („Custom Index Level“) basiert.

Die als TAC- und TAM-Transaktionen ausgeführten Geschäfte sind vollkommen fungibel und dieselbe Produktkennung wird unabhängig von der verwendeten Handelsmodalität (TAC und TAM) verwendet.

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Trade at Index Close (TAC) sowohl im fortlaufenden Handel als auch für über den Eurex-Trade-Entry-Service eingestellte Trades verfügbar. Trade at Market (TAM) ist ausschließlich über den Eurex-Trade-Entry-Service verfügbar.

1.22.8 Umrechnungsparameter und -preise

1.22.8.1 Gehandelte Basis

Der in Basispunkten ausgedrückte gehandelte TRF-Spread wird nach den folgenden Formeln in die in Indexpunkten ausgedrückte gehandelte Basis umgerechnet:

- Trade at Index Close (TAC):

$$\text{Gehandelte Basis}(t) = \text{Indexschlusskurs}(t) * [\text{gehandelter TRF-Spread}(t) * 0.0001] * (\text{Tage bis zur Fälligkeit}(t) / \text{Annualisierungsfaktor})$$

Dabei gilt:

$$t = \text{aktueller Handelstag}$$

$$\text{Indexschlusskurs}(t) = \text{der vom jeweiligen Indexanbieter berechnete Schlusskurs des Indexes}$$

- Trade at Market (TAM):

$$\text{Gehandelte Basis}(t) = \text{Custom Index}(t) * [\text{gehandelter TRF-Spread}(t) / *0.0001] * (\text{Tage bis zur Fälligkeit}(t) / \text{Annualisierungsfaktor})$$

- Für Index-Total-Return-Futures auf STOXX® Indizes gilt dabei:
 - der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des entsprechenden STOXX® Index (SX5E, SX7E, SD3E bzw. SXXP), wie von Stoxx Ltd. berechnet,
 - der Custom Index entspricht dem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand des entsprechenden STOXX® Index (SX5E, SX7E, SD3E bzw. SXXP) („Custom Index“).
- Für Index-Total-Return-Futures auf den FTSE® 100:
 - der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs der jeweiligen FTSE® 100, wie von FTSE International Limited berechnet,
 - der Custom Index entspricht dem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand des FTSE® 100 („Custom Index“).
- Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes:
 - mit Ausnahme der Index-Total-Return-Futures auf den MSCI Emerging Markets entspricht der Indexschlusskurs zur Berechnung der gehandelten Basis dem Indexstand des entsprechenden MSCI Index, wie von MSCI Inc. zum europäischen Börsenschluss um 17:30 MEZ berechnet. Für Index-Total-Return-Futures auf den

MSCI Emerging Markets wird der MSCI-Indexstand aus dem täglichen Abrechnungskurs der jeweiligen Index-Futures um 17:30 Uhr MEZ abgeleitet.

- der Custom Index entspricht dem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand des entsprechenden MSCI Index („Custom Index“).

- Für Index-Total-Return-Futures auf den Swiss Market Index® (SMI):

- der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des entsprechenden SMI® Index, wie von der SIX Index AG berechnet,
- der Custom Index entspricht dem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Indexstand des entsprechenden SMI® Index („Custom Index“).

1.22.8.2 Distributions und Funding

Der gehandelte Futures-Preis wird unter Verwendung der gehandelten Basis sowie der Accrued Distribution und des Accrued Fundings berechnet. Die Accrued Distribution und das Accrued Funding werden täglich berechnet und spiegeln die Gesamtbeträge seit Produktstart (d.h. seit Einführung der jeweiligen Index-Total-Return-Futures) wider.

- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ist der 02. Dezember 2016, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.
- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX® Banks und EURO STOXX® Select Dividend 30 ist der 29. März 2021, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.
- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 ist der 30. September 2024, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.
- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 ist der 29. März 2021, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.
- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE (NTR, USD), MSCI Emerging Markets (NTR, USD) und MSCI World Index (NTR, USD) ist der 11. März 2024, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.
- Produktstart für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® ist der 4. August 2025, d.h. alle existierenden und zukünftig eingeführten Kontrakte beziehen sich auf dieses Datum.

1.22.8.2.1 Accrued Distributions

- (1) Falls ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt sich auf einen zugrundeliegenden Kursindex (ein Index, der Ausschüttungen der zugrundeliegenden Komponenten nicht berücksichtigt – z. B. Dividenden) bezieht, ist eine Berechnung notwendig, um die Ausschüttungen zu bestimmen.

Die folgenden Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen sich auf einen zugrundeliegenden Kursindex:

- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®.
- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks.
- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30.
- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600.
- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100.
- Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI®.

Accrued Distributions werden gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Accrued\ Distributions(t) = Accrued\ Distributions(t-1) + Daily\ Distributions(t)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Daily Distributions werden je Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des Distribution Indexes des aktuellen Handelstags und dem Wert des Distribution Indexes des vorhergehenden Handelstags gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Daily\ Distributions(t) = Distribution\ Index(t) - Distribution\ Index(t-1)$$

Wobei:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Distribution Index (t) = alle Dividendenzahlungen und Aktienausschüttungen der im Index vertretenen Unternehmen, die am aktuellen Handelstag t ex-Dividende gehen, ausgedrückt in Indexpunkten

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®: Distribution Index ist der tägliche Stand des EURO STOXX 50® Distribution Index (SX5EDD) entsprechend der Berechnung der Stoxx Ltd.

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks: Distribution Index ist der tägliche Stand des EURO STOXX® Banks Distribution Point Index (SXBDD) entsprechend der Berechnung der Stoxx Ltd.

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30: Distribution Index ist der tägliche Stand des EURO STOXX® Select Dividend 30 Distribution Point Index (SD3EDD) entsprechend der Berechnung der Stoxx Ltd.

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600: Distribution Index ist der tägliche Stand des STOXX® Europe 600 Distribution Point Index (SXXPDD) entsprechend der Berechnung der Stoxx Ltd.

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100: Distribution Index ist der tägliche Stand des FTSE® 100 Cumulative Dividend Points Index entsprechend der Berechnung der FTSE International Limited.

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI®: Distribution Index ist der tägliche Stand des SMI® Distribution Point Index entsprechend der Berechnung der SIX Index AG.

- (2) Wenn ein Index-Total-Return-Futures-Kontrakt sich auf einen zugrundeliegenden Index bezieht, der Ausschüttungen in seiner Berechnungsmethodologie berücksichtigt, ist keine gesonderte Berechnung notwendig, d.h. es gilt $Accrued Distributions(t) = 0$.

Die folgenden Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen sich auf einen zugrundeliegenden Index, der Ausschüttungen in seiner Berechnungsmethodologie berücksichtigt.

- MSCI EAFE (NTR, USD)
- MSCI Emerging Markets (NTR, USD)
- MSCI World Index (NTR, USD)

1.22.8.2.2 Accrued Funding

- (1) Allgemeine Bestimmungen

Der Wert des Accrued Fundings für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Accrued\ Funding(t) = Accrued\ Funding(t-1) + Daily\ Funding(t)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Das Daily Funding wird je Produkt für den aktuellen Handelstag (t) gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Daily\ Funding(t) = Indexschluskurs(t-1) * Funding\ Rate(t-1) * (Funding\ Rate(t) / Annualisierungsfaktor)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

$t-1$ = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag¹

¹Es ist zu beachten, dass sich die Funding Rate (t-1) auf die am aktuellen Handelstag veröffentlichte Funding Rate bezieht und für den dem aktuellen Abrechnungstag unmittelbar vorausgehenden Abrechnungstag gilt.

- Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes:
 - Der Indexschlusskurs (t-1) zur Berechnung des Accrued Funding entspricht dem offiziellen täglichen Indexschlussstand des entsprechenden MSCI Index,

wie von MSCI Inc. zum dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehenden Handelstag berechnet.

(2) Besondere Bestimmungen

Wird abweichend von Ziffer 1.22.8.2.2 Abs. 1 die Funding Rate (t-1) an einem Handelstag (t) nicht veröffentlicht und kann somit das Daily Funding nicht berechnet werden, wird der Wert des Accrued Funding gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Accrued Funding } (t) = \text{Accrued Funding } (t-1)$$

Der Wert des Accrued Funding kann daher während eines Handelstages unterschiedlich berechnet werden.

1.22.8.3 Gehandelter Futures-Preis

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird die in Indexpunkten ausgedrückte gehandelte Basis in Verbindung mit den Accrued Distribution und der Accrued Funding gemäß den folgenden Formeln in den gehandelten Futures-Preis umgerechnet:

■ Trade at Index Close (TAC)

$$\text{Gehandelter Futures-Preis } (t) = \text{Indexschlusskurs } (t) + \text{Accrued Distributions } (t) - \text{Accrued Funding } (t) + \text{gehandelte Basis } (t)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

■ Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes:

- mit Ausnahme der Index-Total-Return-Futures auf den MSCI Emerging Markets entspricht der Indexschlusskurs (t) zur Berechnung des gehandelten Futures-Preises dem Indexstand des entsprechenden MSCI Index, wie von MSCI Inc. zum europäischen Börsenschluss um 17:30 MEZ berechnet. Für Index-Total-Return-Futures auf den MSCI Emerging Markets wird der MSCI-Indexstand aus dem täglichen Abrechnungskurs der jeweiligen Index-Futures um 17:30 Uhr MEZ abgeleitet.

■ Trade at Market (TAM)

(1) Allgemeine Bestimmungen

$$\text{Gehandelter Futures-Preis } (t) = \text{Custom Index } (t) + \text{Accrued Distributions } (t) - \text{Accrued Funding } (t) + \text{gehandelte Basis } (t)$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

(2) Besondere Bestimmungen

Wird abweichend von Ziffer 1.22.8.3 Abs. 1 die Funding Rate (t-1) an einem Handelstag (t) nicht veröffentlicht und kann somit das Daily Funding nicht berechnet werden, wird der Wert des gehandelten Futures-Preises (t) gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Gehandelter Futures-Preis (t)} = \text{Custom Index (t)} + \text{Accrued Distributions (t)} - \text{Accrued Funding (t-1)} + \text{gehandelte Basis (t)}$$

Der Wert des gehandelten Futures-Preis kann daher während eines Handelstages unterschiedlich berechnet werden.

1.22.8.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der oben in Ziffer 1.22.8.1 und Ziffer 1.22.8.3 für Trade at Index Close (TAC) beschriebenen Methodologie berechnet. Anstelle des gehandelten TRF-Spreads wird ein Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread für die tägliche Abrechnung ermittelt und zusammen mit dem anwendbaren Indexstand und der Zeit bis zur Fälligkeit zur Berechnung einer Abrechnungsbasis (wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG definiert) in Indexpunkten verwendet. Die Abrechnungsbasis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und des Accrued Fundings zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises in Indexpunkten verwendet.

1.22.8.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der oben in Ziffer 1.22.8.1 und Ziffer 1.22.8.3 für Trade at Index Close (TAC) beschriebenen Methodologie und nach folgender Maßgabe berechnet: (i) Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung hat die gehandelte Basis den Wert null, da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfalldatum null beträgt und (ii) der Indexschlusskurs wird durch den Schlussabrechnungsindex ersetzt.

- Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50®:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX® Banks:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX® Banks Index (Produkt-ID: FESB) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX® Select Dividend 30:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (Produkt-ID: FEDV) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den STOXX® Europe 600 (Produkt-ID: FXXP) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures auf den FTSE® 100-Index:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den FTSE® 100 (Produkt-ID: FTUK) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der entsprechenden Index-Futures auf MSCI Indizes wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

- Für Index-Total-Return-Futures auf den SMI®:

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den SMI® wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

1.22.9 Gestörte Marktverhältnisse, Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die für die Schlussabrechnung maßgeblichen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.22.8 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt nach vorzeitig zu beenden, legt sie die für den Barausgleich maßgeblichen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.22.8 und TRF-Spreads bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.
- (3) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte vor: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes bzw. einer bestimmten Funding Rate seitens ihres jeweiligen Anbieters („Lieferstörung“) oder (ii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten“).

- (4) Für Index-Total-Return-Futures auf die STOXX® Indizes können die folgenden Ereignisse eine Lieferstörung darstellen:
- a) Stoxx Ltd. veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen entsprechenden Stand des STOXX® Distribution-Index;
 - b) Stoxx Ltd. veröffentlicht den entsprechenden Stand des STOXX® Distribution-Index vor Handelsbeginn, ändert ihn jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - c) Die Europäische Zentralbank (EZB) berechnet und veröffentlicht die Euro Short-Term Rate (€STR) für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor Handelsbeginn oder ändert sie nachträglich und veröffentlicht sie nach Handelsbeginn erneut;
 - d) Stoxx Ltd. veröffentlicht keinen jeweiligen STOXX® Indexschlusskurs;
 - e) Stoxx Ltd. veröffentlicht einen STOXX® Indexschlusskurs, ändert den jeweiligen Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.
- (5) Für Index-Total-Return-Futures auf FTSE® 100 Indizes können die folgenden Ereignisse eine Lieferstörung darstellen:
- a) FTSE International Limited veröffentlicht den Dividendenindexstand des jeweiligen FTSE® 100 Index nicht vor Handelsbeginn;
 - b) FTSE International Limited veröffentlicht den Dividendenindexstand des jeweiligen FTSE® 100 Index vor Handelsbeginn, ändert diesen jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - c) Die Bank of England (BoE) berechnet und veröffentlicht den Sterling Overnight Index Average (SONIA) für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor Handelsbeginn oder ändert ihn nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - d) FTSE International Limited veröffentlicht keinen FTSE® 100-Indexschlusskurs (UKX);
 - e) FTSE International Limited veröffentlicht einen FTSE® 100-Indexschlusskurs (UKX), ändert diesen jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.
- (6) Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes können die folgenden Ereignisse eine Lieferstörung darstellen:
- (a) Die Federal Reserve Bank of New York berechnet und veröffentlicht die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor Handelsbeginn oder ändert sie nachträglich und veröffentlicht sie nach Handelsbeginn erneut;

- (b) MSCI Inc veröffentlicht weder zum europäischen Börsenschluss um 17:30 MEZ noch zum offiziellen täglichen Indexschluss den entsprechenden Indexstand bzw. Indexschlusskurs;
 - (c) MSCI Inc veröffentlicht den entsprechenden Indexschlusskurs, ändert diesen jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.
- (7) Für Index-Total-Return-Futures auf den SMI® können die folgenden Ereignisse eine Lieferstörung darstellen:
- (a) Die SIX Index AG veröffentlicht den entsprechenden Indexschlusskurs, ändert diesen jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut;
 - (b) Die SIX Index AG veröffentlicht den entsprechenden Stand des SMI® Distribution-Index vor Handelsbeginn, ändert ihn jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - (c) Die SIX Index AG berechnet und veröffentlicht die Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor Handelsbeginn oder ändert sie nachträglich und veröffentlicht sie nach Handelsbeginn erneut;
 - (d) Die SIX Index AG veröffentlicht keinen SMI® Indexschlusskurs;
 - (e) Die SIX Index AG veröffentlicht einen SMI® Indexschlusskurs, ändert den entsprechenden Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut.
- (8) Für Index-Total-Return-Futures auf STOXX® Indizes können die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:
- a) Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf STOXX® Indizes sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht geöffnet;
 - b) Die Eurex Deutschland ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 MEZ nicht für den Handel geöffnet.
- (9) Für Index-Total-Return-Futures auf FTSE® 100 können die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:
- a) Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf FTSE® 100 (UKX) sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht geöffnet;
 - b) London Stock Exchange ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 MEZ nicht für den Handel geöffnet.
- (10) Für Index-Total-Return-Futures auf MSCI Indizes können die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:

- (a) Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht geöffnet;
 - (b) Die Eurex Deutschland ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 Uhr MEZ nicht für den Handel geöffnet.
- (11) Für Index-Total-Return-Futures auf den SMI® können die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten darstellen:
- (a) Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht geöffnet;
 - (b) Die SIX Swiss Exchange ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 Uhr MEZ nicht für den Handel geöffnet.

1.22.9.1 Berechnung von Input-Parametern einer Marktstörung

- (1) Störungen der für die Preisberechnung notwendigen Parameter können zu gestörten Marktverhältnissen führen. Die folgende Methodologie für die Berechnung der zu gestörten Marktverhältnissen führenden Input-Parameter findet dabei Anwendung:

Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte werden zur Berechnung des gehandelten Futures-Preises für Trade at Index Close (TAC) und des täglichen Abrechnungspreises am Handelstag (t) die folgenden Input-Parameter benötigt:

- Vor Handelsbeginn

Distribution Index (t) und Funding Rate (t-1)

- Ende des Tages

Indexschlusskurs (t) und Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)

- (2) Unter den in Absatz 1 dieses Abschnitts erwähnten Kriterien für die Berechnung gestörter Marktverhältnisse für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

- a) Distribution Index (t)

Falls der Indexanbieter den effektiven Distribution Index nicht vor Handelsbeginn veröffentlicht, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handelsbeginn für diesen Kontrakt nach eigenem Ermessen verzögern, bis entweder der Indexanbieter den Distribution Index zur Verfügung stellt oder die Eurex Deutschland den Wert des Distribution Indexes selbst ermittelt.

Falls der Indexanbieter vor Handelsbeginn den effektiven Distribution Index veröffentlicht, ihn jedoch nach Handelsbeginn und vor Ende der Post-Trading-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird der berichtete Distribution Index verwendet. Darüber hinaus wird der berichtete Distribution Index dazu verwendet, die auf betroffene Transaktionen anwendbare Differenz

gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Distribution Index basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

b) Funding Rate (t-1)

Falls der Anbieter des Benchmark-Zinssatzes für Overnight-Transaktionen vor Handelsbeginn keine Overnight-Funding Rate berechnet und an der Stelle veröffentlicht, an der eine solche Veröffentlichung zu erwarten ist, wird die letzte vor Handelsbeginn zur Verfügung stehende Overnight Rate verwendet.

Falls der Anbieter des Benchmark-Zinssatzes für Overnight-Transaktionen vor Handelsbeginn keine Overnight Rate veröffentlicht, diese jedoch nach Handelsbeginn nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird die berichtigte Overnight Rate verwendet. Die berichtigte Overnight Rate wird dazu verwendet, die auf betroffene Transaktionen anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Zinssatz basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag ermittelt.

c) Indexschlusskurs (t)

Falls der Indexanbieter zum erwarteten Zeitpunkt keinen Indexschlusskurs veröffentlicht, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Eingabe eines Indexschlusskurses für diesen Kontrakt nach ihrem eigenen Ermessen bis zum Ende der Post-Trading-Periode verzögern, bis entweder der Indexanbieter den Indexschlusskurs liefert oder die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Indexschlusskurs ermittelt.

Falls am Ende der Post-Trading-Periode kein Indexschlusskurs zur Verfügung steht, wird der letzte zur Verfügung stehende Indexwert verwendet.

Falls der Indexanbieter einen Indexschlusskurs veröffentlicht, ihn jedoch vor Ende der Post-Trading-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird dieser berichtigte Indexschlusskurs zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises verwendet. Darüber hinaus wird der abgeänderte Indexschlusskurs dazu verwendet, die auf betroffene Transaktionen anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Indexschlusskurs basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

d) Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread

Falls die Index-Total-Return-Futures während eines gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht für den Handel an der Eurex Deutschland geöffnet sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread nach eigenem Ermessen ermitteln, basierend entweder auf dem vorherigen Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread oder auf

dem letzten auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktdaten ermittelten Spread oder auf einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zur Abbildung des Fair Value ermittelten Niveaus.

1.22.10 Ausschüttungskorrektur

(1) Für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte, die einen Distribution Index zur Ermittlung der Accrued Distribution verwenden, werden Ausschüttungen, z. B. Dividenden, an ihrem jeweiligen Ex-Tag in die Berechnung des Distribution Indexes miteinbezogen. Falls in Bezug auf die in den Distribution Index miteinbezogene festgesetzte Ausschüttung:

- a) der tatsächliche Betrag, der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelt wird, von der festgesetzten Ausschüttung abweicht,
- b) die Eurex Deutschland feststellt, dass keine Zahlung erfolgt ist oder noch erfolgen wird,
- c) eine festgesetzte Ausschüttung den obigen Punkten a) oder b) unterliegt, aber nachfolgend von der Eurex Deutschland festgestellt wird, dass der tatsächliche Betrag gezahlt werden wird oder gezahlt wurde,

bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, ob der gezahlte tatsächliche Betrag von der festgesetzten Ausschüttung abweicht und eine Ausschüttungskorrektur vorliegt. Eine festgesetzte Ausschüttung kann einer oder mehreren Ausschüttungskorrekturen unterliegen.

(2) Im Falle einer Ausschüttungskorrektur kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach eigenem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Diese Anpassung basiert auf:

- a) den am Ende des dem Ex-Tag der festgesetzten Ausschüttung unmittelbar vorausgehenden Handelstages offenen Positionen,
- b) der Wertdifferenz zwischen der festgesetzten Ausschüttung und dem von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelten tatsächlichen Betrag,
- c) dem Wert von allen zuvor vorgenommenen Anpassungen aufgrund einer Ausschüttungskorrektur,
- d) die Behandlung von Ausschüttungskorrekturen seitens des Indexanbieters des Distribution Indexes.

In dem Fall, dass die festgesetzte Ausschüttung höher ist als der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder zu zahlen erachtete tatsächliche Betrag und dass keine vorherige Anpassung vorgenommen wurde, wird der Anpassungsbetrag den Haltern der offenen Kaufpositionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Abs. 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen, belastet und den Haltern der offenen Verkaufspositionen gutgeschrieben. Diese Anpassungen werden an dem nächsten nach dem Eintritt

einer Marktstörung und der Berechnung der jeweiligen Anpassung folgenden Handelstag ausgeführt.

Wurde eine vorherige Anpassung vorgenommen, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Anwendung aller ggf. vorzunehmender nachfolgender Anpassungen gegenüber Haltern offener Positionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Abs. 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen, bestimmen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wird das Datum, an dem eine solche Änderung vorgenommen werden soll, festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen Ausschüttungskorrekturen bis einschließlich 100 Tage nach dem Verfalldatum des Index-Total-Return-Futures-Kontrakts vornehmen.

Teilabschnitt 1.23 Kontraktsspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Bondindizes („Bond-Index-Futures-Kontrakte“).

1.23.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Bond-Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Bondindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Bondindizes zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten:
 - Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index (Total Return, EUR) (Bloomberg);
 - Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (Total Return, EUR) (Bloomberg)
 - Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index (Total Return, EUR) (Bloomberg)
 - Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index (Total Return, USD) (Bloomberg);
 - Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index (Total Return, GBP) (Bloomberg);
 - Bloomberg US Corporate Index (Total Return, USD) (Bloomberg);
 - Bloomberg US High Yield Very Liquid Index (Total Return, USD) (Bloomberg).
- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:
 - EUR 1000 pro Indexpunkt bei Futures Kontrakten auf den Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index;
 - EUR 1000 pro Indexpunkt bei Futures Kontrakten auf den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index;
 - EUR 200 pro Indexpunkt bei Futures Kontrakten auf den Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index
 - USD 200 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index;
 - GBP 200 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index;
 - USD 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Bloomberg US Corporate Index;
 - USD 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Bloomberg US High Yield Very Liquid Index.
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung bzw. Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird bzw. die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten

Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel solcher Bond-Index-Futures-Kontrakte einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.23.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Bond-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.23.3 Laufzeit

Für Bond-Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.23.4 Abs. 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.23.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Bond-Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Handelstag.
- (2) Der Schlussabrechnungstag der Bond-Index-Futures Kontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Börsentag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag

■ für

- Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index
- Bloomberg MSCI Global Green Bond Index
- Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index
- Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index

Futures Kontrakte ist 17:15 Uhr MEZ

■ für

- Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index
- Bloomberg US Corporate Index
- Bloomberg US High Yield Very Liquid Index

Futures Kontrakte ist 22:00 Uhr MEZ.

1.23.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Bond Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) bei

- Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index Futures Kontrakten beträgt 0,01°Punkte, dies entspricht einem Wert von 10 Euro.
- Bloomberg MSCI Global Green Bond Index Futures Kontrakten beträgt 0,01°Punkte, dies entspricht einem Wert von 10 Euro.
- Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index Futures Kontrakten beträgt 0,02 Punkte, dies entspricht einem Wert von 4 Euro.
- Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index Futures-Kontrakten beträgt 0,01 Punkte, dies entspricht einem Wert von USD 2.
- Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index Futures-Kontrakten beträgt 0,01 Punkte, dies entspricht einem Wert von GBP 2.
- Bloomberg US Corporate Index Futures Kontrakten beträgt 0,1 Punkte, dies entspricht einem Wert von USD 2,5.
- Bloomberg US High Yield Very Liquid Index Futures Kontrakten beträgt 0,01 Punkte, dies entspricht einem Wert von USD 1.

1.23.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Bond-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Bond-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.23.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode, unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit.

Teilabschnitt 1.24 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.25 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte („Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte“).

1.25.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf bestimmte, an der Eurex Deutschland gehandelte Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.3.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf folgende Index-Futures-Kontrakte zum Handel zur Verfügung:
 - EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited)

1.25.2 Laufzeit und Handelstage

- (1) Die Laufzeit für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte beträgt maximal einen Handelstag. Ein Eurex Market-on-Close -Futures-Kontrakt verfällt nach Ende des Handelstages, an dem der jeweilige Kontrakt an der Eurex Deutschland abgeschlossen wurde. Zur Klarstellung: Für die dem Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakte bestehen die in Ziffer 1.3.3 geregelten Laufzeiten mit einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten.
- (2) Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf Index-Futures-Kontrakte sind an jedem Handelstag der Eurex Deutschland handelbar, sofern dieser Tag ein Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts ist. Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte sind nicht am letzten Handelstag des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts handelbar.

1.25.3 Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Jeder Handelstag eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts auf den zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland ist ein Schlussabrechnungstag.
- (2) Handelsschluss an dem letzten Handelstag für
 - Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® EUR Index Futures-Kontrakte ist für den Fortlaufenden Handel um 17:25 Uhr MEZ, für TES Block Trading um 17:35 Uhr MEZ.

1.25.4 Handelskonventionen

1.25.4.1 Eurex Market-on-Close Basis

Der Handel in Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakten findet in Indexpunkten statt und repräsentiert die Basis. Die Basis ist die in Indexpunkten ausgedrückte Differenz zwischen dem aktuellen Futurespreis eines Index-Futures-Kontrakts und dem aktuellen Indexstand des Basiswerts des Index-Futures-Kontrakts (MOC-Basis). Die MOC-Basis kann positive oder negative Werte annehmen (gehandelter Preis).

1.25.4.2 Preisabstufungen

Der Preis eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 bei EURO STOXX 50[®] Index-Futures Kontrakten (Produkt-ID: FESX) dies entspricht einem Wert von EUR 1

1.25.4.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte wird wie folgt berechnet:

- Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50[®] Index-Futures Kontrakten (Produkt-ID: FES1):

Die Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfolgt pro Transaktion durch die Addition des gehandelten Preises des Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts und dem Indexschlusskurs. Der Indexschlusskurs entspricht dem täglichen Schlusskurs des EURO STOXX 50[®] Index (SX5E), wie von Stoxx Ltd. berechnet.

1.25.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Nach Handelsschluss ist der Käufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Kaufposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.
- (3) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Verkaufsposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des

jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

- (4) Die Erfüllung der Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte erfolgt durch physische Lieferung des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

1.25.6 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Im Falle gestörter Marktverhältnisse oder einer sonstigen Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts der offizielle Schlusskurs des jeweiligen Indexanbieters genommen.
- (2) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen in den folgenden Situationen gestörte Marktverhältnisse für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte vor: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Indexes („Lieferstörung“), (ii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten“) oder (iii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Aktien eines bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Indexkomponenten“).
- (3) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Lieferstörung darstellen:
- a) Der Indexanbieter veröffentlicht keinen Indexschlusskurs;
 - b) Der Indexanbieter veröffentlicht einen EURO STOXX 50® Index (SX5E)-Indexschlusskurs, ändert den Indexschlusskurs jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn erneut.
- (4) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Index-Derivaten darstellen:
- Index-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: FESX) sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;
- (5) Für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FES1) können insbesondere die folgenden Ereignisse eine Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in Indexkomponenten darstellen:
- Im Aktienindex EURO STOXX 50® Index (Produkt-ID: SX5E) enthaltene Aktien sind während des gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht zum Handel verfügbar;

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Total-Return-Futures-Kontrakte auf bestimmte Aktien („Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte“).

1.26.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt ist ein Total-Return-Futures-Kontrakt auf eine bestimmte Aktie.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen die in Annex G aufgeführten Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte in den jeweils angegebenen Währungen zur Verfügung.
- (3) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.25.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (4) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

1.26.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach der Schlussabrechnung des Kontrakts ist der Verkäufer eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.25.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.26.3 Laufzeit

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten von bis zu 24 Monaten bis zu den Verfalltagen (Ziffer 1.26.4 Absatz 2) der folgenden nächstmöglichen Verfalltermine für den Handel zur Verfügung:

- vier halbjährlichen Verfalltermine (Juni, Dezember)
- fünf vierteljährliche Verfalltermine (März, Juni, September, Dezember),
- drei monatliche Verfalltermine,

In Fällen, in denen sich die Verfälle nach dem vorherigen Satz überschneiden würden, ist nur ein einziger Verfall möglich.

1.26.4 Letzter Handelstag, Verfalltag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der Schlussabrechnungstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag. Abweichend hiervon ist der letzte Handelstag für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (2) Der Verfalltag der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag des Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls ist es der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (3) Der Schlussabrechnungstag der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag. Abweichend hiervon ist der Schlussabrechnungstag für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte der dem Verfalltag unmittelbar folgende Handelstag.
- (4) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten ist Handelsschluss am letzten Handelstag grundsätzlich um 17:30 Uhr MEZ. Abweichend hiervon ist bei auf USD lautenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten Handelsschluss am letzten Handelstag um 22:15 Uhr MEZ.

1.26.5 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Die Erfüllung der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.26.6 Handelskonventionen

1.26.6.1 Börsenhandel

Der Handel in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten findet in Total Return Futures-Spreads („TRF-Spread“) statt. Der TRF-Spread ist ein in Basispunkten ausgedrückter annualisierter Zinssatz, der den Spread (positiv oder negativ) gegenüber der Funding Rate (wie in Ziffer 1.26.6.3 definiert) darstellt. Die Transaktionsausführung erfolgt in TRF-

Spreads und sämtliche nachfolgende Berechnungen werden durch die Eurex Deutschland durchgeführt.

Nach einer Transaktionsausführung wird der gehandelte TRF-Spread in Verbindung mit dem anwendbaren Stand des Basiswerts und der bis zur Fälligkeit verbleibenden Zeit verwendet, um eine gehandelte Basis zu berechnen.

Die gehandelte Basis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und dem Accrued Funding verwendet, um den Gehandelten Futures-Preis zu berechnen.

Die Berechnung der gehandelten Basis erfolgt gemäß Ziffer 1.26.8.1, die der Accrued Distribution und des Accrued Funding gemäß Ziffer 1.26.8.2 und die des Gehandelten Futures-Preises gemäß Ziffer 1.26.8.3.

1.26.6.2 TRF-Spread-Abstufungen

Der TRF-Spread der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird in Basispunkten quotiert. Die kleinstmögliche Veränderung des TRF-Spreads ist 0,5 Basispunkte.

1.26.6.3 Funding Rate

Die auf Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte anwendbare Funding Rate ist der Benchmark-Zinssatz für Overnight-Transaktionen, über die der TRF-Spread ermittelt und gehandelt wird („Funding Rate“):

- Die Funding Rate für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Europäischen Zentralbank (EZB) bereitgestellte Euro Short-Term Rate (€STR) (als prozentualer Wert)
- Die Funding Rate für auf GBP/Great British Pence („GBX“) lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der von der Bank of England veröffentlichte Sterling Overnight Average (SONIA) (als prozentualer Wert)
- Die Funding Rate für auf CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der von der SIX Group veröffentlichte SARON (Swiss Average Rate Overnight) (als prozentualer Wert) mit Fixing-Zeit 18:00 Uhr MEZ.
- Die Funding Rate für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die von der Federal Reserve Bank of New York (als prozentualer Wert) veröffentlichte Secured Overnight Financing Rate (SOFR).

1.26.6.4 Zinsberechnungsmethode

In die Berechnung der gehandelten Basis der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt die Zeit bis zur Fälligkeit ein. Zur Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit wird die folgende Zinsberechnungsmethode angewendet:

- Die Zinsberechnungsmethode für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.
- Die Zinsberechnungsmethode für auf GBX lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/365 (Act/365), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für

die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 365 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.

- Die Zinsberechnungsmethode für auf CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.
- Die Zinsberechnungsmethode für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist Actual/360 (Act/360), d. h. die tatsächliche Anzahl der Tage in dem für die Berechnung herangezogenen Zeitraum wird durch den Annualisierungsfaktor 360 („Annualisierungsfaktor“) geteilt.

1.26.6.5 Tage bis zur Fälligkeit, Funding Days

In die Berechnung der Zeit bis zur Fälligkeit der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte fließen die Tage bis zur Fälligkeit ein (unter Berücksichtigung von Ziffer 1.26.6.4). Diese werden wie folgt berechnet:

- $Tage\ bis\ zur\ Fälligkeit(t) = [Verfalldatum + x\ Abrechnungstage] - [t + x\ Abrechnungstage]$

Dabei gilt:

$t = aktueller\ Handelstag$

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte fließt außerdem die Anzahl der Funding Days in die Berechnung ein. Bezüglich der Berechnung der Funding Days findet Folgendes Anwendung:

- $Funding\ Days(t) = [t + x\ Abrechnungstage] - [(t - 1) + x\ Abrechnungstage]$

Dabei gilt:

$t = aktueller\ Handelstag$

$t-1 = der\ dem\ aktuellen\ Handelstag\ unmittelbar\ vorausgehende\ Handelstag$

- Abrechnungstag für auf EUR lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) für die Zahlungsabwicklung in Euro in offen ist
- Abrechnungstag für auf GBX lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist jeder Tag, an dem CHAPS (Clearing House Payment System) für die Zahlungsabwicklung in Sterling geöffnet ist.
- Abrechnungstag für auf CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist jeder Tag, an dem SIC (Swiss Interbank Clearing payment system) für die Zahlungsabwicklung in Schweizer Franken geöffnet ist.

Für auf EUR, GBX und CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

$x\ Abrechnungstage = 2\ Abrechnungstage$

Für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

$$x \text{ Abrechnungstage} = 1 \text{ Abrechnungstag}$$

1.26.7 Handelsmodalitäten

Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte werden in zwei Modalitäten gehandelt:

- Trade at Close (TAC), wobei die berechnete gehandelte Basis auf dem Basiswertschlusskurs basiert,
- Trade at Market (TAM), wobei die berechnete gehandelte Basis auf einem vom Börsenteilnehmer im Vorfeld festgelegten und von ihm eingegebenen Stand des Basiswerts („Custom Underlying Level“) basiert.

Die als TAC- und TAM-Transaktionen ausgeführten Geschäfte sind vollkommen fungibel und dieselbe Produktkennung wird unabhängig von der verwendeten Handelsmodalität (TAC und TAM) verwendet.

- Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Trade at Close (TAC) im fortlaufenden Handel verfügbar.
- Für über den Eurex-Trade-Entry-Service eingestellte Transaktionen sind Trade at Close (TAC) und Trade at Market (TAM) nur für Basket Transaktionen gemäß nachstehender Ziffer 1.26.13 verfügbar.

1.26.8 Umrechnungsparameter und -preise

1.26.8.1 Gehandelte Basis

Der in Basispunkten ausgedrückte gehandelte TRF-Spread wird nach den folgenden Formeln in die gehandelte Basis („gehandelte Basis“) umgerechnet:

- Trade at Close (TAC):

$$\text{Gehandelte Basis}(t) = \text{Basiswertschlusskurs}(t) * [\text{gehandelter TRF-Spread}(t) * 0.0001] * (\text{Tage bis zur Fälligkeit}(t) / \text{Annualisierungsfaktor})$$

Dabei gilt:

$$t = \text{aktueller Handelstag}$$

Für auf EUR, GBX und CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

$$\text{Basiswertschlusskurs}(t) = \text{offizieller Schlusskurs der zugrundeliegenden Aktie am in Annex G aufgeführten primären Kassamarkt.}$$

Für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

$$\text{Basiswertschlusskurs}(t) = \text{der um 17:30 Uhr MEZ bestimmte letztgehandelte Kurs der zugrundeliegenden Aktie am in Annex G aufgeführten primären Kassamarkt.}$$

- Trade at Market (TAM):

*Gehandelte Basis(t) = Custom Underlying(t) * [gehandelter TRF-Spread(t) / *0,0001] *
(Tage bis zur Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)*

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

*Custom Underlying(t) = der vom Börsenteilnehmer vorab festgelegte und von ihm
eingeebene Kurs der zugrundeliegenden Aktie.*

1.26.8.2 Distributions und Funding

Der gehandelte Futures-Preis wird unter Verwendung der gehandelten Basis sowie der Accrued Distributions und des Accrued Funding berechnet. Die Accrued Distributions werden täglich berechnet und stellen die seit Auflegung des betreffenden Equity Distribution Index durch STOXX Ltd. (wie in Annex G aufgeführt) aufgelaufenen Gesamtbeträge dar und das Accrued Funding wird täglich berechnet und spiegelt die Gesamtbeträge seit Produkteinführung (d. h. seit Einführung der jeweiligen in Annex G aufgeführten Aktien-Total-Return-Futures) wider.

1.26.8.2.1 Accrued Distributions

Die Accrued Distributions für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte werden gemäß der folgenden Formel berechnet:

Accrued Distributions (t) = Accrued Distributions (t-1) + Daily Distributions (t)

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Daily Distributions werden je Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des Distribution Indexes des aktuellen Handelstags und dem Wert des Distribution Indexes des vorhergehenden Handelstags gemäß der folgenden Formel berechnet:

Daily Distributions (t) = Distribution Index (t) - Distribution Index (t-1)

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Distribution Index(t) = von der Stoxx Ltd berechneter täglicher Wert des maßgeblichen Dividendenindex für die entsprechende zugrundeliegende Aktie in Bezug auf den aktuellen Handelstag (t).

1.26.8.2.2 Accrued Funding

(1) Allgemeine Bestimmungen

Der Wert des Accrued Fundings für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Accrued Funding (t)} = \text{Accrued Funding (t-1)} + \text{Daily Funding (t)}$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Das Daily Funding wird je Produkt für den aktuellen Handelstag (t) gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Daily Funding(t)} = \text{Basiswertschlusskurs(t-1)} * \text{Funding Rate(t-1)} * (\text{Funding Rate(t)} / \text{Annualisierungsfaktor})$$

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

t-1 = der dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehende Handelstag

Es ist zu beachten, dass sich Funding Rate(t-1) auf die Funding Rate bezieht, die an dem aktuellen Handelstag unmittelbar vorausgehenden Handelstag gilt, ungeachtet dessen, dass diese gegebenenfalls am Folgetag vor Handelsbeginn veröffentlicht wird.

(2) Besondere Bestimmungen

Wird abweichend von Ziffer 1.26.8.2.2 (1) die Funding Rate (t-1) an einem Handelstag (t) nicht vor Handelsbeginn veröffentlicht und kann somit das Daily Funding nicht berechnet werden, wird der Wert des Accrued Funding gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Accrued Funding (t)} = \text{Accrued Funding (t-1)}$$

Sobald die Funding Rate (t-1) veröffentlicht ist, erfolgt die Berechnung des Daily Funding (t) und das Accrued Funding wird, wie unter Absatz 1 beschrieben, wie unter Absatz 1 beschrieben, aktualisiert. Der Wert des Accrued Funding kann daher innerhalb eines Handelstags unterschiedlich berechnet werden.

1.26.8.3 Gehandelter Futures-Preis

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird die gehandelte Basis in Verbindung mit den Accrued Distributions und der Accrued Funding gemäß den folgenden Formeln in den gehandelten Futures-Preis umgerechnet:

- Trade at Close (TAC)

*Gehandelter Futures-Preis(t) = Basiswertschlusskurs (t) + Accrued Distributions(t) –
Accrued Funding(t) + gehandelte Basis(t)*

Für auf EUR, GBX und CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt
Folgendes:

*Basiswertschlusskurs(t) = offizieller Schlusskurs der zugrundeliegenden Aktie am in
Annex G aufgeführten primären Kassamarkt.*

Für auf USD lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gilt Folgendes:

*Basiswertschlusskurs(t) = der um 17:30 Uhr MEZ bestimmte letztgehandelte Kurs der
zugrundeliegenden Aktie am in Annex G aufgeführten primären Kassamarkt.*

■ Trade at Market (TAM)

(1) Allgemeine Bestimmungen

*Gehandelter Futures-Preis(t) = Custom Underlying(t) + Accrued Distributions(t) –
Accrued Funding(t) + gehandelte Basis(t)*

Dabei gilt:

t = aktueller Handelstag

(2) Besondere Bestimmungen

Wird abweichend von Ziffer 1.26.8.3 (1) die Funding Rate (t-1) an einem
Handelstag (t) nicht vor Handelsbeginn veröffentlicht und kann somit das Daily
Funding nicht berechnet werden, wird der Wert des gehandelten Futures-Preises (t)
gemäß der folgenden Formel berechnet:

*Gehandelter Futures-Preis (t) = Custom Underlying(t) + Accrued Distributions (t) –
Accrued Funding (t-1) + gehandelte Basis (t)*

Sobald die Funding Rate (t-1) veröffentlicht ist, erfolgt die Berechnung des Daily
Funding (t) und das Accrued Funding wird, wie unter Absatz 1 beschrieben,
aktualisiert. Der Wert des gehandelten Futures-Preises kann daher innerhalb eines
Handelstags unterschiedlich berechnet werden.

1.26.8.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter
Verwendung der in vorstehender Ziffer 1.26.8.1 und Ziffer 1.26.8.3 für Trade at Close
(TAC) beschriebenen Methodologie berechnet. Anstelle des gehandelten TRF-Spreads
wird ein Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread ermittelt und zusammen mit dem
anwendbaren Stand des Basiswerts und der Zeit bis zur Fälligkeit zur Berechnung einer
Abrechnungsbasis (wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.25.2 der Clearing Conditions der
Eurex Clearing AG definiert) verwendet. Die Abrechnungsbasis wird in Verbindung mit

den Accrued Distributions und dem Accrued Funding zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises verwendet.

1.26.8.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der in vorstehender Ziffer 1.26.8.3 für Trade at Close (TAC) beschriebenen Methodologie und nach folgender Maßgabe berechnet: (i) Zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung hat die gehandelte Basis den Wert null, da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfalldatum null beträgt, (ii) der Basiswertschlusskurs wird durch den Schlussabrechnungsbasiswert ersetzt, (iii) die Accrued Funding ist der Wert am Verfalltag und (iv) die Accrued Distributions ist der Wert am Verfalltag, vorbehaltlich etwaiger späterer Anpassungen gemäß Ziffer 1.26.11.

Der Schlussabrechnungsbasiswert von Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten ist der offizielle Schlusskurs der Aktie am Verfalltag am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt, sofern der betreffende Tag ein Handelstag am maßgeblichen primären Kassamarkt ist; anderenfalls ist der Schlussabrechnungsbasiswert der offizielle Schlusskurs an dem betreffenden Tag unmittelbar vorausgehenden Handelstag am maßgeblichen primären Kassamarkt.

1.26.9 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen die finalen Input-Parameter gemäß Ziffer 1.26.9.2 fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie die Input-Parameter gemäß Ziffer 1.26.9.2 und die TRF-Spreads bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

1.26.9.1 Gestörte Marktverhältnisse bei Aktien-Total-Return-Futures

- (1) Ungeachtet Ziffer 1.0.1 in Verbindung mit § 12 und Anhang 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland liegen gestörte Marktverhältnisse für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten vor, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse an einem Börsentag eintritt oder dessen Auswirkungen anhalten: (i) Störung der Lieferung eines bestimmten Basiswerts bzw. einer bestimmten Funding Rate seitens des jeweiligen Anbieters („Lieferstörung“) oder (ii) Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten auf einen bestimmten Index („Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten“).
- (2) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der Eintritt einer Lieferstörung insbesondere in folgenden Fällen angenommen:
 - (a) die EZB berechnet und veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen Stand der Euro Short-Term Rate (€STR) für den vorausgehenden Abrechnungstag bzw. ändert

- einen entsprechenden Stand der Euro Short-Term Rate (€STR) nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
- (b) Die Bank of England berechnet und veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen Stand des Sterling Overnight Index Average (SONIA) für den vorausgehenden Abrechnungstag bzw. ändert den entsprechenden Stand nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut,
 - (c) SIX Group berechnet und veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen Stand des SARON (Swiss Average Rate Overnight) mit Fixing-Zeit 18 Uhr MEZ für den vorausgehenden Abrechnungstag bzw. ändert einen entsprechenden Stand nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - (d) Die Federal Reserve Bank of New York berechnet und veröffentlicht die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) für den vorausgehenden Abrechnungstag nicht vor 12:30 Uhr MEZ bzw. ändert sie nachträglich und veröffentlicht sie nach 12:30 Uhr MEZ erneut;
 - (e) STOXX Ltd. veröffentlicht vor Handelsbeginn keinen effektiven Stand des Dividendenindex;
 - (f) STOXX Ltd. veröffentlicht den effektiven Stand des Dividendenindex vor Handelsbeginn, ändert ihn jedoch nachträglich und veröffentlicht ihn nach Handelsbeginn erneut;
 - (g) der offizielle Schlusskurs der Aktie am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt wird nicht veröffentlicht, obwohl der betreffende Tag ein Handelstag an diesem maßgeblichen primären Kassamarkt ist;
 - (h) der offizielle Schlusskurs der Aktie am in Annex G aufgeführten maßgeblichen primären Kassamarkt wird veröffentlicht, wird jedoch nachträglich geändert und erneut veröffentlicht.
- (3) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der Eintritt einer Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels in gelisteten Derivaten insbesondere in folgenden Fällen angenommen:
- (a) Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte sind während der gesamten oder eines Teils der vorgesehenen Handelszeit an einem Handelstag nicht für den Handel geöffnet;
 - (b) Die Eurex Deutschland ist an einem vorgesehenen Börsentag im Zeitraum zwischen 16:30 und 17:30 MEZ nicht für den Handel geöffnet;
 - (c) Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist eine ordnungsgemäße Preis- oder Spreadermittlung aufgrund des Delistings der zugrundeliegenden Referenzaktie nicht gewährleistet.

1.26.9.2 Berechnung von Input-Parametern bei gestörten Marktverhältnissen

- (1) Störungen der für die Preisberechnung notwendigen Parameter können – wie in Ziffer 1.26.9.1 dargelegt – zu gestörten Marktverhältnissen führen. Die folgende Methodologie für die Berechnung der Input-Parameter findet dabei Anwendung:

Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte werden zur Berechnung des gehandelten Futures-Preises für Trade at Close (TAC) und des täglichen Abrechnungspreises am Handelstag(t) die folgenden Input-Parameter benötigt:

- Vor Handelsbeginn

Distribution Index(t) und Funding Rate (t-1)

- Ende des Tages

Basiswertschlusskurs(t) und Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)

- (2) Unter den in Absatz 1 dieses Abschnitts aufgeführten Kriterien für die Berechnung von gestörten Marktverhältnissen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

- (a) Distribution Index(t)

Falls der Indexanbieter den effektiven Distribution Index nicht vor Handelsbeginn veröffentlicht, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handelsbeginn für diesen Kontrakt nach eigenem Ermessen verzögern, bis entweder der Indexanbieter den Distribution Index zur Verfügung stellt oder die Eurex Deutschland den Wert des Distribution Indexes selbst ermittelt.

Falls der Indexanbieter vor Handelsbeginn den effektiven Distribution Index veröffentlicht, ihn jedoch nach Handelsbeginn und vor Ende der Post-Trade-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird der berichtigte Distribution Index verwendet. Darüber hinaus wird der berichtigte Distribution Index dazu verwendet, die auf betroffene Transaktionen anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Distribution Index basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

- (b) Funding Rate (t-1)

Falls der Anbieter des Benchmark-Zinssatzes für Overnight-Transaktionen vor Handelsbeginn keine Overnight-Funding Rate berechnet und veröffentlicht bzw. diese nicht zum vorgesehenen Veröffentlichungszeitpunkt (sofern dieser nach Handelsbeginn liegt) berechnet und oder falls er diese nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird die letzte zur Verfügung stehende Overnight-Funding Rate verwendet.

- (c) Basiswertschlusskurs (t)

- Für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, bei denen der Basiswertschlusskurs der offizielle Schlusskurs der zugrundeliegenden Aktie ist, gilt:

Falls der in Annex G aufgeführte primäre Kassamarkt zum erwarteten Zeitpunkt keinen offiziellen Schlusskurs veröffentlicht, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Eingabe eines Basiswertschlusskurses für diesen Kontrakt nach ihrem eigenen Ermessen bis zum Ende der Post-Trading-Periode verzögern, bis entweder der primäre Kassamarkt den offiziellen Schlusskurs veröffentlicht oder die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Kurs des Basiswerts nach ihrem eigenem Ermessen ermittelt.

Falls am Ende der Post-Trading-Periode kein offizieller Schlusskurs zur Verfügung steht, wird der letzte verfügbare Kurs der Aktie als Basiswertschlusskurs verwendet.

Falls der in Annex G aufgeführte primäre Kassamarkt einen offiziellen Schlusskurs veröffentlicht, ihn jedoch vor Ende der Post-Trading-Periode nachträglich ändert und erneut veröffentlicht, wird dieser berichtigte offizielle Schlusskurs als Basiswertschlusskurs verwendet. Darüber hinaus wird der berichtigte offizielle Schlusskurs dazu verwendet, die auf betroffene Transaktionen anwendbare Differenz gegenüber deren ursprünglich berechnetem gehandeltem Futures-Preis zu berechnen sowie die auf dem berichtigten Basiswertschlusskurs basierende entsprechende Anpassung zu ermitteln. Diese Anpassungen werden am nächsten Handelstag angewandt.

(d) Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t)

Falls die Aktien-Total-Return-Futures während eines gesamten Tages oder für einen Teil des Tages nicht für den Handel an der Eurex Deutschland geöffnet sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread nach eigenem Ermessen ermitteln, basierend entweder auf dem vorherigen Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread oder auf dem letzten auf Basis der zur Verfügung stehenden Marktdaten ermittelten Spread oder auf einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zur Abbildung des Fair Value ermittelten Niveau.

- (3) Im Falle einer Störung der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aufgrund des Delistings einer zugrundeliegenden Referenzaktie gilt Folgendes:

Kündigt der in Annex G aufgeführte primäre Kassamarkt an, dass die zugrundeliegende Referenzaktie gemäß den Regularien des maßgeblichen Kassamarktes nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder kündigt die Gesellschaft, auf die sich der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting an, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland

- den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte und

- die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag der zugrundeliegenden Referenzaktie anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis der zugrundeliegenden Referenzaktie fest. Die Abrechnung der Kontrakte soll anhand einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Fair Value-Methode erfolgen.

Ist über die Gesellschaft, die die zugrundeliegende Referenzaktie ausgegeben hat, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Abrechnung auf Basis des Schlusskurses der zugrundeliegenden Referenzaktie am letzten Handelstag vor dem Delisting erfolgen.

1.26.10 Ausschüttungskorrektur

- (1) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten, die einen Distribution Index zur Ermittlung der Accrued Distributions verwenden, werden Ausschüttungen, z. B. Dividenden, an ihrem jeweiligen Ex-Tag in die Berechnung des Distribution Indexes miteinbezogen. Falls in Bezug auf die in den Distribution Index miteinbezogene festgesetzte Ausschüttung:

- (a) der tatsächliche Betrag, der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelt wird, von der festgesetzten Ausschüttung abweicht,
- (b) die Eurex Deutschland feststellt, dass keine Zahlung erfolgt ist oder noch erfolgen wird,
- (c) eine festgesetzte Ausschüttung den obigen Punkten a) oder b) unterliegt, aber nachfolgend von der Eurex Deutschland festgestellt wird, dass der tatsächliche Betrag gezahlt werden wird oder gezahlt wurde,

bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, ob der gezahlte tatsächliche Betrag von der festgesetzten Ausschüttung abweicht und eine Ausschüttungskorrektur vorliegt. Eine festgesetzte Ausschüttung kann einer oder mehreren Ausschüttungskorrekturen unterliegen.

- (2) Im Falle einer Ausschüttungskorrektur kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach eigenem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Diese Anpassung basiert auf:
- (a) den am Ende des dem Ex-Tag der festgesetzten Ausschüttung unmittelbar vorausgehenden Handelstages offenen Positionen,
 - (b) der Wertdifferenz zwischen der festgesetzten Ausschüttung und dem von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen ermittelten tatsächlichen Betrag,
 - (c) dem Wert von allen zuvor vorgenommenen Anpassungen aufgrund einer Ausschüttungskorrektur,

- (d) der Behandlung von Ausschüttungskorrekturen seitens des Indexanbieters des Distribution Indexes.

In dem Fall, dass die festgesetzte Ausschüttung höher ist als der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder zu zahlen erachtete tatsächliche Betrag und dass keine vorherige Anpassung vorgenommen wurde, wird der Anpassungsbetrag den Haltern der offenen Kaufpositionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Absatz 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen, belastet und den Haltern der offenen Verkaufpositionen gutgeschrieben. Diese Anpassungen werden an dem nächsten nach dem Eintritt einer Marktstörung und der Berechnung der jeweiligen Anpassung folgenden Handelstag ausgeführt.

Wurde eine vorherige Anpassung vorgenommen, bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Anwendung aller ggf. vorzunehmender nachfolgender Anpassungen gegenüber Haltern offener Positionen, wie sie bei Geschäftsschluss des dem Absatz 1 lit. a) dieses Abschnitts unterliegenden Ex-Tag der Ausschüttung vorhergehenden Börsentages vorliegen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt das Datum, an dem eine solche Änderung vorgenommen werden soll, fest. Insbesondere kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen Ausschüttungskorrekturen bis einschließlich 100 Tage nach dem Verfalldatum des Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts vornehmen.

1.26.11 Ausschüttungsanpassung vor der Schlussabrechnung

- (1) Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten, die einen Distribution Index zur Ermittlung der Accrued Distributions verwenden, werden erwartete oder geschätzte Ausschüttungen, z. B. Dividenden, an ihrem jeweiligen Ex-Tag in die Berechnung des Distribution Indexes miteinbezogen. Falls in Bezug auf die in den Distribution Index miteinbezogene erwartete oder geschätzte Ausschüttung:

- (a) der tatsächliche Betrag, der von der Eurex Deutschland als gezahlt oder als noch zu zahlen festgesetzt wird, von der erwarteten Ausschüttung abweicht,
- (b) die Eurex Deutschland feststellt, dass keine Zahlung erfolgt ist oder noch erfolgen wird,

bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, ob der tatsächlich gezahlte oder noch zu zahlende Betrag von der erwarteten oder geschätzten Ausschüttung abweicht und eine Ausschüttungsanpassung für Kontrakte erfolgt, die bereits fällig geworden sind, für die aber noch kein Schlussabrechnungspreis festgelegt wurde.

- (2) Im Falle einer Ausschüttungsanpassung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach eigenem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Diese Anpassung basiert auf:

- (a) der Wertdifferenz zwischen der erwarteten oder geschätzten Ausschüttung an dem Verfalldatum und dem von der Eurex Deutschland ermittelten tatsächlich gezahlten bzw. noch zu zahlenden Betrag,
- (b) allen erforderlichen Anpassungen der Währung der Ausschüttungsanpassung an die Währung des dazugehörigen Kontrakts,
- (c) jeglicher Anpassung, die aufgrund der Änderung von Steuersätzen in Bezug auf die Ausschüttungsanpassung erforderlich ist,
- (d) jeglicher Anpassung, die aufgrund von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschüttungsanpassung erforderlich ist.

1.26.12 Anpassungen der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder eventuell negativen Futures-Preisen

- (1) Im Fall von Dividenden- oder weiteren Ausschüttungen erfolgt keine Anpassung der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird bzw. falls dieser Betrag Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden. Als Dividenden im Sinne dieses Absatzes gelten auch weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni).

- (2) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung des Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts gemäß Absatz 8 statt.
- (3) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihres Anteils am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Kontraktgröße sowie die Abrechnungspreise des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (4) Bei Aktien-Splits der dem Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits.

Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (5) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in dem betroffenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt von der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex Deutschland benachrichtigt alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (6) Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 8 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 8 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

- (7) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.26.11 Absatz 6 nicht geregelt wird, wird die Eurex Deutschland eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.
- (8) Anpassungen von Kontraktgrößen, Abrechnungspreisen und Umrechnungsparametern dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert wird, und erfolgt die Anpassung der Abrechnungspreise durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Kontraktgrößen werden auf vier Dezimalstellen gerundet.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontrakts durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Bei Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten wird der faire Wert anhand des TRF-Spreads bezogen auf die Restlaufzeit sowie gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden ermittelt.

- (9) Anpassungen des Betrags des Accrued Funding können vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass der berechnete gehandelte Futures-Preis oder der tägliche Abrechnungspreis nicht unter null bzw. gleich null ist. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt den Zeitpunkt fest, zu dem eine solche Anpassung

vorgenommen werden soll und setzt das Accrued Funding auf null zurück. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

1.26.13 Basket-Transaktionen in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten

- (1) Mehrere Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte können gleichzeitig als Basket-Transaktion gemäß Ziffer 4.3 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland („Basket-Transaktion“) gehandelt werden. Dabei gilt:
 - (a) jeder Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakt wird einer in Annex G aufgeführten Gruppenkennung zugewiesen und jede Gruppenkennung wird einem in Annex G aufgeführten Bucket („Bucket“) zugewiesen,
 - (b) Börsenteilnehmer wählen gemäß Ziffer 3.2.7 als Bestandteil einer Basket-Transaktion einen oder mehrere Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die einem oder mehreren zulässigen Buckets zugeordnet sind, sowie ein Profil aus (beides wie in Annex G definiert), das wiederum den ausgewählten Buckets zugeordnet ist.
 - (c) Die in einer Basket-Transaktion gehandelten Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte werden einer einheitlichen Basket ID zugewiesen. Unter einer Basket ID können weitere Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gehandelt werden, wenn sie einem Bucket zugeordnet sind, der als Bestandteil für die Basket-Transaktion ausgewählt wurde.
- (2) Der ursprüngliche Käufer einer Basket-Transaktion ist berechtigt, einen oder mehrere der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die Bestandteil dieser Basket-Transaktion sind, durch einen oder mehrere andere Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die einem oder mehreren zulässigen Buckets zugewiesen sind, welche Bestandteil der betreffenden Basket-Transaktion sind, zu ersetzen.
- (3) Für den Fall, dass die Anforderungen des jeweiligen Profils, das Bestandteil der betreffenden Basket-Transaktion ist, aufgrund einer Änderung des Werts der gehandelten Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte nicht länger erfüllt sind, ist jede Partei einer Basket-Transaktion berechtigt, einen oder mehrere der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die Bestandteil dieser Basket-Transaktion sind, durch einen oder mehrere andere Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die einem oder mehreren zulässigen Buckets zugewiesen sind, welche Bestandteil der betreffenden Basket-Transaktion sind, zu ersetzen.
- (4) Die Substitutionsrechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 2 und Absatz 3 stehen der jeweiligen Partei einer Basket-Transaktion nur dann zu, wenn die Anforderungen des jeweiligen Profils, das gemäß Ziffer 3.2.7 Bestandteil der Basket-Transaktion ist, auch nach der Ersetzung erfüllt sind.
- (5) Die Ausübung der Substitutionsrechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt über eine Glattstellungstransaktion der zu ersetzenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte und eine entgegengesetzte Eröffnungstransaktion der zusätzlichen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die über den T7-Entry-Service in die Basket-Transaktion aufgenommen werden sollen

(„Substitutionstransaktionen“). Die jeweilige Gegenpartei ist 30 Minuten vor der Eingabe von Substitutionstransaktionen in den T7-Entry-Service durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts zu informieren.

- (6) Wurde eine Substitutionstransaktion durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts in den T7-Entry-Service eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, die entsprechende Substitutionstransaktion fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland zu bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung einer Substitutionstransaktion nur verweigern, wenn
- (a) die Anforderungen gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 2, Absatz 3 und/oder Absatz 4 und Absatz 5 nicht erfüllt sind, oder
 - (b) die Differenz zwischen dem Nominalwert der zugrundeliegenden Referenzaktien der zu eröffnenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte und dem der glattzustellenden Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte über dem höheren der folgenden Werte liegt: 0,05 % des Nominalwerts der zugrundeliegenden Referenzaktien der glattzustellenden Aktien-Total-Return-Futures oder den in Annex G aufgeführten Mindestnominalwert in den jeweils angegebenen Währungen, oder
 - (c) der für die Substitutionstransaktion verwendete Kurs der zugrundeliegenden Referenzaktien der Aktien-Total-Return-Futures sich nicht innerhalb der Spanne zwischen dem Tagestiefst- und Tageshöchststand des gehandelten Kurses bewegt, welcher an der Primärbörse der entsprechenden, in Annex G aufgeführten, zugrundeliegenden Referenzaktie bereitgestellt wird, oder
 - (d) der für die Substitutionstransaktion verwendete TRF-Spread sich nicht innerhalb der Spanne zwischen entweder dem von der Eurex bereitgestellten Tagestiefststand des gehandelten Spreads oder dem vorherigen Abrechnungs-Spread für dieselbe Fälligkeit abzüglich fünfundzwanzig Basispunkten (je nachdem, welcher Wert niedriger ist) und entweder dem von der Eurex bereitgestellten Tageshöchststand des gehandelten Spreads oder dem vorherigen Abrechnungs-Spread für dieselbe Fälligkeit zuzüglich fünfundzwanzig Basispunkten (je nachdem, welcher Wert höher ist) bewegt, oder
 - (e) die jeweilige Gegenpartei der Eurex Deutschland bis zum Handelsschluss am jeweiligen Handelstag elektronisch mitteilt, dass eine eingegebene Substitutionstransaktion aufgrund interner Richtlinien, geltender Verwaltungsvorschriften oder Gesetze nicht bestätigt werden kann und die entsprechende Mitteilung von der Compliance-Abteilung der jeweiligen Gegenpartei bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Handelstag bestätigt wurde, oder
 - (f) für auf EUR, GBX und CHF lautende Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte die Substitutionstransaktion nach 15:00 Uhr MEZ über den T7-Trade-Entry-Service eingegeben und der Gegenpartei übermittelt wurde oder für auf USD lautende

Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte die Substitutionstransaktion nach 18:30 MEZ über den T7-Trade-Entry-Service eingegeben und der Gegenpartei übermittelt wurde.

- (g) in den Anforderungen des jeweiligen Profils, die gemäß Ziffer 3.2.7 Bestandteil der Basket-Transaktion sind, festgelegt ist, dass die jeweilige Gegenpartei, nachdem sie informiert wurde, die Bedingungen der Substitutionstransaktion vor dessen Eingabe elektronisch genehmigen muss und eine solche Genehmigung nicht erteilt wurde.
- (7) Die Partei, die die Bestätigung der Substitutionstransaktion gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 6 verweigert, muss gegenüber der Eurex Deutschland nachweisen, dass die Anforderungen von Ziffer 6 a) bis g) erfüllt sind. Nach Ziffer 1.26.13 Absatz 6 e) ist weder die entsprechende Partei noch ihre Compliance-Abteilung verpflichtet, entsprechende interne Richtlinien, geltende Verwaltungsvorschriften oder Gesetze genauer zu bezeichnen. Die Übermittlung der Mitteilung und deren Bestätigung gegenüber der Eurex Deutschland gelten als ausreichend.
- (8) Nach Erhalt der Bestätigung der Compliance-Abteilung gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 6 e) setzt die Eurex Deutschland die Partei, die die Substitutionstransaktion eingegeben hat, bis 12:30 Uhr MEZ am Handelstag nach dem Handelstag, an dem die Substitutionstransaktion eingegeben wurde, in Kenntnis, dass die eingegebene Substitutionstransaktion von der entsprechenden Gegenpartei nicht bestätigt werden kann. Die Partei, die die Substitutionstransaktion eingegeben hat, kann daraufhin eine andere Substitutionstransaktion vorschlagen.
- (9) Im Falle der Ziffer 1.26.12 (6) g) bleibt es der Partei, die die Substitutionstransaktion beantragt hat, überlassen, ihrerseits gegenüber der Eurex Deutschland darzulegen, dass die Voraussetzungen des Absatzes (6) g) nicht erfüllt sind.
- (10) Börsenteilnehmer können eine Basket-Transaktion mit einem Recht auf optionale vorzeitige Beendigung (*Optional Early Termination*, „OET“) vereinbaren. In diesem Fall hat der ursprüngliche Käufer einer Basket-Transaktion das Recht, dieses vor Fälligkeit der Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte zu beenden.
- (11) Die OET-Rechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 10 können am zweiten Börsentag unmittelbar vor dem Verfalltag im dritten Monat vor Verfall der in der entsprechenden Basket-Transaktion enthaltenen Aktien-Total-Return-Futures geltend gemacht werden.
- (12) Die Ausübung der OET-Rechte gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 10 erfolgt über eine Gattstellungstransaktion der in der Basket-Transaktion enthaltenen Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte über TES („Beendigungstransaktionen“). Die jeweilige Gegenpartei ist 30 Minuten vor der Eingabe von Beendigungstransaktionen in TES durch eine Partei der Aktien-Total-Return-Futures zu informieren.
- (13) Wurde eine Beendigungstransaktion in TES eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, die entsprechende Beendigungstransaktion fristgerecht gemäß Ziffer 4.4. der Bedingungen für den Handel der Eurex Deutschland zu

bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung einer Beendigungstransaktion nur verweigern, wenn

- (a) die Anforderungen gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 11 und Absatz 12 nicht erfüllt sind, oder
 - (b) der für die Beendigungstransaktion verwendete Kurs der zugrundeliegenden Referenzaktien der Aktien-Total-Return-Futures sich nicht innerhalb der Spanne zwischen dem Tagestiefst- und Tageshöchststand des gehandelten Kurses bewegt, welcher an der Primärbörse der entsprechenden, in Annex G aufgeführten, zugrundeliegenden Referenzaktie bereitgestellt wird, oder
 - (c) der für die Beendigungstransaktion verwendete TRF-Spread sich nicht innerhalb des für die Aktien-Total-Return-Futures geltenden anfänglichen Spreads bewegt, oder
 - (d) die Beendigungstransaktion nach 15:00 Uhr MEZ über den T7-Trade-Entry-Service eingegeben und der Gegenpartei übermittelt wurde.
- (14) Die jeweilige Gegenpartei, die die Bestätigung der Beendigungstransaktion gemäß Ziffer 1.26.13 Absatz 13 verweigert, muss gegenüber der Eurex Deutschland nachweisen, dass die Anforderungen von Absatz 13a bis d erfüllt sind.

Teilabschnitt 1.27 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.28 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.29 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.30 [Gelöscht]

Teilabschnitt 1.31 Kontraktsspezifikationen für Krypto-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf einen Kryptowährungsindex („Krypto-Index-Futures-Kontrakte“).

1.31.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf einen bestimmten Kryptowährungsindex.

- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Kryptowährungsindizes zum Handel zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der untenstehenden Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gilt:
- FTSE Bitcoin Index (USD) (FTSE International Limited)
 - FTSE Bitcoin Index (EUR) (FTSE International Limited)
 - FTSE Ethereum Index (USD) (FTSE International Limited)
 - FTSE Ethereum Index (EUR) (FTSE International Limited)
- (3) Der Wert eines Futures-Kontrakts beträgt:
- EUR 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Bitcoin Index (EUR) (Produkt-ID: FBTE)
 - USD 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: FBTU)
 - USD 0,01 pro Indexpunkt bei Nano-Futures-Kontrakten auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: FNBT)
 - EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Ethereum Index (EUR) (Produkt-ID: FETE)
 - USD 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Ethereum Index (USD) (Produkt-ID: FETU)
 - USD 0,1 pro Indexpunkt bei Nano-Futures-Kontrakten auf den FTSE Ethereum Index (USD) (Produkt-ID: FNET)
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung, Zusammensetzung oder Gewichtung eines Kryptowährungsindex, die das Konzept des Kryptowährungsindex nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem Konzept, das bei der Zulassung des Futures-Kontrakts zum Handel galt, oder wenn der Kryptowährungsindex nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. die entsprechende Index-Lizenz von der Eurex Frankfurt AG widerrufen wird, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Beendigung des Handels in diesem Kontrakt zum letzten Handelstag vor der Änderung des jeweiligen Index anordnen. Offene Positionen werden nach Beendigung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Krypto-Index-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswerts fest.

1.31.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Krypto-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen

dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.31.3 Laufzeit

Für Krypto-Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.31.4 Absatz 2) der nächsten drei Kalendermonate und der zwei darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Abweichend hiervon stehen an der Eurex Deutschland für Krypto-Index-Futures-Kontrakte mit der Produkt-ID: FNBT und FNET Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.31.4 Absatz 2) der nächsten zwei Kalendermonate zur Verfügung.

1.31.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag für Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ.

1.31.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Krypto-Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung („Tick“) beträgt:

- 5 Punkte bei FTSE Bitcoin Index (USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
- 5 Punkte bei FTSE Bitcoin Index (EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 5 Punkte bei FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: FNBT), dies entspricht einem Wert von USD 0,05
- 0,5 Punkte bei FTSE Ethereum Index (USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
- 0,5 Punkte bei FTSE Ethereum Index (EUR), dies entspricht einem Wert von EUR 5
- 0,5 Punkte bei FTSE Ethereum Index (USD) (Produkt-ID: FNET), dies entspricht einem Wert von USD 0,05

1.31.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Krypto-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt

sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von nicht selbst zum Clearing berechtigten Börsenteilnehmern an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

1.31.7 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontrakts gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der von der Geschäftsführung festgelegten Fair Value-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen.

Teilabschnitt 1.32 Kontraktsspezifikationen für Systematic Quantitative Investment Strategies (QIS) Index-Futures

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Terminkontrakte auf quantitative systematische Indizes („Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte“).

1.32.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Systematic QIS Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte thematische oder quantitative Anlagestrategie in Form eines zusammengesetzten Index.
- (2) Indexadministratoren, die thematische Indizes veröffentlichen und deren Indizes Basiswert eines Systematic QIS Index-Futures-Kontrakts sein können („Systematic QIS-Indexadministrator“), sind in Annex L aufgeführt.
- (3) Die in Annex L aufgeführten Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland zur Verfügung, wobei der jeweilige für die Veröffentlichung dieser Indizes verantwortliche Systematic QIS-Indexadministrator über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung dieser Indizes, auf denen ein Futures-Kontrakt basiert, entscheidet.
- (4) Die Indexwährung und Renditeart, wie Kursrendite, Netto- oder Bruttogesamrendite, Überschussrendite usw., sind für den jeweiligen Index in Annex L aufgeführt.
- (5) Bei Änderungen an der Berechnungsmethodologie eines Index oder seiner Zusammensetzung oder Gewichtung, die bewirken, dass das Konzept des Index

nicht mehr vergleichbar scheint mit dem bei Zulassung des Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Handelstag vor der Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.31.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (6) Ergeben sich erhebliche Änderungen beim jeweiligen Systematic QIS-Indexadministrator (z. B. Insolvenzverfahren, Sanierungsverfahren, Änderung des aufsichtsrechtlichen Status oder andere Umstände), die dazu führen, dass die Berechnung, Veröffentlichung oder Fortführung der Indizes des betreffenden Systematic QIS-Indexadministrators voraussichtlich nicht mehr erfolgen kann, oder wenn der Systematic QIS-Indexadministrator nicht mehr gemäß den geltenden Vorschriften für als Referenzwert verwendete Indizes zugelassen ist, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in allen Kontrakten, bei denen der betreffende Systematic QIS-Indexadministrator für die Veröffentlichung des zugrundeliegenden Index verantwortlich ist, am letzten Handelstag vor Feststellung der erheblichen Änderung beim jeweiligen Systematic QIS-Indexadministrator endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.31.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (7) In Fällen, in denen:

1. die Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland des jeweiligen Handelsteilnehmers, der sich verpflichtet hat, als Sponsor für den jeweiligen Systematic QIS Index-Futures-Kontrakt zu fungieren, widerrufen oder beendet wird, oder
2. die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing von an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen bei der Eurex Clearing AG widerrufen oder beendet wird,

ist die Geschäftsführung der Eurex Deutschland berechtigt, das Delisting und die vorzeitige Beendigung aller entsprechenden Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte anzuordnen.

- (8) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel mit einem Systematic QIS Index-Futures-Kontrakt einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des zugrundeliegenden Index fest, basierend auf dem Wert des zugrundeliegenden Index unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Ausschüttungen oder impliziter Reposätze. Erfolgt die vorzeitige Beendigung außerhalb des regulären Handels, wird die Abwicklung auf Grundlage des Schlusskurses am letzten Handelstag vor dem Delisting vorgenommen.

1.32.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Systematic QIS Index-Future-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.31.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG). Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.32.3 Wert oder Kontraktmultiplikator

- (1) Der Wert und die Währung eines Systematic QIS Index-Futures-Kontrakts, d. h. der Wert in Währungseinheiten pro Indexpunkt („Kontraktmultiplikator“), sind in Annex L aufgeführt.
- (2) Ein Systematic QIS Index-Futures-Kontrakt kann auf eine andere Währung lauten als der zugrundeliegende Index.
- (3) Ein spezifischer Index kann Basiswert mehrerer Systematic QIS-Index-Futures-Kontrakte sein, die auf unterschiedliche Währungen lauten oder unterschiedliche Kontraktmultiplikatoren haben.

1.32.4 Laufzeit

- (1) Für Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte werden die Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Unterabschnitt 1.32.5 (2)) für (etwaige) nächste monatliche Verfalltermine, (etwaige) darauffolgende vierteljährliche Verfalltermine, (etwaige) darauffolgende halbjährliche Verfalltermine und darauffolgende jährliche Verfalltermine in Annex L aufgeführt.
- (2) Bei Systematic QIS Index-Futures-Kontrakten mit monatlichen Verfallterminen sind diese Verfalltermine der nächste und der darauffolgende Kalendermonat wie in Annex L angegeben.
- (3) Bei Systematic QIS Index-Futures-Kontrakten mit vierteljährlichen Verfallterminen sind diese Verfalltermine der nächste (im Anschluss an etwaige vorausgehende monatliche Verfalltermine) und darauffolgende Quartalsmonat (März, Juni, September, Dezember) wie in Annex L angegeben.
- (4) Bei Systematic QIS Index-Futures-Kontrakten mit halbjährlichen Verfallterminen sind diese Verfallstermine das nächste (im Anschluss an etwaige vorausgehende monatliche und vierteljährliche Verfalltermine) und das darauffolgende Halbjahr (Juni, Dezember) wie in Annex L angegeben.
- (5) Bei Systematic QIS Index-Futures-Kontrakten mit jährlichen Verfallterminen sind diese Verfalltermine das nächste (im Anschluss an etwaige vorausgehende monatliche, vierteljährliche Verfalltermine) und darauffolgende Jahr (Dezember) wie in Annex L angegeben.

1.32.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist; andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der letzte Handelstag, an dem der Indexschlussstand vom Systematic QIS-Indexadministrator üblicherweise während der europäischen Handelszeiten, d.h. in der Regel vor oder um 18:30 Uhr MEZ, berechnet und veröffentlicht wird.

Schlussabrechnungstag für Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte auf Indizes, deren Indexschlusskurs vom Indexadministrator üblicherweise nach den europäischen Handelszeiten, d.h. in der Regel nach 18:30 Uhr MEZ, berechnet und veröffentlicht wird, ist der auf den letzten Handelstag unmittelbar folgende Handelstag.

- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag ist für Systematic QIS-Index-Futures-Kontrakte grundsätzlich 17:30 Uhr MEZ.

1.32.6 Preisabstufungen

1.32.6.1 Generelle Preisabstufungen bei Index-Futures-Kontrakten

Der Preis eines Systematic QIS Index-Futures-Kontrakts wird in Indexpunkten ermittelt. Die kleinste Preisänderung („Tick“) ist in Annex L festgelegt.

1.32.6.2 Preisabstufungen bei Standardisierten Futures-Strategien

Abweichend von Ziffer 1.32.6.1 ist die kleinste Preisveränderung für standardisierte Futures-Strategien im Sinne von Ziffer 2.2.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland (z. B. Futures-Kalender-Spread) in Annex L festgelegt.

1.32.6.3 Preisabstufungen beim Off-Book-Handel

Abweichend von Ziffer 1.32.6.1 und 1.32.6.2 ist die kleinste Preisveränderung für den Off-Book-Handel im Sinne von Teilabschnitt 3.2 in Annex L festgelegt.

1.32.7 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Die Erfüllung der Systematic QIS Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von nicht selbst zum Clearing berechtigten Börsenteilnehmern an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

Teilabschnitt 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern Teilabschnitt 2.2 bis Teilabschnitt 2.6 gelten.

2.1.1 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontrakts ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.1.2 Verfalltag

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der dem letzten Handelstag folgende Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie in SMI[®]-, SMIM[®]- und SLI[®]-Optionskontrakten ist grundsätzlich der dem Schlussabrechnungstag folgende Börsentag.

2.1.3 Ausübung

- (1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag.
- (2) Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex Deutschland übt die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.1.3 Abs. 4 nicht automatisch aus.
- (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von den Börsenteilnehmern festgelegten Kriterien bestimmen.
- (5) Bei einem EDV-Versagen muss die Eurex Deutschland spätestens bis Ende der Post-Trading Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontrakts einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (zum Beispiel Brief, Telefax). Das Ausübungsbegehren wird von der Eurex Deutschland eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (6) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode des Eingabetags geändert werden.

2.1.4 Aufhebung von Optionsserien

Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange es im System der Eurex Deutschland noch offene Positionen in dieser Optionsserie gibt.

2.1.5 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontrakts, einschließlich des Verfalltags (Ziffer 2.1.2) zugeteilt werden.
- (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentags durch die Eurex Clearing AG benachrichtigt.
- (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Verfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorgangs gewährleistet.
- (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.1.6 Störung des Börsenhandels von Optionskontrakten

Nachfolgende Bestimmungen sowie insbesondere die §§ 12 und 13 der Börsenordnung der Eurex Deutschland gelten für alle zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Optionskontrakte.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter den weiteren in § 12 der Börsenordnung genannten Voraussetzungen, gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten Marktverhältnissen gemäß Anhang 1 der Börsenordnung kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
- (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
- (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,

- (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
- (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Mindestpreisen für einzelne Kontrakte.

2.1.7 Bestimmung des Schlussabrechnungspreises

In den nachfolgenden Teilabschnitten sind Einzelheiten zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises gemäß § 12 Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland für sämtliche Optionskontrakte aufgeführt.

Teilabschnitt 2.2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Kontraktgegenstand

2.2.1.1 Es stehen Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures mit den folgenden Kontraktgegenständen zur Verfügung

- (1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt gemäß den Ziffern 1.1.3 Abs. 1 der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten („**EURIBOR Optionen**“).
- (2) Ein Einjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM1) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontraktes geliefert.

Monatliche Verfälle in Einjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall ein Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

- (3) Ein Zweijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM2) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontraktes geliefert.

Monatliche Verfälle in Zweijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall zwei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

- (4) Ein Dreijähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM3) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontraktes geliefert.

Monatliche Verfälle in Dreijährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall drei Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

- (5) Ein Vierjähriger-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OEM4) bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes. Bei Ausübung der Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein EURIBOR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontraktes geliefert.

Monatliche Verfälle in Vierjährigen-EURIBOR-Mid-Curve-Optionen beziehen sich auf einen EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten Quartalsverfall vier Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontraktes.

Beispielhafter Überblick über ausgewählte EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte, deren Laufzeitende, des zu liefernden EURIBOR-Futures-Kontraktes und der benutzten technischen ID:

Produkt	Produkt-ID	Laufzeitende Option	Verfall des zu liefernden Futures-Kontrakts (FEU3)	Technische ID
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Jun 201X*	Juni 201X	Juni 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Sep 201X*	September 201X	September 201X+1	FEM1U
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Dez 201X*	Dezember 201X	Dezember 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM1 Mrz 201X*	März 201X	März 201X+1	FEM1
Einjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Monatsverfall)	OEM1 Apr 201X	April 201X	Juni 201X+1	FEM1
Zweijährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Monatsverfall)	OEM2 Mrz 201x*	März 201X	März 201X+2	FEM2
Dreijährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM3 Mrz 201x*	März 201X	März 201X+3	FEM3
Vierjährige EURIBOR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OEM4 Mrz 201X*	März 201X	März 201X+4	FEM4

* „X“ ist dabei durch das entsprechende Jahr definiert, in dem die EURIBOR Mid-Curve Option verfällt (X=4 für EURIBOR-Mid-Curve Optionsverfälle in 2014).

Die technischen Futures IDs (FEM1, FEM2, FEM3, FEM4) dienen dazu im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (FEU3) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

- (6) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel des Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts, der auf einem Index basiert, einstellt, für den der Teilabschnitt 1.1.1 Ziffer (4) gilt, werden offene Positionen der jeweiligen Optionskontrakte nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt den für den Barausgleich maßgebenden Schlussabrechnungspreis des Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts fest (Kapitel II Ziffer 2.2.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

2.2.1.2. Es stehen Optionskontrakte auf Dreimonats-Euro-STR-Futures mit den folgenden Kontraktgegenständen zur Verfügung:

- (1) Ein Dreimonats-Euro-STR-Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3 der jeweils existierenden Dreimonats-Euro-STR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten („**Euro STR Optionen**“). Bei Ausübung der Dreimonats-Euro-STR-Optionen wird daher ein

Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit dem nächsten vierteljährlichen Verfallmonat (wie in der Kontraktbezeichnung ersichtlich) geliefert.

- (2) Ein Einjähriger-Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OSM1) bezieht sich auf einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt (FST3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3 mit einem Verfallmonat 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Optionskontrakts. Bei Ausübung der Einjährigen-Euro-STR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall von einem Jahr und dem nächsten vierteljährlichen Verfallmonat (wie in der Kontraktbezeichnung ersichtlich) nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakt geliefert.
- (3) Ein Zweijähriger-Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakt (OSM2) bezieht sich auf einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt (FST3) gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 3 mit einem Verfallmonat 2 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontrakts. Bei Ausübung der Zweijährigen-Euro-STR-Mid-Curve-Optionen wird daher ein Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit einem Verfall von zwei Jahren und dem nächsten vierteljährlichen Verfallmonat (wie in der Kontraktbezeichnung ersichtlich) nach Ende der Laufzeit des Zweijährigen-Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakt geliefert.

Beispielhafter Überblick über ausgewählte Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakte, deren Laufzeitende, des zu liefernden Euro-STR-Futures-Kontrakts und der benutzten technischen ID:

Produkt	Produkt-ID	Laufzeitende Option	Name des zu liefernden Futures-Kontrakts (FST3)	Verfall des zu liefernden Futures-Kontrakts (FST3)	Technische ID
Einjährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM1 Jun 202X*	Juni 202X	Juni 202X+1	Juni 202X+1 & ¼	FER1
Einjährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM1 Sep 202X*	September 202X	September 202X+1	September 202X+1 & ¼	FER1
Einjährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM1 Dez 202X*	Dezember 202X	Dezember 202X+1	Dezember 202X+1 & ¼	FER1
Einjährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM1 Mrz 202X*	März 202X	März 202X+1	März 202X+1 & ¼	FER1
Einjährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM1 Apr 202X	April 202X	Juni 202X+1	Juni 202X+1 & ¼	FER1
Zweijährige Euro-STR-Mid-Curve-Option (Quartalsverfall)	OSM2 Mrz 202X*	März 202X	März 202X+2	März 202X+2 & ¼	FER2

* „X“ ist dabei durch das entsprechende Jahr definiert, in dem die Euro-STR-Mid-Curve Option verfällt (X=5 für Euro-STR-Mid-Curve Optionsverfälle in 2025).

Die technischen Futures IDs (FER1, FER2) dienen dazu im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt (FST3) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

- (4) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel des Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts, der auf einem Index basiert, einstellt, für den der Teilabschnitt 1.1.1 Ziffer (4) gilt, werden offene Positionen der jeweiligen Optionskontrakte nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt den für den Barausgleich maßgebenden Schlussabrechnungspreis des Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakts fest (Kapitel II Ziffer 2.2.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

2.2.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt oder einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt bzw. in dem Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt oder einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt bzw. in dem Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt oder einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt bzw. in dem Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt oder einen Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt bzw. in einem Dreimonats-Euro-STR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Transaktionsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.1 Abs.5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage

der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.2.5 Laufzeit

(1) An der Eurex Deutschland stehen Dreimonats-EURIBOR-Optionskontrakte mit Laufzeiten der sechs nächsten Monate sowie sechs darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

Für ein- bis vierjährige-EURIBOR-Mid-Curve-Optionskontrakte (OEM1, OEM2, OEM3 und OEM4) stehen Laufzeiten der nächsten sechs Monate sowie zwei darauf folgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

(2) An der Eurex Deutschland stehen Dreimonats-Euro-STR-Optionskontrakte mit Laufzeiten der vier nächsten Monate sowie sieben darauffolgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

Für ein- bis zweijährige-Euro-STR-Mid-Curve-Optionskontrakte (OSM1 und OSM2) stehen Laufzeiten der nächsten vier Monate sowie vier darauffolgende Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

2.2.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

- (1) Für
- Optionsserien in EURIBOR Optionen (OEU3) die mit dem zugrundeliegenden Futures-Kontrakt (FEU3) in einem identischen Quartalsmonat des Zyklus März, Juni, September und Dezember gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 verfallen
 - die Optionsserien September 2015 und Dezember 2015 in ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4)
 - die Serien OEM1 Jun16 und OEM2 Mar16

gilt Folgendes:

Letzter Handelstag ist der zweite Börsentag - soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

(2) Für

- Optionsserien in ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4), die nach dem 31. August 2015 eingeführt werden
- Optionsserien in EURIBOR Optionen (OEU3), die nach dem 31. August 2015 eingeführt werden und die gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 1 nicht in dem Quartalsmonat des Zyklus März, Juni, September und Dezember verfallen
- alle bereits eingeführten Serien Oktober 2015, November 2015, Januar 2016 und Februar 2016 in EURIBOR Optionen (OEU3) und ein- bis vierjährigen EURIBOR Mid-Curve Optionen (OEM1-4) sowie für die Serien OEM1 Mar16, OEM2 Jun16, OEM3 Mar16 und Jun16 und OEM4 Mar16 und Jun16

gilt Folgendes:

Letzter Handelstag ist der Freitag – soweit von dem European Money Markets Institute (EMMI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag – vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats.
Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 16:15 Uhr MEZ.

(3) Für

- Optionsserien von Euro-STR-Optionen (OST3), die mit dem zugrundeliegenden Dreimonats-Euro-STR-Future (FST3) mit Laufzeiten der nächsten vier Monate sowie der acht darauffolgenden Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember verfallen
- Optionsserien von Einjährigen- und Zweijährigen-Euro-STR-Mid-Curve-Optionen (OSM1-2)

gilt Folgendes:

Letzter Handelstag ist der Freitag – soweit von der Europäischen Zentralbank (EZB) an diesem Tag der Referenz-Zinssatz Euro STR festgestellt wird, ansonsten der davorliegende Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag für Optionsserien von Euro-STR-Optionen (OST3) und für Optionsserien von Einjährigen- bzw. Zweijährigen Euro-STR-Mid-Curve-Optionen (OSM1-2) ist 16:15 Uhr MEZ.

2.2.7 Ausübungspreise

Für die Optionsserien stehen Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,0625 Indexpunkten zur Verfügung. Ein Indexpunkt hat einen Wert von EUR 2.500 und entspricht 200 Ticks im System der Eurex Deutschland.

2.2.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfundzwanzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwölf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwölf Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.2.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.2.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis des zugrundeliegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.2.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

Das vorgenannte Verfahren gilt entsprechend für Euro-STR-Optionen auf Basis des täglichen Abrechnungspreises der zugrunde liegenden Dreimonats-Euro-STR-Futures.

2.2.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit drei Nachkommastellen in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,0025 Indexpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 6,25.

2.2.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern Teilabschnitt 1.1.

2.2.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.3 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

2.3.1 Kontraktgegenstand

Ein Optionskontrakt auf einen Euro-Fixed Income Futures bezieht sich auf einen Euro-Schatz-Futures-Kontrakt, Euro-Bobl-Futures-Kontrakt, Euro-Bund-Futures-Kontrakt, Euro-Buxl®-Futures-Kontrakt, Euro-OAT-Futures-Kontrakt oder einen Euro-BTP-Futures-Kontrakt gemäß den Ziffern 1.2.3 der jeweils existierenden Euro-Fixed Income Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten („Euro-Fixed Income-Option“).

2.3.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.3.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.3.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Transaktionsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2 Abs.5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienzahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.3.5 Laufzeit

An der Eurex Deutschland stehen Optionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats in dem eine wöchentliche Option verfällt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung. Wöchentliche Optionen, deren letzter Handelstag gemäß Ziffer 2.3.6 zwischen Weihnachten und Silvester liegt, stehen zum Handel nicht zur Verfügung.
- 6 Monate: der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauffolgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2.3.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

Bei den wöchentlichen Optionsverfällen ist dies jeweils der Freitag der jeweiligen Verfallwoche der wöchentlichen Option. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Fällt der unmittelbar vorhergehende Börsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der Freitag der Verfallwoche, so ist der letzte Handelstag der auf den Freitag der Verfallwoche unmittelbar folgende Börsentag. Für nach Satz 2 bestimmte Tage, die zwischen Weihnachten und Silvester liegen, wird keine wöchentliche Option zur Verfügung stehen.

Der letzte Handelstag einer monatlich verfallenden Option ist grundsätzlich der letzte Freitag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats, dem noch mindestens zwei Börsentage vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats folgen. Sofern nicht mindestens 2 Börsentage zwischen dem letzten Freitag eines Monats und dem ersten Kalendertag des Verfallmonats liegen, ist der letzte Handelstag der dem letzten Freitag eines Monats vorhergehende Freitag. Ist dieser so bestimmte Freitag jedoch kein Börsentag, ist der unmittelbar vor diesem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Liegt der nach den Sätzen 6 und 7 beschriebene letzte Handelstag zwischen Weihnachten und Silvester, so ist der letzte Freitag vor dem so bestimmten Tag der letzte Handelstag. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor diesem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Börsentag im Sinne dieses Abschnitts ist ein Tag, der sowohl ein Börsentag an der Eurex Deutschland als auch ein US-amerikanischer Geschäftstag ist. Zur Klarstellung: Der 24. und 31. Dezember sind keine Börsentage.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:15 Uhr MEZ.

2.3.7 Ausübungspreise

Optionsserien können Ausübungspreise mit folgenden Preisabstufungen haben

- 0,10 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf Euro-Schatz-Futures
- 0,25 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf Euro-Bobl-Futures und Euro-OAT-Futures
- 0,50 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf Euro-Bund-Futures und Euro-BTP-Futures
- 1,00 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf Euro-Buxl®-Futures

Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 1.000 und entspricht 100 TICKS im System der Eurex Deutschland. Im Falle der Option auf den Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures entspricht dies 200 TICKS im System der Eurex Deutschland.

2.3.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.3.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

Bei monatlichen Optionsverfällen wird eine neue Optionsserie grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Wöchentliche Optionsverfälle unterliegen keiner Beschränkung, was die Einführung neuer Optionsserien betrifft.

2.3.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf einen Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures-Kontrakt wird mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

Der Preis der Optionskontrakte auf einen Euro-Buxl[®]-Futures-Kontrakt, einen Euro-Bund-Futures-Kontrakt, einen Euro-OAT-Futures- und Euro-BTP-Futures-Kontrakt wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 10. Bei Optionskontrakten auf einen Euro-Buxl[®]-Futures-Kontrakt beträgt die kleinste Preisveränderung 0,02 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 20.

2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.3 Abs. 2 der Bedingungen für

den Handel an der Eurex Deutschland entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

2.3.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen zugrundeliegenden Futurepreis fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie gegebenenfalls der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.4 Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen“).

2.4.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktienindexoptionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Aktienindex. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der in Ziffer 1.3.1 angegebenen Institutionen.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Aktienindizes zur Verfügung:
- ATX®
 - CECE® EUR
 - DAX®
 - DAX® 50 ESG Index

- EURO STOXX® 50 Index
- EURO STOXX 50® ESG Index
- EURO STOXX® Index
- EURO STOXX® Large Index
- EURO STOXX® Mid Index
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- EURO STOXX® Small Index
- FTSE® 100 Index
- MDAX®
- MSCI ACWI (NTR, USD)
- MSCI ACWI (Price, USD)
- MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index
- MSCI EAFE (Price, USD) (MSCI Inc.)
- MSCI Emerging Markets (NTR, EUR)
- MSCI Emerging Markets (NTR, USD)
- MSCI Emerging Markets (Price, USD)
- MSCI Emerging Markets Screened
- MSCI Emerging Markets Asia
- MSCI Emerging Markets Asia Screened
- MSCI Emerging Markets EMEA
- MSCI Emerging Markets Latin America
- MSCI Europe Index (NTR, EUR)
- MSCI Europe Index (Price, EUR)
- MSCI China (NTR, USD)
- MSCI Japan (NTR, USD)
- MSCI Saudi Arabia Index (NTR, USD)
- MSCI USA Screened
- MSCI World Index (NTR, EUR)
- MSCI World Index (NTR, GBP)
- MSCI World Index (NTR, USD)
- MSCI World Index (Price, USD)
- MSCI World Screened
- OMXH25
- SLI® – Swiss Leader Index
- SMI MID Preis-Index (SMIM®)
- SMI®
- STOXX® Europe Index
- STOXX® Europe 50 Index
- STOXX® Europe 600 Index
- STOXX® Europe 600 ESG-X Index
- STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index
- STOXX® Europe Large 200 Index
- STOXX® Europe Mid 200 Index
- STOXX® Europe Small 200 Index
- STOXX® Europe Select 50 Index
- STOXX® Global Select Dividend 100 Index
- TecDAX®

(3) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Euro STOXX® Sector Indizes zur Verfügung:

- EURO STOXX® Automobiles & Parts Index
- EURO STOXX® Banks Index
- EURO STOXX® Basic Resources Index
- EURO STOXX® Chemical Index
- EURO STOXX® Construction & Materials Index
- EURO STOXX® Financial Services Index
- EURO STOXX® Food & Beverage Index
- EURO STOXX® Health Care Index
- EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index
- EURO STOXX® Insurance Index
- EURO STOXX® Media Index
- EURO STOXX® Oil & Gas Index
- EURO STOXX® Personal & Household Goods Index
- EURO STOXX® Real Estate Index
- EURO STOXX® Retail Index
- EURO STOXX® Technology Index
- EURO STOXX® Telecommunications Index
- EURO STOXX® Travel & Leisure Index
- EURO STOXX® Utilities Index
- EURO STOXX® Food, Beverage & Tobacco Index
- EURO STOXX® Energy Index
- EURO STOXX® Consumer Products & Services Index
- EURO STOXX® Personal Care, Drug & Grocery Stores Index

(4) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende STOXX® Europe 600 Sector Indizes zur Verfügung:

- STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts Index
- STOXX® Europe 600 Banks Index
- STOXX® Europe 600 Basic Resource Index
- STOXX® Europe 600 Chemicals Index
- STOXX® Europe 600 Construction & Materials Index
- STOXX® Europe 600 Financial Services Index
- STOXX® Europe 600 Food & Beverage Index
- STOXX® Europe 600 Health Care Index
- STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index
- STOXX® Europe 600 Insurance Index
- STOXX® Europe 600 Media Index
- STOXX® Europe 600 Oil & Gas Index
- STOXX® Europe 600 Personal & Household Goods Index
- STOXX® Europe 600 Real Estate Index
- STOXX® Europe 600 Retail Index
- STOXX® Europe 600 Technology Index
- STOXX® Europe 600 Telecommunications Index
- STOXX® Europe 600 Travel & Leisure Index

- STOXX® Europe 600 Utilities Index
- STOXX® Europe 600 Food, Beverage & Tobacco Index
- STOXX® Europe 600 Energy Index
- STOXX® Europe 600 Consumer Products & Services Index
- STOXX® Europe 600 Personal Care, Drug & Grocery Stores Index

(5) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:

- EUR 1 pro Indexpunkt bei Micro-Optionskontrakten auf DAX® und Mini-Optionskontrakten auf MDAX®
- EUR 5 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf DAX® (ODAX, ODAP)
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf ATX®, CECE® EUR, TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Global Select Dividend 100 Index und DAX® 50 ESG Index
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten, die EURO STOXX® Sector Indizes, STOXX® Europe 600 Sector Indizes, STOXX® Europe 600 (Produkt-ID: OXXP) Index, STOXX® Europe Large 200 (Produkt-ID: OLCP) Index, STOXX® Europe Mid 200 (Produkt-ID: OMCP) Index, STOXX® Europe Small 200 (Produkt-ID: OSCP) Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI Emerging Markets (NTR, EUR), den MSCI Europe (NTR & Price, EUR), den MSCI World (NTR, EUR), den STOXX® Europe Select 50 Index, STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index, STOXX® Europe 600 ESG-X Index und EURO STOXX 50® ESG Index
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den SMI®, SLI® und SMIM®
- GBP 5 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI World (NTR, GBP)
- GBP 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den FTSE® 100
- USD 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI Japan (NTR, USD), MSCI Saudi Arabia (NTR, USD) und MSCI World (NTR & Price, USD), MSCI Emerging Markets Screened, MSCI Emerging Markets Asia Screened, MSCI USA Screened, MSCI World Screened
- USD 50 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI ACWI (Price, USD), MSCI EAFE (Price, USD), MSCI Emerging Market Index (Price, USD) und den MSCI China (NTR, USD)
- USD 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan, MSCI ACWI (NTR, USD), MSCI Emerging Markets (NTR, USD), MSCI Emerging Markets Asia, MSCI Emerging Markets EMEA und MSCI Emerging Markets Latin America

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach

Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (7) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Indexoptions-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

2.4.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.4.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.4.4 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an der Eurex Deutschland Indexoptionen mit einer maximalen Laufzeit von 119 Monaten gemäß Annex C zur Verfügung. Der Verfalltag entspricht grundsätzlich dem Schlussabrechnungstag.

Indexoptionskontrakte können mit folgenden Laufzeiten angeboten werden:

- Wöchentlich (W): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt eine Kalenderwoche nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.
- Monatlich (M): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt einen Monat nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.
- Quartalsweise (Q): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt drei Monate nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts im Zyklus März, Juni, September und Dezember mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.
- Halbjährlich (H): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt sechs Monate nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts im Zyklus Juni und Dezember mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.
- Jährlich (J): Die Laufzeit des Kontrakts beträgt zwölf Monate nach dem Verfalltag des vorangegangenen Kontrakts im Zyklus Dezember mit dem gleichen Wochentag (Montag bis Freitag) als Verfalltag.

Ein neuer Indexoptionskontrakt wird nur dann zur Verfügung gestellt, wenn an dem Verfalltag dieses Indexoptionskontrakts nicht gleichzeitig auch ein Indexoptionskontrakt mit einer längeren Laufzeit verfällt.

2.4.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Indexoptionskontrakte ist grundsätzlich der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

Der letzte Handelstag von Indexoptionskontrakten mit einer wöchentlichen Laufzeit (gem. 2.4.4.) kann grundsätzlich jeder Handelstag einer Kalenderwoche gemäß Annex C sein. Ist dieser Tag kein Handelstag an der Eurex, dann ist der letzte Handelstag der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

Der letzte Handelstag von Indexoptionskontrakten mit einem Monatsendverfall ist der letzte Kalendertag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls ist der unmittelbar vorhergehende Kalendertag der letzte Handelstag.

Der letzte Handelstag der Optionskontrakte auf SMI[®]-, SLI[®] - und SMIM ist der dem Schlussabrechnungstag unmittelbar vorhergehende Handelstag.

- (2) Schlussabrechnungstag der Indexoptionskontrakte ist der letzte Handelstag, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Schlussabrechnungstag der Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie der STOXX[®] Global Select Dividend 100 Indexoptionskontrakte ist der dem letzten Handelstag unmittelbar nachfolgende Handelstag.

- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der

- DAX[®], Mini-MDAX[®], TecDAX[®]-, DAX[®] 50 ESG- und Micro-DAX[®]-Optionskontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- OMXH25-Optionskontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
- SMI[®]-, SLI[®] - und SMIM[®]-Optionskontrakte ist 17:20 Uhr MEZ
EURO STOXX 50[®] Index (OESX),
EURO STOXX 50[®] ESG Index,
EURO STOXX[®] Europe Sector Index,
EURO STOXX[®] Index,
EURO STOXX[®] Large Index,
EURO STOXX[®] Mid Index,
EURO STOXX[®] Small Index,
EURO STOXX[®] Sector Index,
EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index,
STOXX[®] Europe 50 Index,
STOXX[®] Europe 600 Index (Produkt-ID: OXXP),
STOXX[®] Europe 600 ESG-X Index,
STOXX[®] Europe ESG Leaders Select 30 Index,
STOXX[®] Europe Large 200 Index (Produkt-ID: OLCP),
STOXX[®] Europe Mid 200 Index (Produkt-ID: OMCP),
STOXX[®] Europe Select 50 Index,
STOXX[®] Europe Small 200 Index (Produkt-ID: OSCP),
STOXX[®] Europe 600 Sector Index

Options-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ

- Index Options-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100 Index ist der reguläre Handelsschluss der Systeme der Eurex Deutschland
- ATX[®] Index Options-Kontrakte ist der Beginn der untertägigen Auktion im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse AG um 12:00 Uhr MEZ
- CECE[®] EUR Index Options-Kontrakte ist 17:10 Uhr MEZ
- FTSE[®] 100 Index Options-Kontrakte ist 11:15 Uhr MEZ
- Euro STOXX 50[®] Index EoD Options-Kontrakte (OEXP) und DAX[®] Index EoD Options-Kontrakte (ODAP) ist 17:30 Uhr MEZ

2.4.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktienindizes können grundsätzlich die in Annex C dargestellten Ausübungspreise haben. Dabei können für unterschiedliche Laufzeiten und Indexoptionen abweichende Ausübungspreisintervalle bestimmt werden.

2.4.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu 24 Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein

Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als 24 Monaten mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.4.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.4.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom zugrundeliegenden Index zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an der Eurex Deutschland keiner der zugrundeliegenden Indizes zur Verfügung stehen, legt die Eurex Deutschland den entsprechenden Referenzwert fest.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.4.9 Preisabstufungen

2.4.9.1 Generelle Preisabstufungen für Index-Optionskontrakte

Der Preis eines Optionskontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,01 Punkte bei
 - MSCI Europe (NTR & Price, EUR)-
 - STOXX Europe Select 50-
 - STOXX Europe ESG Leaders Select 30-
 - STOXX® Europe 600 ESG-X-
 - EURO STOXX 50® ESG-Index-Optionskontrakten
- 0,05 Punkte bei
 - EURO STOXX® Banks-
 - STOXX® Europe 600 Banks Sector-Index-
 - STOXX® Europe 600 Index-Optionskontrakten
- 0,5 Punkte bei
 - FTSE® 100 Index-Optionskontrakten
- 1 Punkt bei

- MSCI World (NTR, GBP)-Optionskontrakten
- 0,1 Punkte bei
 - allen anderen Index-Optionskontrakten.

Dies entspricht einem Wert von

- EUR 0,10 bei
 - MDAX®-Mini-Optionskontrakten
- EUR 1 bei
 - TecDAX®-
 - OMXH25-
 - EURO STOXX 50® Index (OESX)-
 - EURO STOXX® Select Dividend 30 Index-
 - STOXX® Europe 50 Index-
 - STOXX® Europe Select 50 Index-
 - STOXX® Global Select Dividend 100 Index-
 - STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index-
 - STOXX® Europe 600 ESG-X Index-
 - MSCI Europe (NTR & Price, EUR)-
 - ATX® Index-
 - CECE® EUR Index-
 - DAX® 50 ESG Index-
 - EURO STOXX 50® ESG Index-Optionskontrakten
- EUR 2,5 bei
 - EURO STOXX® Banks Index-
 - STOXX® Europe 600 Banks Sector Index-
 - STOXX® Europe 600 Index-Optionskontrakten
- EUR 5 bei
 - EURO STOXX® Sector Index-
 - STOXX® Europe 600 Sector Index-
 - STOXX® Europe 600 Index (Produkt-ID: OXXP)-
 - STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt-ID: OLCP)-
 - STOXX® Europe Mid 200 Index (Produkt-ID: OMCP)-
 - STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt-ID: OSCP)-
 - EURO STOXX® Index-
 - EURO STOXX® Large Index-
 - EURO STOXX® Mid Index-
 - EURO STOXX® Small Index-Optionskontrakten
- EUR 10 bei
 - MSCI Emerging Markets (NTR, EUR) Index-

- MSCI World (NTR, EUR) Index-Optionskontrakten
- CHF 1 bei
 - SMI[®]-, SLI[®] - und SMIM[®]-Optionskontrakten
- GBP 5 bei
 - FTSE[®] 100-
 - MSCI World (NTR, GBP)-Optionskontrakten
- USD 1 bei
 - MSCI Japan (NTR, USD)-
 - MSCI Saudi Arabia-
 - MSCI World (NTR & Price, USD)-
 - MSCI Emerging Markets Screened-
 - MSCI Emerging Markets Asia Screened-
 - MSCI USA Screened-
 - MSCI World Screened-Optionskontrakten
- USD 5 bei
 - MSCI ACWI (Price, USD)-
 - MSCI China-
 - MSCI EAFE (Price, USD)-
 - MSCI Emerging Markets (Price, USD)-
- USD 10 bei
 - MSCI AC Asia Pacific ex Japan-
 - MSCI ACWI (NTR, USD)-
 - MSCI Emerging Markets (NTR, USD)-
 - MSCI Emerging Markets Asia-
 - MSCI Emerging Markets EMEA-
 - MSCI Emerging Markets Latin America Index-Optionskontrakten

Abweichend von Satz 2 gilt für nachstehende Index-Optionskontrakte folgende kleinste Preisveränderung:

Index-Optionskontrakte	Minimale Preisänderung unterhalb der Schwelle 1	Prämien-schwelle 1	Minimale Preisänderung oberhalb der Schwelle 1	Prämien-schwelle 2	Minimale Preisänderung oberhalb der Schwelle
DAX [®] (ODAX), Micro-DAX [®] (ODXS), DAX [®] EoD (ODAP)	0,1	25	0,5	250	1,0
Euro STOXX 50 [®] EoD (OEXP)	0,1	10	0,25	25	0,5

2.4.9.2 Preisabstufungen beim Off-Book-Handel

Abweichend von Ziffer 2.4.9.1 beträgt die kleinste Preisveränderung (Tick) für den Off-Book-Handel im Sinne von Teilabschnitt 3.2:

- 0,05 Punkte bei
 - allen MSCI-Optionskontrakten, bei denen nach vorstehender Ziffer 2.4.9.1 die kleinste Preisveränderung 0,1 Punkte beträgt
- 0,5 Punkte bei
 - allen MSCI-Optionskontrakten, bei denen nach vorstehender Ziffer 2.4.9.1 die kleinste Preisveränderung 1 Punkt beträgt.

2.4.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber einer Indexoption diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.4.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode des Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen einer Indexoption können Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.4.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.4.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse eingetreten oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.5 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Optionen“) und Low Exercise Price Options (LEPO) auf börsengehandelte Indexfondsanteile.

2.5.1 Kontraktgegenstand

An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, sofern nicht anderweitig genannt:

- Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF
- Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF
- Xtrackers MSCI World UCITS ETF
- Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF (Acc) (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core MSCI World UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core S&P 500 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core DAX[®] UCITS ETF (DE)
- iShares Core EUR Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares Core EURO STOXX 50[®] UCITS ETF
- iShares EUR High Yield Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)
- iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist) London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Core Europe UCITS ETF (Dist)
- iShares FTSE 250 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares DivDAX[®] UCITS ETF (DE)
- iShares MSCI China A UCITS ETF USD (Acc) (London Stock Exchange LSE)
- iShares China Large Cap UCITS ETF USD (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)

- iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Brazil UCITS ETF (DE)
- iShares European Property Yield UCITS ETF (Euronext Amsterdam)
- iShares SMI® (SIX Swiss Exchange AG)
- iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE)
- iShares USD Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares USD High Yield Corporate Bond ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares USD Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares USD Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares USD Treasury Bond 20+yr UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares NASDAQ 100 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF (Dist)
- iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI USA ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI Poland UCITS ETF (Acc) (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI India UCITS ETF (Acc) (London Stock Exchange LSE)
- iShares MSCI South Africa UCITS ETF (Acc) (London Stock Exchange LSE)
- iShares Gold Producers UCITS ETF (Acc) (DE)
- WisdomTree Europe Defence UCITS ETF (Acc) (DE)
- KraneShares CSI China Internet UCITS ETF (Acc) (London Stock Exchange LSE)

EXTF-Optionen beziehen sich grundsätzlich auf 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds. Optionskontrakte auf den iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist), iShares MSCI China A UCITS ETF USD (Acc) (London Stock Exchange LSE), iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (London Stock Exchange LSE) beziehen sich auf 1.000 Fondsanteile. Optionskontrakte auf den iShares NASDAQ 100 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE), iShares Core S&P 500 UCITS ETF (London Stock Exchange LSE) beziehen sich auf 10 Fondsanteile. Optionskontrakte auf den iShares USD Treasury Bond 20+yr UCITS ETF (London Stock Exchange LSE) beziehen sich auf 2.000 Fondsanteile. Optionskontrakte auf den iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE), iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF (Dist), iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE), iShares MSCI USA ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (London Stock Exchange LSE) beziehen sich auf 1.000 Fondsanteile.

2.5.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (4) Der Stillhalter eines Call, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.5.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter eines Put, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (4) Der Stillhalter eines Put, dessen Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(5) Ziffer 2.5.3 gilt nicht für LEPOs.

2.5.4 Laufzeit

An der Eurex Deutschland stehen grundsätzlich Optionskontrakte mit Laufzeiten bis einschließlich zu den drei nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung. Für CNDX, CSPX, EUN2, EXSA und ISF stehen Laufzeiten bis einschließlich zu den sechs nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

An der Eurex Deutschland stehen grundsätzlich Fixed Income ETF-Optionen mit Laufzeiten der nächsten 13 aufeinanderfolgenden Monate zur Verfügung. Die Verfälle im Januar und Dezember für die nächsten zwei Jahre stehen ebenfalls zur Verfügung, sofern diese nicht bereits in dem Zyklus der nächsten 13 aufeinanderfolgenden Monate enthalten sind. Wenn der August-Kontrakt verfällt, steht der Verfall im Januar für ein viertes Jahr zur Verfügung. Wenn der September-Kontrakt verfällt, steht der Verfall im Dezember für ein viertes Jahr zur Verfügung. Für OHYG und OEAC stehen Laufzeiten bis einschließlich zu den drei nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Für EHYU, EEMB, ELQD, ODBT, ODTM und ODTL stehen Laufzeiten bis einschließlich zu den sechs nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Fixed Income ETF-Optionen:

Produkt	Produkt-ID
iShares USD High Yield Corporate Bond ETF-Optionskontrakte	OHYU
iShares USD High Yield Corporate Bond ETF Options Contract (European Exercise)	EHYU
iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF-Optionskontrakte	OEMB
iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF-Optionskontrakte (European Exercise)	EEMB
iShares USD Corporate Bond ETF-Optionskontrakte	OQDE

iShares USD Corporate Bond ETF Options Contract (European Exercise)	ELQD
iShares Core EUR Corporate Bond ETF	OEAC
iShares EUR High Yield Corporate Bond ETF	OHYG
iShares USD Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	ODBT
iShares USD Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	ODTM
iShares USD Treasury Bond 20+yr UCITS ETF	ODTL

An der Eurex Deutschland stehen jeweils LEPOs mit Laufzeiten bis einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

2.5.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer EXTF-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davorliegenden Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen EXTF-Optionen im System der Eurex Deutschland.

2.5.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.5.7 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien von Optionskontrakten auf folgende Indexfondsanteile können folgende Ausübungspreise haben:

Indexfondsanteile	Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten ...		
	bis zu drei Monaten	von vier bis 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
iShares Core FTSE 100 (Dist)	5,00	10,00	20,00
iShares Core MSCI World	0,50	1,00	2,00
iShares Core S&P 500	2,50	5,00	10,00
iShares Core DAX® (DE)	1,00	2,50	5,00
iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF	0,50	0,5	1,00
iShares Core EURO STOXX 50®	0,50	1,00	2,00
iShares EURO STOXX Banks (DE)	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI Emerging Markets (Dist)	0,50	1,00	2,00
iShares Core MSCI Europe (Dist)	0,25	1,00	2,00
iShares FTSE 250	5,00	10,00	20,00
iShares DivDAX® UCITS ETF (DE)	0,50	1,00	2,00
iShares MSCI China A UCITS ETF USD (Acc)	0,10	0,25	1,00
iShares China Large Cap UCITS ETF USD (Dist)	0,50	1,00	2,00
iShares S&P 500 Financials Sector	0,10	0,25	1,00
iShares S&P 500 Health Care Sector	0,10	0,25	1,00
iShares S&P 500 Information Technology Sector	0,10	0,25	1,00
iShares S&P 500 Energy Sector	0,10	0,25	1,00
iShares S&P 500 Utilities Sector	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI Brazil (DE)	0,25	0,50	1,00
iShares European Property Yield	0,50	1,00	2,00
iShares SMI®	1,00	2,50	5,00
iShares STOXX Europe 600 (DE)	0,25	0,50	1,00
iShares USD Corporate Bond ETF	0,50	0,5	1,00
iShares USD High Yield Corporate Bond ETF	0,50	0,5	1,00
iShares Core EUR Corporate Bond ETF	0,50	0,50	n/a
iShares EUR High Yield Corporate Bond ETF	0,50	0,50	n/a
iShares USD Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	0,50	0,50	n/a
iShares USD Treasury Bond 7-10yr UCITS ETF	0,50	0,50	n/a
iShares USD Treasury Bond 20+yr UCITS ETF	0,05	0,05	n/a
iShares NASDAQ 100 UCITS ETF	0,10	0,25	1,00
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF (Dist)	0,10	0,25	1,00

Indexfondsanteile	Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten ...		
	bis zu drei Monaten	von vier bis 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF (Dist)	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF (Dist)	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI USA ESG Enhanced UCITS ETF (Dist)	0,10	0,25	1,00
WisdomTree Europe Defence UCITS ETF (Acc)	0,50	1,00	2,00
KraneShares CSI China Internet UCITS ETF (Acc)	0,50	1,00	2,00
iShares MSCI Poland UCITS ETF (Acc)	0,50	1,00	2,00
iShares MSCI India UCITS ETF (Acc)	0,10	0,25	1,00
iShares MSCI South Africa UCITS ETF (Acc)	1,00	2,50	5,00
iShares Gold Producers UCITS ETF (Acc)	0,50	1,00	2,00
Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	1,00	2,50	5,00

- (2) Optionsserien von Optionskontrakten auf alle anderen Indexfondsanteile können folgende Ausübungsintervalle haben:

Ausübungspreise in EUR bzw. CHF	Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten ...		
	bis zu drei Monaten	von vier bis 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
Bis 2	0,05	0,10	0,20
Zwischen 2 und 4	0,10	0,20	0,40
Zwischen 4 und 8	0,20	0,40	0,80
Zwischen 8 und 20	0,50	1,00	2,00
Zwischen 20 und 52	1,00	2,00	4,00
Zwischen 52 und 100	2,00	4,00	8,00
Zwischen 100 und 200	5,00	10,00	20,00
Zwischen 200 und 400	10,00	20,00	40,00
Größer als 400	20,00	40,00	80,00

- (3) Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System der Eurex Deutschland darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

2.5.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei

Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Ziffer 2.5.8 gilt nicht für LEPOs.

2.5.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.5.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 2.5.4 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann näheres bestimmen.

Ziffer 2.5.9 gilt nicht für LEPOs.

2.5.10 Preisabstufungen

Der Preis einer EXTF-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- EUR 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird
- CHF 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird
- GBX 0,25 und USD 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird.

2.5.11 Ausübung

- (1) Eine EXTF-Option auf iShares ETFs und auf Xtrackers ETFs (XDEW) kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style).

Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.5.5).

- (2) Der Inhaber einer ETF Option OHYG, OEAC, EHYU, EEMB, ELQD, ODBT, ODTM oder ODTL darf nur am letzten Handelstag dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).
- (3) EXTF-Optionen auf die Xtrackers ETFs DBX1, DBXW und DBXA können durch den Käufer nur am Schlussabrechnungstag ausgeübt werden (European-style).

Der Schlussabrechnungstag ist der dem letzten Handelstag nachfolgende Börsentag (Ziffer 2.5.5).

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.5.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für einen EXTF-Options-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen EXTF-Options-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen EXTF-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über den Basiswert eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.5.14 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des

Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben. _

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.6 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt. Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) enthält Annex B zu Ziffer 2.6. Soweit dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels im Ausnahmefall erforderlich ist, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in Annex B zu Ziffer 2.6 weitere maßgeblichen Kassamärkte hinzufügen und den in Annex B zu Ziffer 2.6 genannten Aktien einen anderen maßgeblichen Kassamarkt zuweisen.

2.6.1 Kontraktgegenstand

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die jeweiligen Kontraktgrößen durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest. Ziffer 2.6.10 bleibt unberührt.

2.6.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption bzw. LEPO die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.6.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Ziffer 2.6.3 gilt nicht für LEPOs.

2.6.4 Laufzeit

- (1) An der Eurex Deutschland stehen Aktienoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung.
 - 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
 - 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
 - 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Zusätzlich zu den oben genannten Laufzeiten haben ausgewählte Produkte, die in Annex B der Kontraktsspezifikationen mit „inkl. W“ gekennzeichnet sind, zu Beginn der Laufzeit vier weitere Verfälle (zum nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Verfalltag).

Für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11 stehen zusätzliche Quartalsverfalltage zur Verfügung:

- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den neun danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September und Dezember) und einem darauffolgenden Halbjahresverfalltag (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauffolgenden Jahresverfalltagen (Dezember).

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Absatz 1.

- (2) An der Eurex Deutschland stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

2.6.5 Letzter Handelstag

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Der letzte Handelstag einer Aktienoption oder LEPO ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IT11, IT12 ist der letzte Handelstag der Vortag des dritten Freitags eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Letzter Handelstag für Optionen auf Aktien mit wöchentlichem Verfallszyklus (Laufzeitgruppe „5 Wochen“) ist mit Ausnahme des dritten Freitags des jeweiligen Kalendermonats der Freitag der jeweiligen Verfallwoche, sofern es sich bei diesem Tag um einen Börsentag handelt, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IT11, IT12 und mit wöchentlichem Verfallszyklus (Laufzeitgruppe „**5 Wochen**“) ist der letzte Handelstag der Vortag des Freitags der jeweiligen Kalenderwoche, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

2.6.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption bzw. LEPO ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.6.7 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien von Optionskontrakten können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR, CHF bzw. USD	Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. USD für Laufzeiten ...			
	des ersten Monats ⁷	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	von mehr als zwölf Monaten
AP ≤ 2,00	0,02	0,05	0,10	0,20
2,00 < AP ≤ 4,00	0,05	0,10	0,20	0,40
4,00 < AP ≤ 8,00	0,10	0,20	0,40	0,80
8,00 < AP ≤ 20,00	0,20	0,50	1,00	2,00
20,00 < AP ≤ 52,00	0,50	1,00	2,00	4,00
52,00 < AP ≤ 100,00	1,00	2,00	4,00	8,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00	5,00	10,00	20,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00	10,00	20,00	40,00
400,00 < AP	10,00	20,00	40,00	80,00

- (2) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung ES11, ES12 und ES14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR
0,05 ≤ AP ≤ 0,95	0,05
1,00 ≤ AP ≤ 4,90	0,10
5,00 ≤ AP ≤ 9,75	0,25
10,00 ≤ AP ≤ 19,50	0,50
20,00 ≤ AP ≤ 49,00	1,00
50,00 ≤ AP ≤ 98,00	2,00
100,00 ≤ AP ≤ 195,00	5,00
200,00 ≤ AP ≤ 390,00	10,00
400,00 ≤ AP	20,00

⁷ Gilt nur für Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Kennung DE12, DE14, AT12, CH12, CH14, FI12, FI14, IT12 und SE12.

- (3) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung SE11, SE14, DK11, DK14, BE12, BE14, FR12, FR14, NL12 und NL14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK für Laufzeiten ...				
	des ersten Monats	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR/SEK/DKK	Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK	Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK	Ausübungspreise (AP) in EUR/SEK/DKK	Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK
AP ≤ 5,00	0,05	0,10	AP ≤ 4,80	0,20
5,00 < AP ≤ 10,00	0,10	0,20	4,80 < AP ≤ 10,00	0,40
10,00 < AP ≤ 25,00	0,20	0,50	10,00 < AP ≤ 26,00	1,00
25,00 < AP ≤ 50,00	0,50	1,00	26,00 < AP ≤ 52,00	2,00
50,00 < AP ≤ 100,00	1,00	2,00	52,00 < AP ≤ 100,00	4,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00	5,00	100,00 < AP ≤ 200,00	10,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00	10,00	200,00 < AP ≤ 400,00	20,00
400,00 < AP	10,00	20,00	400,00 < AP	40,00

Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK für Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR/SEK/DKK	Ausübungspreisintervalle in EUR/SEK/DKK
AP ≤ 4,80	0,40
4,80 < AP ≤ 9,60	0,80
9,60 < AP ≤ 10,00	0,40
10,00 < AP ≤ 24,00	2,00
24,00 < AP ≤ 64,00	4,00
64,00 < AP ≤ 96,00	8,00
96,00 < AP ≤ 100,00	4,00
100,00 < AP ≤ 200,00	20,00
200,00 < AP ≤ 400,00	40,00
400,00 < AP	80,00

- (4) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung GB11 und GB14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in GBX	Ausübungspreisintervalle in GBX...		
	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	von mehr als zwölf Monaten
AP ≤ 52	1	2	4
52,00 < AP ≤ 100,00	2	4	8
100,00 < AP ≤ 200,00	5	10	20
200,00 < AP ≤ 400,00	10	20	40
400,00 < AP ≤ 800,00	20	40	80
800,00 < AP ≤ 2000,00	50	100	200
2000,00 < AP ≤ 4000,00	100	200	400
4000,00 < AP	200	400	800

- (5) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung IE11 und IE14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR		
	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	von mehr als zwölf Monaten
AP ≤ 0,52	0,01	0,02	0,04
0,52 < AP ≤ 1,00	0,02	0,04	0,08
1,00 < AP ≤ 2,00	0,05	0,10	0,20
2,00 < AP ≤ 4,00	0,10	0,20	0,40
4,00 < AP ≤ 8,00	0,20	0,40	0,80
8,00 < AP ≤ 20,00	0,50	1,00	2,00
20,00 < AP ≤ 40,00	1,00	2,00	4,00
40,00 < AP	2,00	4,00	8,00

- (6) Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System der Eurex Deutschland darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

(7) [Gelöscht]

(8) [Gelöscht]

- (9) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung DE11, CH11, FI11 und IT11 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreise (AP) in EUR, CHF bzw. USD	Ausübungspreisintervalle in EUR, CHF bzw. USD für Laufzeiten ...		
	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	von mehr als zwölf Monaten
AP ≤ 2,00	0,02	0,10	0,20
2,00 < AP ≤ 4,00	0,05	0,20	0,40
4,00 < AP ≤ 8,00	0,10	0,40	0,80
8,00 < AP ≤ 20,00	0,20	1,00	2,00
20,00 < AP ≤ 52,00	0,50	2,00	4,00
52,00 < AP ≤ 100,00	1,00	4,00	8,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00	10,00	20,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00	20,00	40,00
400,00 < AP	10,00	40,00	80,00

- (10) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE11, BE14, FR11, FR14, NL11 und NL14 können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreisintervalle in EUR für Laufzeiten ...			
	bis einschließlich drei Monaten	von mehr als drei bis einschließlich zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungs- preisintervalle in EUR	Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungs- preisintervalle in EUR
AP ≤ 5,00	0,05	AP ≤ 4,80	0,20
5,00 < AP ≤ 10,00	0,10	4,80 < AP ≤ 10,00	0,40
10,00 < AP ≤ 25,00	0,20	10,00 < AP ≤ 26,00	1,00
25,00 < AP ≤ 50,00	0,50	26,00 < AP ≤ 52,00	2,00
50,00 < AP ≤ 100,00	1,00	52,00 < AP ≤ 100,00	4,00
100,00 < AP ≤ 200,00	2,00	100,00 < AP ≤ 200,00	10,00
200,00 < AP ≤ 400,00	5,00	200,00 < AP ≤ 400,00	20,00
400,00 < AP	10,00	400,00 < AP	40,00

Ausübungspreisintervalle in EUR für Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR
AP ≤ 4,80	0,40
4,80 < AP ≤ 9,60	0,80
9,60 < AP ≤ 10,00	0,40
10,00 < AP ≤ 24,00	2,00
24,00 < AP ≤ 64,00	4,00
64,00 < AP ≤ 96,00	8,00
96,00 < AP ≤ 100,00	4,00
100,00 < AP ≤ 200,00	20,00

Ausübungspreisintervalle in EUR für Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten	
Ausübungspreise (AP) in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR
200,00 < AP ≤ 400,00	40,00
400,00 < AP	80,00

2.6.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

- (1) Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu 24 Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als 24 Monaten mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

- (2) Bei Einführung von Optionskontrakten mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE 11, BE12, BE14, FR11, FR12, FR14, NL11, NL12 und NL14 stehen abweichend von Absatz (1) für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis einschließlich zwölf Monaten mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung von Optionskontrakten mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung BE 11, BE12, BE14, FR11, FR12, FR14, NL11, NL12 und NL14 stehen abweichend von Absatz (1) für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

- (3) Ziffer 2.6.8 gilt nicht für LEPOs.

2.6.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien von Aktienoptionen mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die gemäß Ziffer 2.6.8. spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.
- (2) Eine neue Optionsserie von Aktienoptionen wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

- (3) Ziffer 2.6.9 gilt nicht für LEPOs.

2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung CH11, CH12 und CH14 in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung der Ausübungspreise und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.2 geregelt.

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung der Ausübungspreise grundsätzlich nicht statt.

Als Dividenden gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Herabsetzung des Nennwerts anstelle einer Dividende ausgezahlt wird bzw. Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten grundsätzlich weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien gemäß Abs. 12 angepasst. Werden solche Ausschüttungen nach dem Ex-Datum storniert oder geändert, werden die Anpassungen der entsprechenden Kontrakte nicht rückgängig gemacht oder geändert. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.
- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so findet eine Anpassung der Optionskontrakte auf Aktien gemäß Abs. 12 statt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem jeweiligen Optionskontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte erfolgt mittels des in Absatz 12 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.

Im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

- (5) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Ausübungspreise sowie die Kontraktgrößen von Optionskontrakten auf Aktien unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erfolgt die Anpassung der betroffenen Optionskontrakte mittels des in Absatz 12 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens sofern solche Kapitalherabsetzungen unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis der betroffenen Optionskontrakte um einen Wert, der den ursprünglichen Wert der Optionskontrakte unverändert lässt.

- (6) Bei Aktien-Splits ermäßigen sich bei Aktienoptionen die Ausübungspreise entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.
- (7) Erfolgt ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie gemäß § 29 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 50 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 50 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin („Zielgesellschaft“) der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind („Mehrheitsaktionär“).

Im Falle eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, wird der Kontrakt nach Maßgabe von Abs. 12 angepasst oder abgerechnet, wenn der Bieter über 75 Prozent der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien oder über 75 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie hält oder ihm diese zuzurechnen sind. Das gleiche gilt im Falle eines freiwilligen öffentlichen Angebots von einem Mehrheitsaktionär.

Grundsätzlich werden die Anpassungen oder Abrechnungen nach dem Ablauf der Annahmefrist gemäß § 16 (1) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Anpassungen und Abrechnungen nach dem Ablauf der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 (2) WpÜG auf der Grundlage des Ergebnisses des Angebots zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Bei Angeboten, die ausländischen, nicht mit dem WpÜG vergleichbaren Rechtsvorschriften unterliegen, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anpassungen und Abrechnungen der Kontrakte.

Bei der Bestimmung der Anpassungen der Kontrakte berücksichtigt die Eurex Deutschland Veröffentlichungen des Bieters, der Zielgesellschaft oder Behörden sowie vergleichbarer Einrichtungen

Die Eurex Deutschland veröffentlicht den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung oder Abrechnung. Steht den Aktionären bei einem Angebot die Gegenleistung nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Bieter zur Verfügung, kann die Eurex Deutschland bestimmen, dass sich die Kontrakte bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung oder des Umtauschs der Aktien, ausschließlich entweder auf die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichten Aktien beziehen und ausschließlich mit diesen zu beliefern sind.

Die frühzeitige Ausübung der Kontrakte wird zwischen dem Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls dem Ende der weiteren Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses ausgesetzt.

Keine Anpassungen, sondern ein Barausgleich erfolgt, wenn (i) keine Geldleistung sondern Aktien als Gegenleistung angeboten werden und solche Aktien nicht zum Handel am Referenzmarkt der Aktien der Zielgesellschaft wie von Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt zugelassen sind; oder (ii) die angebotene Gegenleistung aus Aktien und Geldleistung besteht und der Geldleistungsanteil mehr als 67 Prozent der Gesamtgegenleistung beträgt.

- (8) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 2.6.10.1 nicht geregelt wird, wird die Eurex Deutschland eine sich an diese anlehende Regelung erlassen. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

- (9) [Gelöscht]

- (10) Bei Änderungen der Kontraktgröße und der Ausübungspreise nach Absatz 1 bis 7 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8 und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalmaßnahmen (Absatz 1 bis 7) werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von der Eurex Deutschland gelöscht. Die Eurex Deutschland benachrichtigt alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (11) [Gelöscht]

- (12) Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen dienen dem Ziel, den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten. Hierzu werden insbesondere die folgenden Anpassungsmethoden einzeln oder auch kombiniert herangezogen.

R-Faktor-Methode: Wird die R-Faktor-Methode angewendet, werden die Kontraktgrößen angepasst, indem die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegende Anzahl von Aktien durch einen Anpassungsfaktor (den „R-Faktor“) dividiert und eine angepasste Kontraktgröße mit bis zu vier Nachkommastellen berechnet wird. Die angepasste Kontraktgröße wird bei Optionskontrakten auf den nächsten ganzzahligen Wert auf- oder abgerundet. Die durch die Rundung der angepassten Kontraktgröße auf den nächsten ganzzahligen Wert entstehende Kontraktwertveränderung wird durch eine entsprechende einmalige Zahlung ausgeglichen. Die Anpassung von Ausübungspreisen (Optionen) und Abrechnungspreisen (Futures) erfolgt durch Multiplikation mit dem R-Faktor. Der R-Faktor ergibt sich aus der Division des Wertes der relevanten Aktien ohne den jeweiligen Anspruch durch den Wert der relevanten Aktien mit dem jeweiligen Anspruch. Der R-Faktor wird auf acht Dezimalstellen gerundet. Ausübungspreise werden auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, die dem jeweiligen Listingstandard entspricht.

Basket-Methode: Wird die Basket-Methode angewendet, werden die zugrundeliegenden Aktien eines Kontraktes durch ein Paket von Aktien ohne den jeweiligen Anspruch und durch den Gegenwert des jeweiligen Anspruchs ersetzt. Anpassungen von Kontraktgrößen, Ausübungs- und Abrechnungspreisen finden nicht statt.

Fair Value-Methode: Wird die Fair Value-Methode angewendet, wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes der Aktie basierend auf dem Angebot, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für jeden Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Ankündigung einer Übernahme wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Aktien-Futures erfolgt anhand des Gegenwertes der Aktie basierend auf dem Angebot und unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes bezogen auf die Restlaufzeit und gegebenenfalls anfallender geschätzter Dividenden.

Die Ermittlung des fairen Wertes bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden erfolgt auf Basis des Durchschnitts der Abrechnungspreise in den zehn Tagen vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung.

2.6.10.2 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6.10.1 mit folgender Abweichung:

Für LEPOs bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalmaßnahme in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwerts wird die Kapitalmaßnahme mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt. Die neue Kontraktgröße wird auf den nächsten ganzzahligen Wert auf- oder abgerundet. Die durch die Rundung der neuen Kontraktgröße auf den nächsten ganzzahligen Wert entstehende Kontraktwertveränderung wird durch eine entsprechende einmalige Zahlung ausgeglichen.

2.6.11 Preisabstufungen

Der Preis einer Aktienoption oder LEPO wird grundsätzlich mit zwei, drei oder vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,0005, EUR 0,001, EUR 0,01, CHF 0,01, GBX 0,50, GBX 0,25, USD 0,01, SEK 0,01 oder DKK 0,01. Für Aktienoptionen mit einer Prämenschwelle richtet sich, mit Ausnahme von Aktienoptionen der Gruppenkennung GB11, die kleinste Preisveränderung nach den in Annex B zu Ziffer 2.6 dargelegten Tabellen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die jeweiligen Nachkommastellen und kleinste Preisveränderungen (Tick) durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest.

2.6.12 Ausübung

- (1) Eine Aktienoption oder LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.6.5).
- (2) Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 und 2.6.12 kann der Inhaber einer Aktienoption mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung AT14, BE14, DE14, CH14, ES14, FI14, FR14, NL14, GB14, IE14, IT14, SE14, DK14 diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziffer 2.6.5) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.6.14 Veränderung der Währung eines Basiswerts

- (1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Optionskontrakt oder eine Low Exercise Price Option auf Aktien darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex B in Bezug auf Abschnitt 2.6. der Kontraktsspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Wechselkurs, der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Optionskontraktes bzw. Low Exercise Price Option auf Aktien herangezogen wird.

- (2) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel in einem solchen Optionskontrakt oder einer Low Exercise Price Option auf Aktien einstellt, wird sie die Barabrechnung der offenen Positionen zum Handelsschluss anordnen. Falls zum Handelsschluss kein oder kein allgemein anerkannter Wechselkurs verfügbar ist, dann wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den letzten verfügbaren Preis für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gemäß 2.6.10 (12) für die Barabrechnung des Kontrakts heranziehen.

2.6.15 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für Aktienoptionen und LEPOs festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich die Aktienoptionen bzw. die LEPOs beziehen, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 2.6.10 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Aktienoptionen und der LEPOs anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktienoptionen und LEPOs am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Gesellschaft, auf die sich der Basiswert bezieht, ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.6.16 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des

Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.

- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.7 [Gelöscht]

Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf die Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindex („Index-Dividenden-Optionskontrakte“).

2.8.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Index-Dividenden-Optionskontrakt ist ein Optionskontrakt auf die, in Indexpunkte umgerechneten, Dividenden der Aktien eines bestimmten Aktienindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf die Dividenden folgender Aktienindizes zur Verfügung. Maßgeblich für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes ist die Veröffentlichung der genannten Institutionen:
 - EURO STOXX 50® Index (STOXX Limited),
 - EURO STOXX® Banks Index (STOXX Limited).
- (3) Der Wert einer Optionsserie wird auf Basis der Index-Dividenden-Futures bezogen auf den zugrundeliegenden Aktienindizes bestimmt, wobei der Wert der jeweiligen Index-Dividenden-Futures maßgeblich ist:
 - EURO STOXX 50® Index Dividend Futures (FEXD),
 - EURO STOXX® Banks Index Dividend Futures (FEBD).
- (4) Der Wert einer Optionsserie bei der Schlussabrechnung basiert nicht auf dem Wert des Futures, sondern direkt auf dem veröffentlichten Wert des jeweiligen Indizes:
 - EURO STOXX 50® Index DVP (Dividend Points) (STOXX Limited)

- EURO STOXX® Banks Index DVP (Dividend Points) (STOXX Limited).

(5) Der Wert der Kontrakte beträgt:

- EUR 100 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf EURO STOXX 50® Index Dividenden,
- EUR 500 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf EURO STOXX® Banks Index Dividenden

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

(7) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Index-Dividenden-Optionskontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

2.8.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserien zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserien in bar auszugleichen; das gilt auch, wenn dem Verkäufer die Ausführung erst am den Ausführungstag folgenden Börsentag zugewiesen wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.8.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserien zu verlangen.

- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserien in bar auszugleichen; das gilt auch, wenn dem Verkäufer die Ausführung erst am den Ausführungstag folgenden Börsentag zugewiesen wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.8.4 Laufzeit

Index-Dividendenoptionen stehen an der Eurex Deutschland für folgende Laufzeiten zur Verfügung:

- 9 Jahre und 11 Monate: bis einschließlich der nächsten zehn folgenden jährlichen Verfalltage (Dezember),
- 4 Jahre und 11 Monate: bis einschließlich der nächsten zehn folgenden jährlichen Verfalltage (Dezember).

Index-Dividendenoptionen stehen an der Eurex Deutschland für die folgenden Laufzeiten zur Verfügung, wobei diese Laufzeiten von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt werden:

Produkt	Laufzeitgruppen
EURO STOXX 50® Index Dividenden-Optionen	9 Jahre 11 Monate
EURO STOXX® Banks Index Dividenden-Optionen	4 Jahre 11 Monate

2.8.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschlussstrading

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der letzte Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern zum Handel und Clearing durch das EDV System der Eurex Deutschland zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag von Index-Dividendenoptionen ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Der Schlussabrechnungstag der Index-Dividenden-Optionskontrakte ist der dritte Freitag des betreffenden Verfallmonats Dezember, sofern dies ein Börsentag ist, ansonsten der Börsentag, der diesem Freitag direkt vorausgeht.
- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag für EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionskontrakte und EURO STOXX® Banks Index-Dividenden-Optionskontrakte ist 12:00 Uhr MEZ.

2.8.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX 50® Index Dividend Futures haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Indexdividendenpunkt. Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX 50® Index Dividend Futures können

Ausübungspreise von fünf Indexdividendenpunkten für Laufzeiten bis 59 Monaten, oder zehn Indexdividendenpunkten für Laufzeiten von mehr als 59 Monaten aufweisen.

Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX® Banks Index Dividend Futures haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als 0,05 Indexdividendenpunkten. Optionsserien von Index-Dividenden-Optionskontrakten auf den EURO STOXX® Banks Index Dividend Futures können Ausübungspreise von 0,25 Indexdividendenpunkten für Laufzeiten bis zu 35 Monaten, oder 0,5 Indexdividendenpunkten für Laufzeiten von mehr als 35 Monaten aufweisen.

2.8.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise mit Laufzeiten bis 59 Monaten für EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Optionskontrakte und 35 Monaten für EURO STOXX® Banks Index-Dividenden-Optionskontrakte für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.8.8 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Ist die in Ziffer 2.8.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, für einen laufenden Verfallmonat nicht mehr verfügbar, werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen eingeführt.
- (2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.8.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Dividenden-Optionskontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- 0,01 Punkte bei
 - EURO STOXX 50® Index Dividenden Optionskontrakten
 - EURO STOXX® Banks Index Dividenden Optionskontrakten

Dies entspricht einem Wert von:

- EUR 1 bei
 - EURO STOXX 50® Index Dividenden Optionskontrakten
- EUR 5 bei
 - EURO STOXX® Banks Index Dividenden Optionskontrakten

2.8.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. (1) kann der Halter eines Index-Dividenden-Optionskontrakts diese Optionen nur bis zum Ende der Nachhandelsphase am Schlussabrechnungstag ausüben (Ziffer 2.8.5 Abs. 2) (European Style).

2.8.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 können Ausübungen eines Index-Dividenden-Optionskontraktes den Stillhaltern der ausgeübten Option ausschließlich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.8.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.8.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

Beim Barausgleich der Index-Dividenden-Optionskontrakte, welche als Optionen auf Dividendenzahlungen der Aktien eines bestimmten Aktienindex ausgestaltet sind, werden die Optionen auf der Basis des entsprechenden Index abgerechnet. Die Optionen verfallen dabei direkt in eine Barposition und es entsteht keine Futures Position.

2.8.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Wert der zugrundeliegenden Dividenden fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Wert des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs der zugrundeliegenden Dividenden nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber

hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.9 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold® („Xetra-Gold®-Optionen“) und Low Exercise Price Options (LEPO) auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®.

2.9.1 Kontraktgegenstand

Ein Options-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

2.9.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung von einhundert Stücken der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption einhundert Stücke der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.9.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, einhundert Stücke der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung von einhundert Stücken der dem Kontrakt zugrundeliegenden Anleihe zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Ziffer 2.9.3 gilt nicht für LEPOs.

2.9.4 Laufzeit

An der Eurex Deutschland stehen diese Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September,

Dezember) und bis zu den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

An der Eurex Deutschland stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

2.9.5 Letzter Handelstag

- (1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

2.9.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.9.7 Ausübungspreise

Optionsserien von Xetra-Gold®-Kontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,40.

Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System der Eurex Deutschland darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

2.9.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Xetra-Gold®-Optionen stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Ziffer 2.9.8 gilt nicht für LEPOs.

2.9.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens

dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.10.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend von der zu Grunde liegenden Xetra-Gold[®]-Anleihe zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Xetra-Gold[®]-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist.

- (2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen auslief, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.
- (3) Ziffer 2.9.9 gilt nicht für LEPOs.

2.9.10 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold[®]-Optionen EUR 0,01.

2.9.11 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.10.3 Abs. 1 kann der Inhaber eines Xetra-Gold[®]-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.9.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.9.13 Delisting eines Basiswerts

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse ankündigt, dass gemäß ihrer Regularien Xetra-Gold[®] nicht mehr gelistet oder gehandelt wird („Delisting“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen Xetra-Gold[®]-Options-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Xetra-Gold[®]-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der

Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.9.14 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Rohstoffindizes.

2.10.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Rohstoffindex-Optionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Rohstoffindex. Ein Rohstoffindex wird aus den Preisen einzelner Rohstoff-Futures berechnet.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende Rohstoffindizes zur Verfügung:
 - Bloomberg Composite Index

Basis des Rohstoffindex-Optionskontrakts ist die Excess-Return Variante des Rohstoffindex, berechnet in US Dollar.

- (3) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt USD 250.
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung des Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Rohstoffindex-Optionskontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

2.10.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.10.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

2.10.4 Laufzeit

Für Rohstoffindex-Optionskontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauffolgenden zwei Jahresverfallmonate (Dezember) zur Verfügung.

2.10.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

- (1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Optionskontrakten ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Optionskontrakte ist jeweils fünf Eurex-Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Eurex Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

2.10.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Bloomberg Composite Index können für Laufzeiten bis zu 12 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 5 Punkten, für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von 10 Punkten haben.

2.10.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.10.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.11.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom zugrundeliegenden Index zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an der Eurex Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an der Eurex Deutschland keiner der zugrundeliegenden Indizes zur Verfügung stehen, legt die Eurex Deutschland den entsprechenden Referenzwert fest.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.10.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte. Dies entspricht einem Wert von USD 2,50.

2.10.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber einer Rohstoffindex-Option diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.10.11 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode des Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen einer Rohstoffindex-Option können Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.10.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.10.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an, legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Kurs des zugrundeliegenden Index nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber

hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.11 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoff- und Kryptowertpapiere („ETC-Optionen“) und Low Exercise Price Options (LEPO) auf börsengehandelte Rohstoff- und Kryptowertpapiere.

2.11.1 Kontraktgegenstand

An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Rohstoff- und Kryptowertpapiere zur Verfügung. Der Referenzmarkt ist dabei jeweils das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange („LSE“), sofern nicht nachfolgend anderweitig genannt:

- WisdomTree Physical Gold (Produkt-ID: OPHA)
- WisdomTree WTI Crude Oil (Produkt-ID: OCRU)
- WisdomTree Nickel (Produkt-ID: NICK)
- WisdomTree Brent Crude Oil (Produkt-ID: BRNT)
- WisdomTree Copper (Produkt-ID: COPA)
- iShares Physical Gold (Produkt-ID: IGLN)
- iShares Physical Silver (Produkt-ID: ISLN)
- iShares Physical Bitcoin (Produkt-ID: BTCN) (Euronext Amsterdam)
- iShares Physical Bitcoin (Produkt-ID: IB1T) (Frankfurter Wertpapierbörse)

ETC-Optionen beziehen sich auf jeweils 100 Stücke (OCRU bezieht sich auf 1.000 Stücke) des zugrundeliegenden börsengehandelten Rohstoff- und Kryptowertpapiers. Optionskontrakte auf den WisdomTree Physical Gold beziehen sich auf 10 Fondsanteile.

2.11.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.11.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die

Lieferung der dem Kontrakt zugrundeliegenden Wertpapiere zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Ziffer 2.11.3 gilt nicht für LEPOs.

2.11.4 Laufzeit

Für ETC Options-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 2.12.5 Abs. 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauffolgenden elf Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und den vier darauffolgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten zur Verfügung. Davon abweichend stehen für Optionskontrakte auf den iShares Physical Bitcoin (Produkt-ID: IB1T und BTCN) an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum letzten Handelstag (Ziffer 2.12.5 Abs. 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der zwei darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten zur Verfügung.

An der Eurex Deutschland stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

2.11.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer ETC-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davorliegenden Börsentag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.

Ist der letzte Handelstag ein Tag, an dem eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.12.11 nicht möglich ist, so ist der davorliegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen ETC-Optionen im System der Eurex Deutschland.

2.11.6 Ausübungspreise

Optionsserien von ETC-Kontrakten haben die folgenden Ausübungspreise:

- WisdomTree Physical Gold mit Preisabstufungen in Höhe von USD 2,00
- WisdomTree WTI Crude Oil mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,10
- WisdomTree Nickel mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,10
- WisdomTree Brent Crude Oil mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,25
- WisdomTree Copper mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,25
- iShares Physical Gold mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,25
- iShares Physical Silver mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,25

- iShares Physical Bitcoin (Produkt-ID: BTCN) mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,10
- iShares Physical Bitcoin (Produkt-ID: IB1T) mit Preisabstufungen in Höhe von EUR 0,10

Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System der Eurex Deutschland darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

2.11.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Ziffer 2.11.7 gilt nicht für LEPOs.

2.11.8 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.12.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.
- (2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.
- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann näheres bestimmen.
- (4) Ziffer 2.11.8 gilt nicht für LEPOs.

2.11.9 Preisabstufungen

Der Preis einer ETC-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,01/ EUR 0,01.

2.11.10 Ausübung

Der Inhaber eines ETC-Optionskontraktes kann diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.12.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-Style). Ein ETC-Optionskontrakt auf iShares Physical Gold kann durch den Inhaber an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style).

2.11.11 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden

(einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

2.11.12 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für ETC-Options-Kontrakte festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß den Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Emittentin des Basiswerts ein Delisting ankündigt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Börsenordnung

1. den Ausschluss der Lieferung am letzten Handelstag der betroffenen ETC-Options-Kontrakte anordnen und
2. die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen ETC-Options-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Basiswerts fest. Die Abrechnung soll nach der Fair Value-Methode erfolgen. Dabei wird der faire Wert einer Option nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts am letzten Handelstag, des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option und etwaiger Ausschüttungen ermittelt. Darüber hinaus wird für den Basispreis eine Volatilität bestimmt. Für deren Festlegung gilt Folgendes: Aus den Settlement-Preisen der einzelnen Serien an den zehn Tagen vor der ersten Ankündigung des Delistings wird jeweils die implizite Volatilität berechnet und daraus eine durchschnittliche Volatilität ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert fließt nicht in die Durchschnittsbildung ein. Ist über die Emittentin des Basiswerts ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet worden, soll die Barabrechnung ausschließlich auf Basis des Schlusskurses des Basiswerts und des Ausübungspreises der Option am letzten Handelstag (innerer Wert der Option) erfolgen.

2.11.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse eingetreten oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des Basiswerts fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis des Basiswertes nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.12 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte gemäß Teilabschnitt 1.18, welche nachfolgend als „Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

2.12.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Optionskontrakt auf einen FX-Futures-Kontrakt bezieht sich auf einen FX-Futures-Kontrakt gemäß Teilabschnitt 1.18. Ein Optionskontrakt auf einen FX-Futures-Kontrakt wird in der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakt gehandelt.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:
 - Britisches Pfund - Schweizer Franken
 - Britisches Pfund - U.S. Dollar
 - Euro - Britisches Pfund
 - Euro - Schweizer Franken
 - Euro - U.S. Dollar
 - U.S. Dollar - Schweizer Franken
 - Australischer Dollar - U.S. Dollar
 - Australischer Dollar - Japanischer Yen
 - Euro - Australischer Dollar
 - U.S. Dollar - Japanischer Yen
 - Neuseeland Dollar - U.S. Dollar

Die Basiswährung ist die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

- (3) Die Kontraktgröße von Optionskontrakten auf FX-Futures-Kontrakte beträgt 1 FX-Futures-Kontrakt.

2.12.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen FX-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden FX-Futures-Kontrakt mit dem

vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen. Der entsprechende FX-Future ist der zum Verfallzeitpunkt nächst verfallende Futures-Kontrakt.

- (2) Der Stillhalter eines Calls auf einen FX-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden FX-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen. Der entsprechende FX-Future ist der zum Verfallzeitpunkt nächst verfallende Futures-Kontrakt.

2.12.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen FX-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden FX-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen. Der entsprechende FX-Futures ist der zum Verfallzeitpunkt nächst verfallende Futures-Kontrakt.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen FX-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden FX-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen. Der entsprechende FX-Future ist der zum Verfallzeitpunkt nächst verfallende Futures-Kontrakt.

2.12.4 Laufzeit

- (1) An der Eurex Deutschland stehen Optionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:
 - 12 Monate: Bis jeweils einschließlich der nächsten zwölf Kalendermonate
- (2) Nach Ablauf von Optionskontrakten auf FX-Futures-Kontrakte gemäß Absatz 1 werden nachfolgende Kontrakte am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des entsprechenden Verfallmonats eingeführt.

2.12.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

Der letzte Handelstag einer verfallenden Option ist grundsätzlich der zweite Freitag des Verfallmonats. Ist dieser Freitag jedoch kein Börsentag, ist der unmittelbar vor diesem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss der Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 15.00 Uhr MEZ.

2.12.6 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf FX-Futures-Kontrakte können für Laufzeiten bis zu 6 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,00250 Einheiten der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts, für Laufzeiten von mehr als

6 Monaten von 0,00500 Einheiten der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts haben.

Optionsserien von Optionskontrakten auf FX-Futures-Kontrakte mit Japanischen Yen als Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts können für Laufzeiten bis zu 6 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,250 Einheiten der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts, für Laufzeiten von mehr als 6 Monaten von 0,500 Einheiten der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts haben.

2.12.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung von Optionskontrakten auf FX-Futures-Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens einundzwanzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zehn Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zehn Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.12.8 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.12.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden FX-Futures-Kontrakt am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld, nicht mehr verfügbar ist.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.12.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf einen FX-Futures-Kontrakt wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00001; dies entspricht einem Wert je FX-Optionskontrakt von 1 Einheit der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts.

Der Preis eines Optionskontrakts auf FX-Futures-Kontrakte mit Japanischen Yen als Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts wird als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,001; dies entspricht einem Wert je Optionskontrakt auf einen FX-Futures-Kontrakt von 100 Einheiten der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Futures-Kontrakts.

2.12.10 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Inhaber eines Optionskontrakts auf einen FX-Futures-Kontrakt diesen jedoch nur am Schlussabrechnungstag der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.12.11 Zuteilung

Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post Trading Full Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden Ausübungen eines Optionskontrakts auf einen FX-Futures-Kontrakt den Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag zugeteilt.

2.12.12 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.3 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

2.12.13 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße. Dies gilt nicht, wenn die Geschäftsführung beschließt, den Verfalltermin zu verschieben.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte („Option auf VSTOXX® Futures-Kontrakte“).

2.13.1 Kontraktgegenstand

- (1) Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures beziehen sich auf: VSTOXX® Futures- Kontrakte gemäß Ziffer 1.5.3 der jeweils existierenden VSTOXX® Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten.
- (2) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).
- (3) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest.

2.13.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption („Call“) auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Calls auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.13.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption („Put“) auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.13.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Transaktionsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.1 Abs. 5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienzahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.13.5 Laufzeit

Für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag der nächsten acht Monate zur Verfügung.

2.13.6 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte ist 30 Kalendertage vor dem Verfalltag der dem relevanten Volatilitätsindex unterliegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallmonats der unterliegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallmonats der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davorliegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der:

Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: OVS2) ist 12:00 Uhr MEZ.

2.13.7 Ausübungspreise

Optionsserien von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte haben Ausübungspreise mit:

Ausübungspreise in Volatilitätsindexpunkten	Ausübungspreisintervall in Volatilitätsindexpunkten
<=15	0,5
<=30	1

Ausübungspreise in Volatilitätsindexpunkten	Ausübungspreisintervall in Volatilitätsindexpunkten
<=50	2
<=100	5
>100	10

Ein Punkt hat einen Wert von EUR 100 und entspricht 20 TICKS im System der Eurex Deutschland.

2.13.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfzehn Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.13.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.14.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche „im“, „am“ oder „aus dem Geld liegen“, nicht erreicht worden ist.
- (2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.13.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird in Punkten mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt: 0,025 Punkte bei Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte, dies entspricht einem Wert von EUR 2,50.

2.13.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

- (3) Für Optionen auf VSTOXX® Futures-Kontrakte gelten die für die eröffnete Futures-Position jeweiligen Regelungen in Ziffer 1.5.

2.13.12 Gestörte Marktverhältnisse; Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Sind am Tag der Berechnung des Schlussabrechnungspreises des Kontraktes gestörte Marktverhältnisse oder ist eine sonstige Störung des ordnungsgemäßen Börsenhandels eingetreten oder dauern diese an und bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Ausschluss der physischen Lieferung, dann legt die Geschäftsführung nach billigem Ermessen den für die Schlussabrechnung maßgeblichen Preis des zugrundeliegenden Futures fest. Die Höhe des Barausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kurs des Basiswertes und dem Ausübungspreis, multipliziert mit der Kontraktgröße.
- (2) Beschließt die Geschäftsführung, den Kontrakt vorzeitig zu beenden, legt sie den für den Barausgleich maßgeblichen Preis der zugrundeliegenden Futures bezogen auf die Restlaufzeit nach billigem Ermessen fest.

Die Abrechnung des Kontrakts erfolgt nach der Fair Value-Methode. Es wird der faire Wert einer Option nach billigem Ermessen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für jede Optionsserie am Tag der Abrechnung unter Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes (inkl. sonstiger relevanter Haltekosten) bezogen auf die Restlaufzeit der Option, sowie der gegebenenfalls bis zum ursprünglichen Verfalltermin der Option anfallenden geschätzten Dividenden ermittelt. Darüber hinaus wird von der Geschäftsführung für jeden Ausübungspreis die Volatilität bestimmt.

Teilabschnitt 2.14 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Kryptowährungsindex-Futures-Kontrakte („Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte“).

2.14.1 Kontraktgegenstand

- (1) Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte beziehen sich auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte auf:
- den FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: OBTU)
 - den FTSE Bitcoin Index (EUR) (Produkt-ID: OBTE)
 - den FTSE Ethereum Index (USD) (Produkt-ID: OETU)
 - den FTSE Ethereum Index (EUR) (Produkt-ID: OETE)

gemäß Ziffer 1.31.3 der jeweils existierenden Krypto-Index-Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten.

- (2) Bei Änderungen in der Berechnung, Zusammensetzung oder Gewichtung eines Indexes, die offensichtlich das Konzept des Indexes wesentlich verändern und nicht

mehr vergleichbar machen mit dem Konzept, das bei Zulassung des Optionskontrakts zum Handel maßgeblich war, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Handelstag vor Wirksamwerden der betreffenden Änderungen endet. Offene Positionen werden nach Beendigung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.30.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (3) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel des zugrunde liegenden Krypto-Index-Futures-Kontrakts einstellt, werden offene Positionen in den entsprechenden Optionskontrakten bei Beendigung des Handels des Basiswerts in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Schlussabrechnungspreis des zugrundeliegenden Krypto-Index-Futures fest.

2.14.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption („Call“) auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Calls auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.14.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption („Put“) auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.14.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Transaktionsabschlusses auf Grundlage der Differenz zwischen dem Optionspreis und dem täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.1 Abs. 5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.14.5 Laufzeit

An der Eurex Deutschland stehen Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats, in dem eine wöchentliche Option verfällt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung.
- 9 Monate: der drei darauffolgenden Kalendermonate und der zwei darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September und Dezember).

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und die Verfallmonate der Optionen sind in den drei darauffolgenden Kalendermonaten und in den zwei darauffolgenden Quartalsmonaten identisch. Bei den übrigen wöchentlichen Verfallterminen der Optionen ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende nächstmögliche Kalendermonat.

2.14.6 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Bei den wöchentlichen Optionsverfällen ist dies jeweils der Freitag der jeweiligen Verfallwoche der wöchentlichen Option. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag.
- (3) Letzter Handelstag einer monatlich verfallenden Option ist grundsätzlich der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag. Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag.
- (4) Handelsschluss am letzten Handelstag für Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ.

2.14.7 Ausübungspreise

Optionsserien können folgende Ausübungspreise in Krypto-Indexpunkten haben:

- 5 Wochen: 500 Punkte am Geld und weitere 1.000 Punkte im Geld bzw. aus dem Geld bei Optionen auf FTSE-Bitcoin-Index-Futures (Produkt-ID: OBTU, OBTE)
- 9 Monate: 1.000 Punkte am Geld und weitere 5.000 Punkte im Geld bzw. aus dem Geld bei Optionen auf FTSE-Bitcoin-Index-Futures (Produkt-ID: OBTU, OBTE)
- 5 Wochen: 25 Punkte am Geld und weitere 50 Punkte im Geld bzw. aus dem Geld bei Optionen auf FTSE-Ethereum-Index-Futures (Produkt-ID: OETU, OETE)

- 9 Monate: 100 Punkte am Geld und weitere 500 Punkte im Geld bzw. aus dem Geld bei Optionen auf FTSE-Ethereum-Index-Futures (Produkt-ID: OETU, OETE)

Ein Punkt hat einen Wert von EUR/USD 1 und entspricht 0,2 Ticks im System der Eurex Deutschland.

2.14.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens vierzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwanzig Ausübungspreise im Geld (*in-the-money*), ein Ausübungspreis am Geld (*at-the-money*) und zwanzig Ausübungspreise aus dem Geld (*out-of-the-money*).

2.14.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen spätestens zum Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags eingeführt, wenn die in Ziffer 2.14.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche „im“, „am“ oder „aus dem Geld“ liegen, nicht erreicht worden ist.
- (2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, die Marktverhältnisse machen eine Neueinführung erforderlich.

2.14.10 Preisabstufungen

Der Preis einer Option auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte wird in Krypto-Indexpunkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- 1 Punkt bei Optionen auf FTSE-Bitcoin-Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: OBTU, OBTE), dies entspricht einem Wert von EUR 1,00
- 0,1 Punkte bei Optionen auf FTSE-Ethereum-Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: OETU, OETE), dies entspricht einem Wert von EUR 1,00

2.14.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Kaufposition (für den Käufer eines Call) oder einer Verkaufposition (für den Käufer eines Put) bzw. einer Verkaufposition (für den Stillhalter eines Call) oder einer Kaufposition (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Bei Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte gelten für die eröffnete Futures-Position die jeweiligen Regelungen in Ziffer 1.31.

Teilabschnitt 2.15 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

2.15.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakt ist ein Optionskontrakt auf einen Index-Dividenden-Futures-Kontrakt eines bestimmten Aktienindex, der in den jeweiligen zugrunde liegenden Index-Dividenden-Futures-Kontrakt, der einen späteren Verfalltermin als der jeweilige am nächsten abzuwickelnde Index-Dividenden-Futures-Kontrakt hat, übergeht.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakte auf die folgenden Index-Dividenden-Futures-Kontrakte zur Verfügung:
 - EURO STOXX 50[®]-Index-Dividenden-Futures-Kontrakte (FEXD) gemäß Ziffer 1.8.3 Abs. 1.
- (3) Ein Ein-/Zwei-/Drei-/Vier-/Fünfjähriger EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED1, OED2, OED3, OED4, OED5) bezieht sich auf einen EURO STOXX 50[®]-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (FEXD) des Verfallmonats Dezember gemäß Ziffer 1.8.3 Abs. 1 mit einem Verfall 1/2/3/4/5 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontrakts. Daher ist bei Ausübung der Ein-/Zwei-/Drei-/Vier-/Fünfjährigen EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionen ein EURO STOXX 50[®]-Index-Dividenden-Futures-Dezember-Kontrakt mit einem Verfall 1/2/3/4/5 Jahre nach Ende der Laufzeit des Ein-/Zwei-/Drei-/Vier-/Fünfjährigen EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakts zu liefern.

Vierteljährliche Verfälle in Ein-/Zwei-/Drei-/Vier-/Fünfjährigen-EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakten beziehen sich auf einen EURO STOXX 50[®]-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt des Verfallmonats Dezember mit einem Verfall 1/2/3/4/5 Jahre nach Ende der Laufzeit des Optionskontrakts.

Es stehen Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakte zur Verfügung, sodass die jeweiligen Verfalltermine der zugehörigen Index-Dividenden-Futures-Kontrakte Gegenstand der Lieferung und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

EURO STOXX 50[®]-Mid-Curve-Optionskontrakt	Zu liefernder EURO STOXX 50[®]-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (FEXD)
Einjähriger-EURO STOXX 50 [®] -Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED1)	EURO STOXX 50 [®] -Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 1 Jahr nach Ende der Laufzeit des Einjährigen-Mid-Curve-Optionskontrakts
Zweijähriger-EURO STOXX 50 [®] -Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED2)	EURO STOXX 50 [®] -Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 2 Jahre

EURO STOXX 50®-Mid-Curve-Optionskontrakt	Zu liefernder EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (FEXD)
	nach Ende der Laufzeit des Zweijährigen-Mid-Curve-Optionskontrakts
Dreijähriger-EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED3)	EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 3 Jahre nach Ende der Laufzeit des Dreijährigen-Mid-Curve-Optionskontrakts
Vierjähriger-EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED4)	EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 4 Jahre nach Ende der Laufzeit des Vierjährigen-Mid-Curve-Optionskontrakts
Fünfjähriger-EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt (OED5)	EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit einem Verfall 5 Jahre nach Ende der Laufzeit des Fünfjährigen-Mid-Curve-Optionskontrakts

Es folgt ein Überblick über EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte, deren Laufzeitende, den zu liefernden EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt und die benutzten technischen ID:

Produkt	Produkt-ID	Laufzeitende Option	Verfall des zu liefernden Futures-Kontrakts (FEXD)	Technische ID
Einjährige EURO STOXX 50® Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte (Quartalsverfall)	OED1 Mrz 202X*	Mrz 202X	Dez 202X+1	FXD1
	OED1 Jun 202X*	Jun 202X		
	OED1 Sep 202X*	Sep 202X		
	OED1 Dez 202X*	Dez 202X		
	OED1 Mrz 202X+1*	Mrz 202X+1	Dez 202X+2	
Zweijährige EURO STOXX 50® Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte (Quartalsverfall)	OED2 Mrz 202X*	Mrz 202X	Dez 202X+2	FXD2
	OED2 Jun 202X*	Jun 202X		
	OED2 Sep 202X*	Sep 202X		
	OED2 Dez 202X*	Dez 202X		
	OED2 Mrz 202X+1*	Mrz 202X+1	Dez 202X+3	

Produkt	Produkt-ID	Laufzeitende Option	Verfall des zu liefernden Futures-Kontrakts (FEXD)	Technische ID
Dreijährige-EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte (Quartalsverfall)	OED3 Mrz 202X*	Mrz 202X	Dez 202X+3	FXD3
	OED3 Jun 202X*	Jun 202X		
	OED3 Sep 202X*	Sep 202X		
	OED3 Dez 202X*	Dez 202X		
	OED3 Mrz 202X+1*	Mrz 202X+1	Dez 202X+4	
Vierjährige EURO STOXX 50® Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte (Quartalsverfall)	OED4 Mrz 202X*	Mrz 202X	Dez 202X+4	FXD4
	OED4 Jun 202X*	Jun 202X		
	OED4 Sep 202X*	Sep 202X		
	OED4 Dez 202X*	Dez 202X		
	OED4 Mrz 202X+1*	Mrz 202X+1	Dez 202X+5	
Fünffährige EURO STOXX 50® Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakte (Quartalsverfall)	OED5 Mrz 202X*	Mrz 202X	Dez 202X+5	FXD5
	OED5 Jun 202X*	Jun 202X		
	OED5 Sep 202X*	Sep 202X		
	OED5 Dez 202X*	Dez 202X		
	OED5 Mrz 202X+1*	Mrz 202X+1	Dez 202X+6	

* „X“ ist dabei durch das entsprechende Jahr definiert, in dem der EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakt verfällt (X=4 für EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionsverfälle in 2024).

Die technischen Futures-IDs (FXD1, FXD2, FXD3, FXD4, FXD5) dienen dazu, im Falle einer Lieferung direkt den entsprechenden EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures-Kontrakt (FEXD) zu beliefern. In den technischen Underlying Futures findet kein Handel und keine Positionsgenerierung statt.

- (4) Der Wert einer Optionsserie während des Kontraktzeitraums wird auf Basis der Optionen auf Index-Dividenden-Futures-Kontrakte bezogen auf die zugrunde liegenden Aktienindizes bestimmt, wobei der Wert des nachstehenden Index-Dividenden-Futures-Kontrakts den impliziten Dividenden der jeweiligen Optionsserien entspricht:
- EURO STOXX 50®-Index-Dividenden-Futures (FEXD).
- (5) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, durch die das Konzept des Index wesentlich verändert erscheint und

nicht mehr vergleichbar erscheint mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in dem bestehenden Kontrakt am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.9.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (6) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel der zugrunde liegenden Index-Dividenden-Futures-Kontrakte einstellt, werden die offenen Positionen im jeweiligen Optionskontrakt nach Ende des Handels des Basiswerts bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Schlussabrechnungspreis des zugrunde liegenden Index-Dividenden-Futures-Kontrakts (Kapitel II Ziffer 2.9.2. der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) fest.

2.15.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption („Call“) auf einen Index-Dividenden-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Calls auf einen Index-Dividenden-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.15.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption („Put“) auf einen Index-Dividenden-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Index-Dividenden-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Index-Dividenden-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.15.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Marktbewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Transaktionsabschlusses auf Grundlage der Differenz zwischen dem Optionspreis und dem täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.1. Abs. 5 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen vom Börsentag und Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. Verfalltag.

2.15.5 Laufzeit

Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakte stehen an der Eurex Deutschland für folgende Laufzeiten zur Verfügung:

15 Monate: die nächsten fünf Quartale aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember.

2.15.6 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der letzte Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern zum Handel und Clearing durch das EDV-System der Eurex Deutschland zur Verfügung steht.
- (2) Letzter Handelstag der Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionen ist grundsätzlich der dritte Freitag des maßgeblichen vierteljährlichen Verfallmonats (März/Juni/September/Dezember), sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Der letzte Handelstag ist grundsätzlich auch der Schlussabrechnungstag.
- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag für Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionen ist 17:30 Uhr MEZ.

2.15.7 Ausübungspreise

Optionsserien von EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionen haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von nicht weniger als einem Indexdividendenpunkt. Optionsserien von Ein- und Zweijährigen EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionen können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von zwei Indexdividendenpunkten, und Optionsserien von Drei-, Vier- und Fünfjährigen EURO STOXX 50[®]-Mid-Curve-Optionen können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von fünf Indexdividendenpunkten aufweisen.

2.15.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens elf Ausübungspreise für Ein- und Zweijährige-EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionen für den Handel zur Verfügung. Davon sind fünf Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und fünf Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für Drei-, Vier- und Fünfjährige-EURO STOXX 50[®]-Dividenden-Mid-Curve-Optionen für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.15.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Ist die in Ziffer 2.15.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen für einen laufenden Verfallmonat spätestens zu Beginn der Pre-Trading-Period eines Börsentages auf Grundlage des Preises der zugrunde liegenden Indexdividendenpunkte eingeführt.
- (2) Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.15.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakts wird in Punkten mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei EURO STOXX 50®-Dividenden-Mid-Curve-Optionskontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 1,00.

2.15.11 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Abs. 1 kann der Halter eines Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakts diese Optionen nur bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode am Schlussabrechnungstag ausüben (Ziffer 2.15.6 Abs. 2) (European Style).

2.15.12 Zuteilung

Abweichend von Ziffer 2.1.5 Abs. 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Ende der Post-Trading-Full-Periode des Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen eines Mid-Curve-Index-Dividenden-Optionskontrakts können Stillhaltern der ausgeübten Option ausschließlich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.15.6 Abs. 2) zugeteilt werden.

2.15.13 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) bzw. einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 1.8.

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

Unabhängig von der Transaktionsart sind für eine Off-Book-Transaktion folgende allgemeine Pflichteingaben in das System der Eurex Deutschland einzugeben:

- Kontrakt
- Kontraktpreis
- Anzahl der gehandelten Kontrakte (Quantität)
- an der Off-Book-Transaktion beteiligte Parteien
- für die Abwicklung (Clearing) relevanten Informationen

Die für eine Transaktionsart spezifischen Pflichteingaben sind nachfolgend in den für diese Transaktionsart geltenden Teilabschnitten festgelegt.

Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise

Der Kontraktpreis einer Off-Book-Transaktion gemäß Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss innerhalb eines von der Geschäftsführung nach diesem Teilabschnitt festgelegten Eingabeintervalls liegen.

3.1.1 Eingabeintervall für Futures-Kontrakte

Die Eingabeintervalle für Futures-Kontrakte werden anhand der im Folgenden beschriebenen Parameter festgelegt. Die Geschäftsführung kann hiervon im Ausnahmefall abweichen, wenn eine Festlegung nach den beschriebenen Parametern nicht möglich ist.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) (a) – (e) der Clearing Conditions der Eurex Clearing zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 3, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01 und US01, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,

- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) (a) – (e) der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 5, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 5 und 6 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex A zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01 und US01, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten

und

0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Höchstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

3.1.2 [Gelöscht]

3.1.3 Eingabeintervall für Index- und Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Index- und Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte aus dem in Basispunkten ausgedrückten -Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread des jeweiligen Futures-Kontrakts vom vorherigen Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG. Zur Berechnung des Intervalls sind folgende Auf- und Abschläge vorzunehmen:

Produkt	Produkt-ID	Betrag
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf STOXX®Indizes (SX5E, SX7E, SD3E, SXXP)	TESX, TESB, TEDV, TXXP	+ / - 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 (UKX)	TTUK	+/- 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes	TMWO, TMFA, TMEM	+/- 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® (SMI)	TSMI	+/- 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)
Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte	Gemäß Auflistung in Annex G	+ / - 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)

3.1.4 Eingabeintervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte aus dem in Indexpunkten ausgedrückten täglichen Bewertungspreis auf Grundlage der gehandelten Preise gemäß Ziffer 1.25.4.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG.

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 zuzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tageshöchstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Bewertungspreis des jeweiligen Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Satz 1 und 2 abzüglich von 3 Indexpunkten. Liegt der Tagestiefstpreis des Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 2, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge.

Für die Bestimmung des täglichen Bewertungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf	Referenzzeit (MEZ)
EURO STOXX 50® Index-Futures Kontrakte (FES1)	17:25

3.1.5 [Gelöscht]

3.1.6 Besonderheiten Eingabeintervall für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.3 kann bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten und Index-Total-Return-Futures-Kontrakten der Kontraktpreis auch außerhalb des Intervalls liegen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland gibt die hierfür zulässigen Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakte und Index-Total-Return-Futures-Kontrakte per Rundschreiben bekannt.

- (1) Die Off-Book-Transaktion wird nur dann für den Eurex-T7-Eingabe-Service (TES) akzeptiert, wenn vorab ausreichend Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt worden sind.
- (2) Der Teilnehmer erfüllt seine Nachweispflicht, wenn er auf Anforderung der Eurex Deutschland eine Bestätigung über den Abschluss der außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Aktiendividenden-Options-, Index-Dividenden-Options-, Index-Total-Return-Options- oder Aktiendividenden-Swaptions-, Index-Dividenden-Swaptions-, Index Total Return-Swaptions-Transaktion vorlegt, welche in Zusammenhang mit dem jeweiligen Aktiendividenden-Futures-Kontrakt, Index-Dividenden-Futures-Kontrakt oder Index-Total-Return-Futures-Kontrakt steht. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der Futures-Kontrakte) hat mindestens zu enthalten:
 - Options- oder Swaptions-Fälligkeit
 - Options- oder Swaptions-Prämie
 - Options- oder Swaptions-Ausübungspreis
 - Zugrundeliegender Aktiendividenden-Futures-Kontrakt, Index-Dividenden-Futures-Kontrakt oder Index-Total-Return-Futures-Kontrakt (Referenz-Futures-Kontrakt)
 - Anzahl der zu liefernden Kontrakte des Referenz Futures Kontraktes
 - Die Geschäftsparteien der Options- oder Swaptions-Transaktion
 - Blockgeschäft-Referenznummer des Eurex-Systems

3.1.7 Eingabeintervall für TAIC-Transaktionen

Für Transaktionen, die zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis abgeschlossen werden sollen (bezeichnet als „**Trade at Index Close**“ sowie die entsprechenden Transaktionen als „**TAIC-Transaktionen**“), wird der Kontraktpreis anhand des nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreises des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis ermittelt.

3.1.8 Eingabeintervall für Optionskontrakte

- (1) Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Blockgeschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex Deutschland jeweils ermittelten

impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Blockgeschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Blockgeschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -Tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden für Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte bei der Festlegung der Eingabeintervalle die Tageshöchstwerte des jeweiligen Basiswerts um 5% erhöht und die Tagestiefstwerte des jeweiligen Basiswerts um 5% gesenkt. Darüber hinaus gilt Abs. 1 entsprechend für Optionskontrakte auf FX-Futures-Kontrakte.

3.1.9 Eingabeintervall für kombinierte Instrumente

Für kombinierte Instrumente werden aus den Eingabeintervallen der jeweiligen Leginstrumente maximale und minimale Eingabewerte entsprechend abgeleitet.

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

Folgende an der Eurex Deutschland zugelassene Futures- und Optionskontrakte können mittels des Eurex EnLight (Ziffer 4.5 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland) oder Eurex-T7-Eingabe-Service (Ziffer 4.4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland) in den nachfolgend genannten Transaktionsarten eingegeben werden.

3.2.1 Blockgeschäfte

- (1) Für den Blockhandel sind die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen, soweit eine Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte in den nachfolgenden Tabellen angegeben ist.

Für Futureskontrakte gilt:

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte muss pro Blockgeschäft erfüllt werden.

Eine Aggregation von Orders ist in folgenden Fällen zulässig:

- (i) Aggregation mehrerer Orders desselben Kunden;
- (ii) Aggregation von Orders verschiedener Kunden, wenn pro Kunde die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte erreicht wird;
- (iii) Aggregation von Orders eines Fondsmanagers, die sich auf von ihm verwaltete Fonds beziehen.

Für Optionskontrakte gilt:

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte muss pro Blockgeschäft erfüllt werden.

Eine Aggregation von Orders ist in folgenden Fällen zulässig:

- (i) Aggregation mehrerer Orders desselben Kunden;
- (ii) Aggregation von Orders verschiedener Kunden, wenn pro Kunde die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte erreicht wird;
- (iii) Aggregation von Orders eines Fondsmanagers, die sich auf von ihm verwaltete Fonds beziehen.

Soweit kombinierte Instrumente eingegeben werden, die für den Block-Trade-Service zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

- (2) Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A und Annex B können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („**zusätzliche Kontraktvarianten**“). Dabei darf deren Laufzeit die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegebene – und um das 2,5-fache vergrößerte - maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen. Abs. 1 gilt entsprechend für zusätzliche Kontraktvarianten.
- (3) Abweichend von den in Annex C aufgeführten Handelszeiten können Transaktionen in zusätzlichen Kontraktvarianten mittels des Eurex-T7-Eingabe-Service nur bis 19:00 Uhr MEZ eingegeben werden. Die Off-Book Post-Trading Periode endet für zusätzliche Kontraktvarianten um 19:45 Uhr MEZ.

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Aktienindexoptionen			
Optionskontrakte auf den ATX® (OATX)	J		100
Optionskontrakte auf den CECE® USD (OCEE)	J		10
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX, ODAP)	J		350
Optionskontrakte auf den DAX® 50 ESG (OSDX)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (OESX)	J		1.000

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® Index EoD (OEXP)	N		1.000
Mini-Optionskontrakte auf den MDAX® (OSMX)	J		250
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ESG (OSSX)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index (OESB)	J		3.000
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	J		100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	J		100
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	J		10
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	J		1
Optionskontrakte auf den FTSE® 100 Index (OTUK)	J		200
Optionskontrakte auf den MSCI ACWI (NTR, USD) (OMAC)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI ACWI (Price, USD) (OMAW)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (OMFP)	J		100
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Screened Index (OMSS)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	J		100
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Screened Index (OMSM)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEF)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI China Index (NTR, USD) (OMCH)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (OMJP)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI Saudi Arabia (NTR, USD) Index (OMSA)	J		5
Optionskontrakte auf den MSCI USA Screened Index (OMSU)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, GBP) (OMWB)	J		1
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	J		100
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	J		150

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Optionskontrakte auf den MSCI World Screened Index (OMSW)	J	1	
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	J	100	
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	J	250	
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	J	300	
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	J	250	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (OSTX)	J	250	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 ESG-X Index (OSEG)	J	50	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (OSLS)	J	50	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	J	100	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	J	100	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Select 50 Index (OXXS)	J	50	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	J	100	
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 (OXXP)	J	1.000	
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	J	100	
Aktienoptionen			
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT11, BE11, CH11, DE11, ES11, FI11, FR11, GB11, IE11, IT11, NL11, SE11, DK11 (OSTK)	J	Annex B	
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT12, BE12, CH12, DE12, ES12, FI12, FR12, IT12, NL12, SE12 (OSTK)	J	Annex B	
Optionskontrakte auf Aktien mit gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung AT14, BE14, CH14, DE14, ES14, FI14, FR14, GB14, IE14, IT14, NL14, SE14, DK14 (OSTK)	N	Annex B	
Exchange Traded Funds-Optionen (ETF-Optionen)**			
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares SMI® (XMT)	J	1.000	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core DAX® (DE) (EXS1)	J	2.500	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core EURO STOXX 50® (EUN2) iShares EURO STOXX Banks 30-15 (DE) (EXX1)	J	5.000	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares STOXX Europe 600 (DE) (EXSA)	J	2.000	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core MSCI World (IWDA) iShares MSCI Emerging Markets (Dist) (IDEM) iShares FTSE 250 (MIDD)	J	1.000	

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares NASDAQ 100 UCITS ETF (CNDX) iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (ICOM) iShares MSCI China A UCITS ETF USD (Acc) (CNYA) KraneShares CSI China Internet UCITS ETF (Acc) (KWEB) iShares MSCI Poland UCITS ETF (Acc) (IPOL) iShares Gold Producers UCITS ETF (Acc)	J	250	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core FTSE 100 (Dist) (ISF) iShares Core S&P 500 (CSPX)	J	750	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core MSCI Europe (Dist) (IQYY)	J	1.500	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: Xtrackers ETFs	J	100	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DivDAX® UCITS ETF (DE) (EXSB) iShares S&P 500 Financials Sector (IUFS) iShares S&P 500 Health Care Sector (IUHC) iShares S&P 500 Information Technology Sector (IUIT) iShares S&P 500 Energy Sector (IUES) iShares S&P 500 Utilities Sector (IUUS) iShares MSCI Brazil (DE) (4BRZ) iShares European Property Yield (IPRP) iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (EEDW) iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (EMNU) iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (EEDM) iShares MSCI USA ESG Enhanced UCITS ETF (Dist) (EEDS) WisdomTree Europe Defence UCITS ETF (Acc) (EUDF) iShares MSCI India UCITS ETF (Acc) (NDIA)	J	500	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares China Large Cap UCITS ETF USD (Dist) (IDFX)	J	200	
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares USD High Yield Corporate Bond ETF, iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF, iShares USD Corporate Bond ETF, iShares USD High Yield Corporate Bond ETF (European exercise), iShares J.P. Morgan USD Emerging Market Bond ETF (European exercise), iShares USD Corporate Bond ETF (European exercise), iShares USD Treasury Bond 20+yr UCITS ETF, iShares Core EUR Corporate Bond ETF und iShares EUR High Yield Corporate Bond ETF iShares MSCI South Africa UCITS ETF (Acc) (SRSA)	J	100	
Index-Dividenden-Optionen			
Optionskontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Dividenden (OEXD)	N	50	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Optionskontrakte auf EURO STOXX® Banks Index-Dividenden (OEBD)	N	50	50
Optionen auf Index-Dividenden-Futures			
Einjährige, Zweijährige, Dreijährige, Vierjährige und Fünfjährige Mid-Curve Optionskontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OED1, OED2, OED3, OED4, OED5)	N	10	10
Optionen auf Fixed Income Futures			
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	J	250	
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, inklusive wöchentliche Verfälle)	J	100	
Optionskontrakte auf Euro-Buxl®-Futures (OGBX)	J	50	
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	J	500	
Optionskontrakte auf einen Euro-OAT-Future (OOAT)	J	100	
Optionskontrakte auf einen Euro-BTP-Future (OBTP)	J	100	
Optionen auf Geldmarkt-Index-Futures			
Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige- und Vierjährige-Mid-Curve-Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEM1, OEM2, OEM3, OEM4)	N	50	
Optionskontrakte auf Dreimonats-EURIBOR-Futures (OEU3)	N	100	
Optionen auf Rohstoffe			
Einjährige- und Zweijährige-Mid-Curve-Optionskontrakte auf Dreimonats-Euro-STR-Futures (OSM1, OSM2)	N	100	
Optionskontrakte auf Dreimonats-Euro-STR-Futures (OST3)	N	100	
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (OCCO)	N	10	
ETC-Optionskontrakte (NICK)**	J	250	
ETC-Optionskontrakte (BRNT)**	J	250	
ETC-Optionskontrakte (COPA)**	J	250	
ETC-Optionskontrakte (OPHA)**	J	500	
ETC-Optionskontrakte (OCRU)**	J	200	
ETC-Optionskontrakte (IGLN)**	J	500	
ETC-Optionskontrakte (ISLN)**	J	500	
ETC-Optionskontrakte (IB1T, BTCN)**	J	100	
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)**	J	250	
Optionen auf Krypto-Index-Futures			
FTSE Bitcoin Index (USD) (OBTU)	J	10	
FTSE Bitcoin Index (EUR) (OBTE)	J	10	
FTSE Ethereum Index (USD) (OETU)	J	10	
FTSE Ethereum Index (EUR) (OETE)	J	10	
Volatilitätsindexoptionen			

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	J	1000	
Optionen auf Währungs-Future			
Optionskontrakte auf den GBP/CHF Future (PFCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den GBP/USD Future (PUCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den EUR/GBP Future (EPCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den EUR/CHF Future (EFCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den EUR/USD Future (EUCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den USD/CHF Future (UFCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den AUD/USD Future (AUCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den AUD/JPY Future (AYCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den EUR/AUD Future (EACO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den USD/JPY Future (UYCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den NZD/USD Future (NUCO)	N	1	1
Optionskontrakte auf den EUR/JPY Future (EYCO)	N	1	1
Aktien-Futures			
Futures-Kontrakte auf Aktien gemäß Annex A (FSTK)	J	Annex A	
Aktien-Dividenden-Futures			
Futures-Kontrakte auf Dividenden einzelner Aktien	N	Annex D	
Aktienindex-Dividenden-Futures			
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50® Index (FEXD)	N	100	100
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FD3D)	N	50	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Sector Indizes	N	10	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Banks Index (FEBD)	N	50	50
Futures-Kontrakte auf Declared Dividends des FTSE® 100 Index	N	50	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden des MSCI Emerging Markets Index	N	10	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des MSCI EAFE Index	N	10	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des MSCI World Index	N	50	
Futures-Kontrakte auf Dividenden der STOXX® Europe 600 Sector Indizes	N	10	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI® Index	N	10	10
Aktienindex-Futures			
Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Futures-Kontrakte	N	100	N / A
Futures-Kontrakte auf den ATX® (FATX)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den CECE® USD (FCEE)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)	J	250	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte		
	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures-Kontrakte auf den DAX® 50 ESG (FSDX)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)	J	100	
Mini Futures-Kontrakte auf den MDAX® (FSMX)	J	250	
Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)	J	500	
Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)	J	250	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	J	2.000	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESQ)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ESG Index (FSSX)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index (FESB)	J	1.000	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)	J	100	
Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes (ohne FESB)	J	250	
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 Index (FTUK)	J	200	
Futures-Kontrakte auf den FTSE® EPRA NAREIT Developed Europe Index (FEDE)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den FTSE® EPRA NAREIT Eurozone Index (FEEU)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den FTSE® EPRA NAREIT UK Index (FEUK)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den FTSE® All-World Index (NTR, USD) (FTAW)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific Index (FMAP)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (NTR, USD) (FMXJ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (FMFA)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (FMFP)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (NTR, EUR) (FMAE)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (NTR, USD) (FMAC)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI Index (Price, USD) (FMAW)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI ex USA Index (FMXU)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Australia Index (FMAU)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Belgium (FMBE)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Brazil (FMBZ)	J	20	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Small Cap Index (FMES)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe ex UK Index (FMXG)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Finland Index (FMFI)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI France (NTR, EUR) (FMFR)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Germany Index (FMGY)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hong Kong Index (FMHK)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Hungary Index (FMHU)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI India Index (FMIN)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI India Banks Index (FMIB)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Indonesia Index (FMID)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Israel Index (FMIS)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Italy Index (FMIT)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, USD) Index (FMJP)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan (NTR, JPY) Index (FMJY)	J	20	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Screened Index (NTR, USD) (FMSJ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kokusai Index (NTR, USD) (FMKN)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Korea Index (NTR, USD) (FMKR)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Kuwait Index (NTR, USD) (FMKW)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Malaysia Index (FMMY)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Mexico Index (FMMX)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Netherlands Index (FMNL)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI New Zealand Index (FMNZ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI North America (GTR, USD) (FMGA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI North America (NTR, USD) (FMNA)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Norway Index (FMNW)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific (NTR, USD) Index (FMPPA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Pacific ex Japan Index (FMPPX)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Peru Index (FMPE)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Philippines Index (FMPPH)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Poland Index (FMPL)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Qatar Index (FMQA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Saudi Arabia Index (USD, NTR) (FMQA)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Singapore Index (USD, NTR) (FMQA)	J	1	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures-Kontrakte auf den MSCI South Africa Index (FMZA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Spain Index (FMSP)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Sweden Index (FMSD)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Sweden IMI Index (NTR, SEK) (FMSB)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Switzerland Index (NTR, CHF) (FMST)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Switzerland Index (NTR, USD) (FMSZ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Taiwan Index (USD, NTR) (FMTW)	J	20	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Thailand Index (FMTH)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Arab Emirates Index (FMUA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom Index (NTR, GBP) (FMUK)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI United Kingdom (NTR, USD) (FMDK)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA (GTR, USD) (FMGS)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Screened Index (NTR, USD) (FMSU)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA SRI (NTR, USD) (FMRQ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Index (NTR, USD) (FMUS)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Equal Weighted Index (FMUE)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Momentum Index (FMUM)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Quality Index (FMUQ)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Value Weighted Index (FMUV)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI Vietnam (FMVN)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World ex Australia (FMXA)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World ex USA (FMXX)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, GBP) (FMWB)	J	5	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)	J	25	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Screened Index (NTR, USD) (FMSW)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World SRI (NTR, USD) (FMRW)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Growth Index (USD, NTR) (FMOG)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Value Index (USD, NTR) (FMOV)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Enhanced Value Index (FMGV)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Growth Target Index (FMGT)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Momentum Index (FMGM)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Equal Weighted Index (FMGE)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Quality Index (FMGQ)	J	1	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures-Kontrakte auf den MSCI World High Dividend Yield Index (FMGD)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Minimum Volatility Index (FMGO)	J	1	
Futures-Kontrakte auf die MSCI World Sector Indizes (USD, NTR) (FMWD, FMWS, FMWH, FMWI, FMWL, FMWT, FMWW)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Sector Indizes (USD, NTR) (FMWC, FMWF, FMWQ, FMWR)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Small Cap Index (FMSC)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den MSCI World Mid Cap Index (FMWM)	J	1	
Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)	J	250	
Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)	J	500	
Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)	J	250	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Select 50 Index (FXXS)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)	J	250	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 ESG-X Index (FSEG)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 SRI Index (FSRI)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)	J	1.000	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index (FSCI)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (FSLI)	J	50	
Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	J	250	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Total Market Defense Capped Index (FSDF)	J	10	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® USA 500 ESG-X Index (FSUS)	J	100	
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Semiconductor 30 Index (FSSE)	J	5	
Futures-Kontrakte auf die STOXX® USA 500, STOXX® USA Tradition 30, STOXX® US Nexus 100 und STOXX® US 2000 Indizes	J	5	
Micro-Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXS)	J	2.500	
Micro-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® (FSXE)	J	20.000	
Micro-Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMS)	J	2.500	
Bond Index Futures			
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index (FECX)	J	30	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (FGGI)	J	40	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index (FEHY)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index (FUEM)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index (FGBC)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg US Corporate Index (FUIG)	J	50	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg US High Yield Very Liquid Index (FUHY)	J	50	
Exchange Traded Funds-Futures (ETF-Futures)			
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: Xtrackers ETFs	J	1	
Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares Core DAX® (DE) (EXSF), iShares Core EURO STOXX 50® (EUNF), iShares SMI® (XMTF), iShares Gold Producers UCITS ETF (IS0F)	J	1	
Fixed Income Futures			
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Futures; FGBX)	N	100	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)	N	2.000	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)	N	3.000	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)	N	4.000	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures; FOAT)	N	250	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Mid-Term Euro-OAT-Futures; FOAM)	N	50	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Futures; FBTP)	N	250	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Mid-Term Euro-BTP-Futures; FBTM)	N	50	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Short-Term Euro-BTP-Futures; FBTS)	N	100	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien (Euro-BONO-Futures; FBON)	N	50	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Europäischen Union (Euro-EU-Bond-Futures; FBEU)	N	250	
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures; CONF)	N	50	

Abschnitt 3, Teilabschnitt 3.2

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
Futures auf Rohstoffe			
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index	J	1	
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (XL-Kontrakte)	J	1	
ETC-Futures-Kontrakte (FPHA)	J	1	
ETC-Futures-Kontrakte (FCRU)	J	1	
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte (FXGL)	J	1	
Krypto-Index-Futures-Kontrakte			
FTSE Bitcoin Index (USD) (FBTU)	J	10	10
FTSE Bitcoin Index (EUR) (FBTE)	J	10	10
FTSE Bitcoin Index (USD) (FNBT)	J	100	100
FTSE Ethereum Index (USD) (FETU)	J	10	10
FTSE Ethereum Index (EUR) (FETE)	J	10	10
FTSE Ethereum Index (USD) (FNET)	J	100	100
Geldmarkt-Index-Futures			
Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte (FEU3)	N	100	
3M-SARON®-Futures-Kontrakte (FSR3)	N	100	
Dreimonats-Euro STR-Futures-Kontrakte (FST3)	N	100	
ECB Dated Euro STR Futures-Kontrakte (FEMP)	N	100	
Volatilitätsindex-Futures			
Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index (FVS)	N	1.000	
Futures-Kontrakte auf die Varianz des EURO STOXX® 50 Index (EVAR)	N	1	N / A
Index-Total-Return-Futures			
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® 50 Index (TESX) und EURO STOXX® Banks Index (TESB)	N	100	N / A
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (TEDV)	N	10	N / A
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 (TXXP)	N	30	N / A
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 (TTUK)	N	50	N / A
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes (TMWO, TMFA, TMEM)	N	10	N / A
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® (TSMI)	N	50	N / A
Währungsderivate-Futures			
Britisches Pfund – Schweizer Franken Futures (RSPF)	N	1	1
Britisches Pfund – U.S. Dollar Futures (RSPU)	N	1	1
Euro – Britisches Pfund Futures (RSEP)	N	1	1
Euro – Schweizer Franken Futures (RSEF)	N	1	1
Euro – U.S. Dollar Futures (RSEU)	N	1	1

Produkt	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
		TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
U.S. Dollar – Schweizer Franken Futures (RSUF)	N	1	1
Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures (RSAU)	N	1	1
Australischer Dollar – Japanischer Yen Futures (RSAY)	N	1	1
Euro – Australischer Dollar Futures (RSEA)	N	1	1
Euro – Japanischer Yen Futures (RSEY)	N	1	1
U.S. Dollar – Japanischer Yen Futures (RSUY)	N	1	1
Neuseeland Dollar – U.S. Dollar Futures (RSNU)	N	1	1
Systematic QIS-Index-Futures			
Systematic QIS-Index-Futures gemäß Annex L	N	Annex L	

* Als von QTPIP getätigte Eingaben gelten Eingaben gemäß Ziffer 4.6 (3) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Für Eingaben von STPIP gemäß Ziffer 4.6 (2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gelten die Bestimmungen für die Eingabe von TES-Transaktionen.

** Für Kontrakte mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten sowie für zusätzliche Kontraktvarianten beträgt die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für über TES, Eurex EnLight sowie von QTPIP getätigte Eingaben durchgeführte Transaktionen 1 Lot.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann auf Produktebene festlegen, dass Blockgeschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße („Non-disclosure Limit“) untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und das jeweils aktuell gültige Non-disclosure Limit werden im Rahmen der Eurex Deutschland-Teilnehmerkommunikation über die Internetseite www.eurex.com bekanntgegeben.

3.2.2 Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Folgende Zins-Futures-Kontrakte sind zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAM-Futures“)	50

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTM-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreichs Spanien („FBON-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Europäischen Union („FBEU-Futures“)	50
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)	50
Index-Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)	10
Index-Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld bei Repo-Transaktionen in Schweizer Franken im Interbankengeschäft SARON® (3M-SARON®-Futures) (FSR3)	10
Index-Futures-Kontrakte auf die aufgezinste Euro Short-Term Rate (€STR) über einen Zeitraum von drei Monaten (Dreimonats-Euro STR-Futures) (FST3)	10
Index-Futures-Kontrakte auf die aufgezinste Euro Short-Term Rate (€STR) über einen der Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB entsprechenden Zeitraum (ECB Dated Euro STR Futures) (FEMP)	10

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futureskontrakte einschließlich deren zusätzliche Kontraktvarianten darf die festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten.

3.2.3 Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
- Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEC)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DAX® 50 ESG (FSDX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX® (FDIV)
- Mini Futures-Kontrakte auf den MDAX® (FSMX)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® Index (FSXE)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXS)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMS)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (inkl. XL-Kontrakte)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg MSCI Euro Corporate Screened Index (FECX)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index (FGGI)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index (FEHY)

- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Emerging Market USD Sovereign & Sovereign Owned Index (FUEM)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Sterling Liquid Corporate Index (FGBC)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg US Corporate Index (FUIG)
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg US High Yield Very Liquid Index (FUHY)
- Futures-Kontrakte auf Krypto-Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] ESG Index (FSSX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX[®] Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] 100 Index (FTUK)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT Developed Europe Index (FEDE)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT Eurozone Index (FEEU)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT UK Index (FEUK)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] All-World Index (NTR, USD) (FTAW)
- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index[®] (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI[®] (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM[®] (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 600 ESG-X Index (FSEG)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe 600 SRI Index (FSRI)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index (FSCI)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe ESG Leaders Select 30 Index (FSLS)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX[®] Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Total Market Defense Capped Index
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Select 50 Index (FXXS)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] USA 500 ESG-X Index (FSUS)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX[®] USA 500, STOXX[®] USA Tradition 30, STOXX[®] US Nexus 100 und STOXX[®] US 2000 Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Semiconductor 30 Index (FSSE)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX[®] Index
- FX-Futures-Kontrakte

Eine EFP-I-Transaktion liegt vor, wenn

- Zwei Teilnehmer sowohl das Referenzgeschäft als auch die mittels des Eurex-T7-Eingabe-Service eingegebene Futures-Transaktion miteinander abschließen, oder
- Zwei Teilnehmer die Futures-Transaktion miteinander abschließen. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorized Participant“) und schließt das entsprechende Referenzgeschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Referenzgeschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.
- Die von den Vertragsparteien einer Futures-Transaktion jeweils abgeschlossenen Referenzgeschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jede Transaktion die Voraussetzungen der Ziffer 3.3.3 erfüllen.

Die technische Eingabefunktion für EFP-I-Transaktionen kann auch zur Eingabe von TAIC-Transaktionen verwendet werden, die die weiteren Voraussetzungen dieser Kontraktsspezifikationen erfüllen.

3.2.4 Exchange for Swaps („EFS“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den ATX[®] Index (FATX)
- Futures-Kontrakte auf den CECE[®] EUR Index (FCEE)
- Futures-Kontrakte auf den DAX[®] (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den DAX[®] 50 ESG (FSDX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX[®] (FDIV)
- Mini Futures-Kontrakte auf den MDAX[®] (FSMX)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50[®] Index (FSXE)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den DAX[®] (FDXS)
- Micro-Futures-Kontrakte auf den SMI[®] (FSMS)
- Mini Futures-Kontrakte auf den DAX[®] (FDXM)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX[®] (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] Index (FESQ)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50[®] ESG Index (FSSX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX[®] Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] 100 Index (FTUK)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT Developed Europe Index (FEDE)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT Eurozone Index (FEEU)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] EPRA NAREIT UK Index (FEUK)
- Futures-Kontrakte auf den FTSE[®] All-World Index (NTR, USD) (FTAW)

- Futures-Kontrakte auf die MSCI Indizes
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 Index (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 ESG-X Index (FSEG)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 SRI Index (FSRI)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Climate Impact Ex Global Compact Controversial Weapons & Tobacco Index (FSCI)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (FSLs)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Total Market Defense Capped Index
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Select 50 Index (FXXS)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® USA 500 ESG-X Index (FSUS)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Semiconductor 30 Index (FSSE)
- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den Durchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld bei Repo-Transaktionen in Schweizer Franken im Interbankengeschäft SARON® über einen Zeitraum von drei Monaten unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts („FSR3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf die aufgezinste Euro Short-Term Rate (€STR) über einen Zeitraum von drei Monaten („FST3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf die aufgezinste Euro Short-Term Rate (€STR) über einen der Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB entsprechenden Zeitraum („FEMP Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Königreich Spanien („FBON-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Europäischen Union („FBEU-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index

3.2.5 Vola-Transaktion

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den ATX® Index (OATX)	Futures-Kontrakte auf den ATX® Index (FATX)
Optionskontrakte auf den CECE® EUR Index (OCEE)	Futures-Kontrakte auf den CECE® EUR Index (FCEE)
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX, ODAP)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
Optionskontrakte auf den DAX® (ODXS)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXS)
Optionskontrakte auf den DAX® 50 ESG (OSDX)	Futures-Kontrakte auf den DAX® 50 ESG (FSDX)
Mini Optionskontrakte auf den MDAX® (OSMX)	Mini Futures-Kontrakte auf den MDAX® (FSMX)
Optionskontrakte auf den TecDAX® (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TecDAX® (FTDX)
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (OCCO)	Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity Index (FCCO)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX, OEXP)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (FESX)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ESG (OSSX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ESG (FSSX)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Index (OXXE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (OLCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (OMCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (OSCE)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OEXD)	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX 50® Index-Dividenden (FEXD)
Optionskontrakte auf Einjährige-, Zweijährige-, Dreijährige-, Vierjährige- und Fünfjährige-Mid-Curve Optionskontrakte auf EURO STOXX 50® Index-Dividenden-Futures (OED1, OED2, OED3, OED4, OED5)	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX 50® Index Dividenden (FEXD)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
Optionskontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (OGDV)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (FGDV)
Optionskontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indizes
Optionskontrakte auf den FTSE® 100 Index (OTUK)	Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 Index (FTUK)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (OMAS)	Futures-Kontrakte auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index (FMAS)
Optionskontrakte auf den MSCI ACWI (NTR, USD) Index (OMAC)	Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI (NTR, USD) Index (FMAC)
Optionskontrakte auf den MSCI ACWI (Price, USD) Index (OMAW)	Futures-Kontrakte auf den MSCI ACWI (Price, USD) Index (FMAW)
Optionskontrakte auf den MSCI China Index (USD, NTR) (OMCH)	Futures-Kontrakte auf den MSCI China Index (USD, NTR) (FMCH)
Optionskontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (OMFP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (Price, USD) (FMFP)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (OMEA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Index (FMEA)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Screened Index (OMSS)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Asia Screened Index (FMSS)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (OMEN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, EUR) (FMEN)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (OMEM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (OMEF)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (Price, USD) (FMEF)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Screened Index (OMSM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index Screened Index (FMSM)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (OMEE)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets EMEA Index (FMEE)
Optionskontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (OMEL)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index (FMEL)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEPEP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEPEP)
Optionskontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (OMJP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (USD, NTR) (FMJP)
Optionskontrakte auf den MSCI Saudi Arabia Index (NTR, USD) (OMSA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Saudi Arabia Index (NTR, USD) (FMSA)
Optionskontrakte auf den MSCI USA Screened Index (OMSU)	Futures-Kontrakte auf den MSCI USA Screened Index (FMSU)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (FMWN)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, GBP) (OMWB)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, GBP) (FMWB)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (OMWP)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (Price, USD) (FMWP)
Optionskontrakte auf den MSCI World Screened Index (OMSW)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Screened Index (FMSW)
Optionskontrakte auf den OMXH25-Index (OFOX)	Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
Optionskontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (OSLI)	Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	Futures-Kontrakte auf den SMIM® (FSMM)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (OXXP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 600 ESG-X Index (OSEG)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 ESG-X Index (FSEG)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (OSLS)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe ESG Leaders Select 30 Index (FSLs)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (OLCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (OSCP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe 50 (OSTX)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)
Optionskontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes	Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indizes
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Select 50 Index (OXXS)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Select 50 Index (FXXS)
Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures auf den Dreimonats-EURIBOR(OEU3)	Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte auf den Dreimonats-EURIBOR (FEU3)
Optionskontrakte auf Geldmarkt-Index-Futures auf Dreimonats-Euro-STR-Futures (OST3)	Geldmarkt-Index-Futures-Kontrakte-auf den Dreimonats-Euro-STR (FST3)
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBX)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Futures; FGBX)
Optionskontrakte auf Euro-Bund-Futures (OGBL, inklusive wöchentliche Verfälle)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Futures; FGBL)
Optionskontrakte auf Euro-Bobl-Futures (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Futures; FGBM)
Optionskontrakte auf BTP-Futures (OBTP)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien (Euro-BTP-Future; FBTP)
Optionskontrakte auf Euro-OAT-Futures (OOAT)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich (Euro-OAT-Future; FOAT)
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)
Optionskontrakte auf FTSE Bitcoin Index Futures (USD) (OBTU)	Futures-Kontrakte auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (FBTU)
Optionskontrakte auf FTSE Bitcoin Index Futures (EUR) (OBTE)	Futures-Kontrakte auf den FTSE Bitcoin Index (EUR) (FBTE)
Optionskontrakte auf FTSE Bitcoin Index Futures (USD) (OBTU)	Nano-Futures-Kontrakte auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (FNBT)
Optionskontrakte auf FTSE Ethereum Index Futures (USD) (OETU)	Futures-Kontrakte auf den FTSE Ethereum Index (USD) (FETU)
Optionskontrakte auf FTSE Ethereum Index Futures (EUR) (OETE)	Futures-Kontrakte auf den FTSE Ethereum Index (EUR) (FETE)

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf FTSE Ethereum Index Futures (USD) (OETU)	Nano-Futures-Kontrakte auf den FTSE Ethereum Index (USD) (FNET)
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	VSTOXX® Futures (FVS)
Optionskontrakte auf EUR/USD Future (EUCO)	Futures-Kontrakte auf EUR/USD (FCEU)
Optionskontrakte auf EUR/CHF Future (EFCO)	Futures-Kontrakte auf EUR/CHF (FCEF)
Optionskontrakte auf EUR/GBP Future (EPCO)	Futures-Kontrakte auf EUR/GBP (FCEP)
Optionskontrakte auf EUR/AUD Future (EACO)	Futures-Kontrakte auf EUR/AUD (FCEA)
Optionskontrakte auf EUR/JPY Future (EYCO)	Futures-Kontrakte auf EUR/JPY (FCEY)
Optionskontrakte auf USD/CHF Future (UFCO)	Futures-Kontrakte auf USD/CHF (FCUF)
Optionskontrakte auf USD/JPY Future (UYCO)	Futures-Kontrakte auf USD/JPY (FCUY)
Optionskontrakte auf AUD/JPY Future (AYCO)	Futures-Kontrakte auf AUD/JPY (FCAY)
Optionskontrakte auf AUD/USD Future (AUCO)	Futures-Kontrakte auf AUD/USD (FCAU)
Optionskontrakte auf GBP/USD Future (PUCO)	Futures-Kontrakte auf GBP/USD (FCPU)
Optionskontrakte auf GBP/CHF Future (PFCO)	Futures-Kontrakte auf GBP/CHF (FCPF)
Optionskontrakte auf NZD/USD Future (NUCO)	Futures-Kontrakte auf NZD/USD (FCNU)
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	Micro-Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDXS)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	Micro-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (FSXE)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Micro-Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMS)

Die Bestimmungen zur Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nach Ziffer 3.2.1 finden auf die Optionskontrakte Anwendung.

3.2.6 Trade-at-Market- („TAM“-) Transaktionen

(1) Für TAM zugelassene Kontrakte

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Index-Total-Return-Futures	
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® 50 Index (TESX) und EURO STOXX® Banks Index (TESB)	100
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (TEDV)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 (TXXP)	30
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 (TTUK)	50
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes (TMWO, TMFA, TMEM)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® (TSMI)	50

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Als Basket-Transaktionen gehandelte Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.7	n.a.

Bei Eingabe einer Trade-at-Market-Transaktion ist die Angabe eines in diesem Produkt gültigen Basiswertes durch die an der Transaktion beteiligten Börsenteilnehmer erforderlich.

(2) Besondere Bestimmungen für TAM-Transaktionen mit Index-Total-Return-Futures

Werden die Bedingungen einer TAM-Transaktion unter Bezugnahme auf einen offiziellen täglichen Indexschlusskurs als „Custom Underlying Level“ vereinbart und ist dieser offizielle tägliche Indexschlusskurs während der Off-Book-Trading-Periode gemäß Annex C der Kontraktsspezifikationen am Handelstag (t) dieses Kontrakts nicht verfügbar, wird die TAM-Transaktion entsprechend am nächsten Handelstag (t+1) eingegeben, sodass:

- der TRF-Spread für den Index-Total-Return-Futures-Kontrakt wie vereinbart unter Bezugnahme auf den Handelstag (t) eingegeben wird,
- der gehandelte Futures-Preis (t+1) dem gehandelten Futures-Preis (t) entspricht, so wie er gemäß Ziffer 1.22.8 unter Bezugnahme auf den offiziellen täglichen Indexschlusskurs (t), der als Custom Underlying Level eingegeben wird, berechnet worden wäre („theoretischer gehandelter Futures-Preis (t)“),
- die Börsenteilnehmer ein angepasstes Custom Underlying Level (t+1) bestimmen und vereinbaren, sodass der gemäß Ziffer 1.22.8 berechnete gehandelte Futures-Preis (t+1) dem theoretischen gehandelten Futures-Preis (t) entspricht.

Dabei gilt:

*t = vereinbarter Referenzhandelstag (des offiziellen täglichen Indexschlusskurses),
und*

t+1 = dem vereinbarten Referenzhandelstag unmittelbar folgender Handelstag

3.2.7 Basket-Transaktionen, Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen

Basket-Transaktionen, Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen sind gemäß Ziffer 4.3 (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland für den Off-Book-Handel zugelassen.

3.2.7.1 Basket-Transaktionen

Folgende Kontrakte können in einer Basket-Transaktion gehandelt werden:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	Kontrakte, die Gegenstand einer Basket-Transaktion sein können („zulässige Kontrakte“)
Aktien-Futures	Gemäß Annex A	Alle Kontrakte mit der Gruppenkennungen CH01, AT01, BE01, DE01, ES01, FI01, FR01, IE01, IT01, NL01, PT01 oder GB01 gemäß Annex A
Aktien-Dividenden-Futures	Gemäß Annex D	Alle Kontrakte mit der Gruppenkennungen gemäß Annex D
Stock Tracking Futures	Gemäß Annex H	Alle Kontrakte mit der Gruppenkennungen BE31, DE31, ES31, FI31, FR31, IE31, IT31, NL31 gemäß Annex H
Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte	Gemäß Annex G	Alle Kontrakte, die zulässigen Buckets gemäß Annex G zugewiesen sind

Bei der Eröffnung einer Basket-Transaktion generiert und vergibt das Handelssystem der Eurex Deutschland eine Kennung für jeden im Rahmen dieser Basket-Transaktion gehandelten Kontrakt („Basket-ID“).

Aktien Futures, Aktien Dividenden Futures und Stock Tracking Futures können gemeinsam in einer Basket-Transaktion unter einer Basket ID gehandelt werden.

Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte müssen in einer separaten Basket-Transaktion unter einer eigenen Basket ID gehandelt werden und können nicht mit Aktien Futures, Aktien Dividenden Futures und Stock Tracking Futures kombiniert werden.

Eröffnung einer Basket-Transaktion

Die Eröffnung einer Basket-Transaktion erfolgt durch Eingabe einer oder mehrerer Transaktionen in zulässigen Kontrakten als Basket-Transaktion.

Bei der Eröffnung einer Basket-Transaktion mit Aktien-Total-Return-Futures Kontrakten muss zusätzlich ein Profil gemäß Annex G eingegeben werden.

Folgetransaktionen unter einer Basket-Transaktion

Soweit zusätzliche Transaktionen unter einer bestehenden Basket-Transaktion abgeschlossen werden sollen, ist Folgendes in das System der Eurex Deutschland einzugeben:

- (i) eine gültige Basket-ID und
- (ii) zulässige Kontrakte, die eröffnet oder geschlossen werden.

3.2.7.2 Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen

Substitutionstransaktionen und Beendigungstransaktionen sind gemäß Ziffer 1.26.13 nur für Aktien-Total-Return-Futures möglich.

Bei Eingabe einer Substitutionstransaktion oder einer Beendigungstransaktion ist Folgendes einzugeben:

- (i) eine gültige Basket-ID und
- (ii) die Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte, die gemäß Ziffer 1.26.13 (2) bis (5) und Ziffer 1.26.13 (10) bis (11) eröffnet und geschlossen werden sollen.

3.2.8 Delta Neutral Trade-at-Market-Transaktionen („Delta TAM-Transaktionen“)

Delta TAM-Transaktionen bestehen aus einem Total-Return-Futures-Kontrakt, der in Verbindung mit einem Index-Futures-Kontrakt auf denselben zugrunde liegenden Referenzindex oder dasselbe zugrunde liegende Instrument gehandelt wird, so dass es sich um gegenläufige Transaktionen handelt. Die Total-Return-Futures-Kontrakte und die Index-Futures-Kontrakte werden paarweise zugelassen, so dass der Total-Return-Futures-Kontrakt nur mit dem entsprechenden Index-Futures-Kontrakt und mit dem jeweils geltenden Mindestordervolumen gehandelt werden kann.

Folgende Kontraktpaare sind zugelassen:

Produkte		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Index-Total-Return-Futures („TRF“)	Index-Futures-Kontrakte	
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® 50 Index (TESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)	100
EURO STOXX® Banks Index (TESB)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index (FESB)	100
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (TEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 (TTUK)	Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 (FTUK)	50
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (TXXP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)	30
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den MSCI World (NTR, USD) (TMWO)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (FMWO)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE (NTR, USD) (TMFA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE Index (NTR, USD) (FMFA)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets (NTR, USD) (TMEM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets Index (NTR, USD) (FMEM)	10
Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den SMI® (TSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)	50

Bei Eingabe einer Delta TAM-Transaktion ist die Eingabe einer gültigen Kombination dazugehöriger Instrumente durch den an der Transaktion beteiligten Börsenteilnehmer erforderlich und es gelten folgende Handelsmodalitäten:

- Die Anzahl in jedem Instrument der gehandelten Kontrakte darf die festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten

- TRF-Spread für den Index-Total-Return-Futures-Kontrakt
- Preis in Indexpunkten für den Index-Futures-Kontrakt
- Custom Index Level für den Index-Total-Return-Futures-Kontrakt
- Basis in Indexpunkten, wie in folgender Formel definiert:

Basis in Indexpunkten = Preis des Index-Futures-Kontrakts – Custom Index Level des Index-Total-Return-Futures-Kontrakts

Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

3.3.1 Nachweis der Voraussetzungen bei den Transaktionsarten EFP-F, EFP-I und EFS sowie TAIC

Teilnehmer, die die Transaktionsart EFP-F, EFP-I oder EFS nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Deutschland gegenüber nachzuweisen, dass den für die entsprechende Transaktionsart zulässigen Eurex Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Referenzgeschäft über eines der gemäß Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 festgelegten Referenzinstrumente zugrunde liegt.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Referenzgeschäftes der Nachweispflicht nachkommen kann.

Teilnehmer, die die Transaktionsart TAIC nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Deutschland das Vorliegen der Voraussetzungen eines TAIC nachzuweisen.

Im Rahmen der Transaktionsart EFP-F, EFP-I und EFS erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das gegenläufige Referenzgeschäft, wenn er auf Anforderung der Eurex Deutschland eine Bestätigung über den Abschluss eines entsprechenden gegenläufigen Referenzgeschäftes über eines der gemäß Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 festgelegten Referenzinstrumente vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der Zusammenhang zwischen dem gegenläufigen Referenzgeschäft über das jeweilige Referenzinstrument und der entsprechenden Eurex Futures Transaktion ersichtlich sein.

Bei TAIC-Transaktionen erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer TAIC-Transaktion, wenn er auf Anforderung eine Bestätigung über den Abschluss einer der jeweiligen TAIC-Transaktion zugrundeliegenden Vereinbarung über die Basis vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich sein.

Im Rahmen des Teilabschnitts 3.3 erfasst der Begriff „**Referenzgeschäft**“ ein oder mehrere Einzelgeschäfte.

3.3.2 Referenzgeschäfte im Rahmen einer EFP-F-Transaktion

Folgende Kombinationen von Referenzinstrumenten des Referenzgeschäfts und EFP-F-Transaktionen sind zulässig:

Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts	EFP-F-Transaktion
Eurex Bond Index Futures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures bzw. Non-Eurex Zinsswap Futures ⁸	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Geldmarkt-Index-Futures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen ⁹	Eurex Geldmarkt-Index-Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt-Index-Futures
Schuldverschreibungen ¹⁰	Eurex Fixed Income Futures

Im Falle einer EFP-F-Transaktion mit einem Cash Market Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, Settlement- und Fälligkeitsdatum, Kupon, Kuponfrequenz sowie die Absicherungsmethode.

Im Falle einer EFP-F-Transaktion mit einer nicht-positionserzeugenden Derivatetransaktion als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion folgende spezifische Pflichteingaben vorzunehmen: als ISIN der Name des zu reportenden Futures, als Nominalbetrag die Anzahl der nicht-positionserzeugenden Futures-Kontrakte, als Kassapreis der Preis des Futures (bei mehreren Fälligkeiten: Durchschnittspreis), als Fälligkeitsdatum die Fälligkeit des Futures (im Falle von Short Term Interest Rate Futures die Fälligkeit des am längsten laufenden Futures-Kontraktes), als Kupon den Wert „0“, als Kuponfrequenz den Wert „1“ sowie die Absicherungsmethode.

Die Kontraktanzahl der gehandelten positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktzahl der zu reportenden Futures-Kontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder

⁸ Non-Eurex Fixed Income bzw. Zinsswap Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex Deutschland gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Transaktionen, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an der Eurex Deutschland gehandelten Fixed Income Transaktionen entspricht.

⁹ Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-Transaktion muss hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt-Index-Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

¹⁰ Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedge-Instrument für die Transaktion im Referenzinstrument darstellt, können Bestandteil einer EFP-Transaktion sein.

Die der EFP-F-Transaktion zugrundeliegende Transaktion im Referenzinstrument muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

Preisfaktorenmethode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die Duration (bzw. Basispunktwert)-methode bestimmt.

3.3.3 Referenzgeschäfte im Rahmen des EFP-I-Trade-Service

Geschäfte in einem Referenzinstrument, die Bestandteil einer EFP-I-Transaktion sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3.3.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Bei Aktienindex-Futures-Kontrakten gibt es zwei Arten von Transaktionen, EFP-I-Transaktionen und TAIC-Transaktionen, deren Anforderungen voneinander unabhängig sind.

a) EFP-I-Transaktionen

Folgende Kombinationen von Referenzinstrument des Referenzgeschäfts und EFP-I-Transaktionen sind zulässig:

	Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts	EFP-I-Transaktion
Fall 1	Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
	Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures
Fall 2	Index Total Return Futures auf den EURO STOXX 50® (TESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
	Index-Total-Return-Futures auf den FTSE® 100 (TTUK)	Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 Index (FTUK)
	Index-Total-Return-Futures auf den MSCI World Index [NTR, USD] (TMWO)	Futures-Kontrakte auf den MSCI World Index [NTR, USD] (FMWO)
	Index-Total-Return-Futures auf den MSCI EAFE [NTR, USD] (TMFA)	Futures-Kontrakte auf den MSCI EAFE [NTR, USD] (FMFA)
	Index-Total-Return-Futures auf den MSCI Emerging Markets [NTR, USD] (TMEM)	Futures-Kontrakte auf den MSCI Emerging Markets [NTR, USD] (FMEM)
	Index-Total-Return-Futures auf den SMI® (TSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
	Index Total Return Futures auf den EURO STOXX® Banks (TESB)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index (FESB)
	Index Total Return Futures auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (TEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
	Index-Total-Return-Futures auf den STOXX® Europe 600 (TXXP)	Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
Fall 3	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Quanto-USD, FESQ)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
Fall 4	Nicht-Eurex* Index-Futures auf FTSE® Indizes	Futures-Kontrakte auf FTSE® Indizes

* Nicht-Eurex Index-Futures sind in diesem Kontext alle außerhalb der Eurex Deutschland gehandelten Index-Futures-Transaktionen.

aa) Fall 1: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Aktienkorb oder börsengehandelter Indexfondsanteil

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Der EFP-I-Transaktion muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrunde liegen.
- Der Marktwert des Referenzgeschäfts hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures gemäß Ziffer 3.2.1 (d. h. $\text{Indexstand} \times \text{Kontraktwert} \times \text{Mindestabschlussgröße für Blockgeschäfte} / 3$) zu betragen.
- Der Marktwert ($\text{Indexstand} \times \text{Kontraktwert}$) der im Rahmen der EFP-I-Transaktion gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion sind die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts und der Marktwert des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.
- Spezifische Anforderungen an das Referenzinstrument des Referenzgeschäfts:
 - Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen.
 - Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Referenzgeschäfts betragen.
 - Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index und/oder des FTSE® 100 Index sein.

bb) Fall 2: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Index-Total-Return-Futures

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Der EFP-I-Transaktion muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrunde liegen.
- Die Mindestanzahl der im Rahmen der EFP-I-Transaktion zu handelnden Index-Futures-Kontrakte beträgt
 - 100 für Index Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® Index (FESX) und für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX® Banks Index (FESB), sowie

- Ein Zehntel der für Blockgeschäfte in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1 für sonstige Futures-Kontrakte.
- Die Kontraktanzahl der im Rahmen der EFP-I-Transaktion gehandelten Index Futures-Kontrakte darf gegenüber der im Rahmen des Referenzgeschäfts gehandelten Kontraktanzahl der Index Total Return Futures nicht abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion ist die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.

cc) Fall 3: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Quanto Index Futures

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Der EFP-I-Transaktion muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrunde liegen.
- Der Marktwert (Indexstand x Kontraktwert) der im Rahmen der EFP-I-Transaktion gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion ist die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.

dd) Fall 4: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Nicht-Eurex Index-Futures auf FTSE® Indizes

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Der EFP-I-Transaktion muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrunde liegen.
- Der zugrundeliegende Index und der zugrundeliegende Index des entsprechenden Eurex Index-Futures müssen identisch sein.
- Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte entspricht der Mindestanzahl in der Nicht-Eurex Index-Futures-Transaktion bzw., sofern mehrere erfolgen, den Nicht-Eurex Index-Futures-Transaktionen, gegebenenfalls bereinigt um etwaige Unterschiede im Nominalwert dieser Kontrakte.

Im Falle einer EFP-I-Transaktion in Nicht-Eurex Index-Futures-Kontrakten sind folgende Eingaben erforderlich:

Es muss eine Referenznummer oder eine ID des Referenzgeschäfts verwendet werden, aus der auf Anfrage die folgenden Informationen für die

entsprechende Transaktion bzw. die entsprechenden Transaktionen (sofern mehrere erfolgen) hervorgehen:

- Bezeichnung
- Anzahl der Kontrakte bzw. gegebenenfalls der Nominalbetrag
- Preis (Nicht-Eurex Transaction Level)
- Handelsdatum und -zeitpunkt
- Fälligkeit bzw. Verfalltermin

b) TAIC-Transaktionen

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Die Mindestanzahl der im Rahmen der TAIC-Transaktion zu handelnden Index-Futures-Kontrakte beträgt
 - 100 für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® Index (FESX) und für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX® Banks (FESB), sowie
 - ein Zehntel der für Blockgeschäfte in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1 für sonstige Futures-Kontrakte
- Die Aufteilung einer TAIC-Transaktion auf zwei Teiltransaktionen des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität ist zulässig.
- Vor Abschluss einer TAIC-Transaktion haben sich die Teilnehmer über die Basis zu einigen. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.
- Zusätzlich sind folgende Pflichteingaben bei der TAIC-Transaktion erforderlich:
 - Als Referenznummer („TranNo“) ist „TAIC“ anzugeben.
 - Bei in zwei Teiltransaktionen aufgeteilten TAIC-Transaktionen ist bei der zweiten Teiltransaktion zusätzlich die Referenznummer („TranNo“) der ersten Teiltransaktion einzugeben.
 - Im Feld „Description“ ist die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis einzugeben.

3.3.3.2 Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Transaktionen im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Volatilitätsindex-Futures
Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures	Eurex Volatilitätsindex-Futures

Sämtliche börsengehandelte Indexfondsanteile und Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der

Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedge-Instrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil einer EFP-I-Transaktion sein. Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Im Falle einer EFP-I Transaktion mit einer gegenläufigen Volatilitäts-Index-Futures-Transaktion als nicht-positionserzeugendes Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den Standardeingaben einer Off-Book-Transaktion die Referenznummer, als Nominalbetrag die Anzahl der Kontrakte, der Handelspreis sowie der Verfall der Volatilitäts-Index-Futures-Transaktion anzugeben.

3.3.3.3 FX-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Transaktionen im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Britisches Pfund Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Britisches Pfund Futures
Nicht-Eurex* Euro - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Euro - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Australischer Dollar - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Australischer Dollar- Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Australischer Dollar - Japanischer Yen Futures
Nicht-Eurex* Euro-Australischer Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Australischer Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro-Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Euro - Japanischer Yen Futures
Nicht-Eurex* US Dollar-Japanischer Yen Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	US Dollar - Japanischer Yen Futures

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Nicht-Eurex* Neuseeland Dollar-U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Neuseeland Dollar - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Neuseeland Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Neuseeland Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Kanadischer Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Kanadischer Dollar Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar - Kanadischer Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Kanadischer Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro – Dänische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Dänische Krone Futures
Nicht-Eurex* Euro- Norwegische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Norwegische Krone Futures
Nicht-Eurex* Euro - Schwedische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Schwedische Krone Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar – Dänische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Dänische Krone Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar – Norwegische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Norwegische Krone Futures
Nicht-Eurex* U.S. Dollar – Schwedische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Schwedische Krone Futures
Nicht-Eurex* Mexikanischer Peso – U.S. Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Mexikanischer Peso - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Mexikanischer Peso – Euro Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Mexikanischer Peso - Euro Futures
Nicht-Eurex* Südafrikanischer Rand – U.S. Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Südafrikanischer Rand - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Südafrikanischer Rand – Euro Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Südafrikanischer Rand - Euro Futures
Nicht-Eurex* Brasilianischer Real – U.S. Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Brasilianischer Real - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Norwegische Krone – Schwedische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Norwegische Krone - Schwedische Krone Futures

* Nicht-Eurex FX-Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex Deutschland gehandelten FX-Futures.

Im Falle einer EFP-I-Transaktion mit einer gegenläufigen FX-Futures-Transaktion als nicht-positionserzeugendes Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion als spezifische Pflichteingaben die

Referenznummer und als Nominalbetrag die Anzahl der gehandelten Kontrakte der FX-Futures-Transaktion anzugeben.

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Spot, Nicht-Eurex FX-Futures, FX-Forwards, NDFs gemäß Ziffer 3.3.3 muss der Teilnehmer für Transaktionen, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 3.3.1 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten der jeweiligen Transaktion verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Nominalbetrag und ggfs. Anzahl der Kontrakte
- Preis (Wechselkurs)
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum.

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Swap, Cross Currency (Basis) Swap, FX Swaptions gemäß Ziffer 3.3.3 muss der Teilnehmer für Transaktionen, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in der Eurex Clearing erzeugen, folgende Angaben gemäß Ziffer 3.3.1 auf Nachfrage nachweisen:

- Bezeichnung
- Währungspaar auf das sich die gegenläufige FX-Transaktion bezieht
- Nominalbetrag
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum
- FX Spot Rate und FX Forward Rate (nur bei FX-Swaps)

Darüber hinaus müssen folgende Informationen bei Cross Currency (Basis) Swaps nachgewiesen werden:

- Initialer Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Finaler Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Coupon Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz,
- Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender),
- Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)
- Coupon Gegen-Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. LIBOR, EURIBOR), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)

und zusätzlich folgende Informationen bei FX Swaptions nachgewiesen werden:

- Verfalltag

3.3.3.4 FX-Spot ähnliche Transaktionen

FX-Spot ähnliche Transaktionen können ebenfalls Referenzgeschäft einer EFP-I-Transaktion sein, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die FX-Transaktionen müssen eine hinreichende Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures Kontrakt aufweisen, so dass der Eurex Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedge-Instrument für die gegenläufige FX-Transaktion darstellt.

Die Kontraktanzahl der gehandelten FX-Futures-Kontrakte muss mindestens 1 (eins) betragen. Das Währungspaar der gegenläufigen FX-Transaktion und des FX-Futures-Kontrakts muss sich aus denselben beiden Währungen zusammensetzen. Der Nominalbetrag der gegenläufigen FX-Transaktion muss dem Nominalbetrag des FX-Futures-Kontrakts (ggf. nach einer entsprechenden Umrechnung in dieselbe Währung) entsprechen bzw. darf nicht mehr als 20 Prozent darüber oder darunterliegen.

3.3.3.5 FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions Transaktionen

FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions können ebenfalls ein Basisinstrument im Rahmen einer EFP-I-Transaktion sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Es muss sich um eine Transaktion im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages handeln und sämtliche Zahlungen der Swap-Transaktion müssen dem Währungspaar entsprechen, das dem FX-Futures Kontrakt zugrunde liegt.

3.3.3.6 Bond Index-Futures Kontrakte

Bei Bond Index-Futures Kontrakten gibt es zwei Arten von Transaktionen, EFP-I-Transaktionen und TAIC-Transaktionen, deren Anforderungen voneinander unabhängig sind.

a) EFP-I-Transaktionen

Folgende Kombinationen von Referenzinstrumenten des Referenzgeschäfts und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts	Eurex Kontrakt
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Bond- Index- Futures
Bondkorb	Eurex Bond- Index -Futures

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Der EFP-I-Transaktion muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrunde liegen.
- Der Marktwert des Referenzgeschäfts hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Blockgeschäfts in dem jeweiligen Index Futures gemäß Ziffer 3.2.1. (d. h. $\text{Indexstand} \times \text{Kontraktwert} \times \text{Mindestabschlussgröße für Blockgeschäfte} / 3$) zu betragen.

- Der Marktwert (Indexstand x Kontraktwert) der im Rahmen der EFP-I-Transaktion gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichtangaben einer Off-Book-Transaktion sind die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts und der Marktwert des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzeltransaktionen besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzeltransaktionen einzugeben.
- Spezifische Anforderungen an das Referenzinstrument des Referenzgeschäfts:
 - Der im Referenzgeschäft gehandelte Bondkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil muss mindestens 10 Prozent der im Bond-Index der gehandelten EFP-I-Transaktion repräsentierten Anleihen beinhalten. Alternativ muss der Bondkorb eine Preiskorrelation zum Bond Index-Future der gehandelten EFP-I-Transaktion aufweisen, so dass der Bond Index-Future ein geeignetes Hedge-Instrument für den Bondkorb in einer EFP-Transaktion darstellt.

b) TAIC-Transaktionen

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Die Mindestanzahl der im Rahmen der TAIC-Transaktion zu handelnden Index-Futures-Kontrakte beträgt ein Zehntel der für Blockgeschäfte in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1.
- Die Aufteilung einer TAIC-Transaktion auf zwei Teiltransaktionen des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität ist zulässig.
- Vor Abschluss einer TAIC-Transaktion haben sich die Teilnehmer über die Basis zu einigen. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.
- Zusätzlich sind folgende Pflichtangaben bei der TAIC-Transaktion erforderlich:
 - Als Referenznummer („TranNo“) ist „TAIC“ anzugeben.
 - Bei in zwei Teiltransaktionen aufgeteilten TAIC-Transaktionen ist bei der zweiten Teiltransaktion zusätzlich die Referenznummer („TranNo“) der ersten Teiltransaktion einzugeben.
 - Im Feld „Description“ ist die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis einzugeben.

3.3.4 Referenzgeschäfte im Rahmen einer EFS-Transaktion

3.3.4.1 EFS-for-Fixed-Income

Ein Zinsswap, Overnight Index Swap (OIS) oder eine Swaption kann ein Referenzinstrument im Rahmen einer EFS-for-Fixed-Income-Transaktion sein, wenn es sich um eine Transaktion im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages handelt.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Zinsswaps, OIS oder der Swaption befinden. Das

Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap bzw. Swaption wird durch die Durationsmethode bestimmt. Das der EFP-F-Transaktion zugrundeliegende Geschäft im Referenzinstrument muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

Im Falle einer EFS-Transaktion mit einem Zinsswaps-Geschäft oder OIS als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Start- und Enddatum der Swap-Transaktion. Im Falle einer EFS-Transaktion mit einem Zinsswaptions-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Optionsprämie, Fälligkeit der Option sowie die Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion.

3.3.4.2 EFS-for-Equity-Index

Transaktionen im Referenzinstrument im Rahmen einer EFS-for-Equity-Index-Transaktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index oder des CECE® EUR Index sein. Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

Im Falle einer EFS-Transaktion mit einer Equity-Index-Transaktion als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben einer Off-Book-Transaktion die folgenden spezifischen Pflichteingaben vorzunehmen: Nominalbetrag, Rate of Return, Turnus der Rate of Return Zahlungen, Settlementdatum sowie Start- und Enddatum der Equity-Index-Swap-Transaktion.

Die Kontraktzahl der gehandelten Index-Futures Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes befinden, der über den Equity Index Swap abgebildet wird. Dieser darf gegenüber dem Kontraktwert der Futuresposition um maximal 20 Prozent abweichen.

Teilabschnitt 3.4 Zeitraum zur Eingabe und Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen

Für die im Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente legt die Geschäftsführung folgende Zeiträume zur Eingabe und Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen fest:

3.4.1 Zeitraum für im Off-Book-Handel zulässigen Kontrakte

In der Regel beträgt der Zeitraum zur Eingabe der TES-Angebotsbedingungen in das Eurex-Handelssystem i.S.d. Ziffer 4.4 Absatz 1 Satz 2 der Handelsbedingungen 15 Minuten.

In der Regel beträgt der Zeitraum zur Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen im Eurex-Handelssystem i.S.d. Ziffer 4.4 Absatz 2 Satz 1 der Handelsbedingungen 15 Minuten.

3.4.2 Zeitraum für FX-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.4.1. muss die Eingabe und die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen in das Eurex-Handelssystem bei EFP-Index-Transaktionen auf FX-Futures-Kontrakte (vgl. Ziffer 1.18) bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode (vgl. Annex C für FX-Futures-Kontrakte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland) des Handelstages erfolgen, an dem die Parteien sich entsprechend Ziffer 4.4 Absatz 1 Satz 2 der Handelsbedingungen geeinigt haben.

3.4.3 Zeitraum für Fixed Income Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.4.1 muss die Eingabe und die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen in das Eurex-Handelssystem bei EFP-F- und EFS-Transaktionen auf Fixed Income Futures-Kontrakte (vgl. Nummer 1.2), bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode (vgl. Annex C für Fixed Income Futures-Kontrakte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland) des Handelstages erfolgen, an dem die Parteien sich entsprechend Ziffer 4.4 Absatz 1 Satz 2 der Handelsbedingungen geeinigt haben.

Abschnitt 4 Kontrakte – Eurex Improve

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt für den Handel im Handelsmodell Eurex Improve gemäß Ziffer 2.7 (1) c), (2), (3) und (4) c) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland („**Handelsbedingungen**“) die folgenden Parameter fest, die für alle über Eurex Improve handelbaren Optionskontrakte Anwendung finden:

Teilabschnitt 4.1 Festgelegtes Volumen; Ziffer 2.7 (1) c) der Handelsbedingungen

Das festgelegte Volumen der entgegengesetzten Aufträge muss mindestens einem Kontrakt und darf maximal der Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte (TES) für das jeweilige Produkt gemäß Annex A und Teilabschnitt 3.2 entsprechen.

Teilabschnitt 4.2 Ziffer 2.7 (2) der Bedingungen für den Handel

Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen in das System der Eurex Deutschland muss es sich bei dem einfachen Auftrag um einen Eigenauftrag handeln und dieser muss in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems als solcher gekennzeichnet sein.

Entgegengesetzte Aufträge können folgendermaßen in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) durch einen Börsenteilnehmer oder
- b) durch zwei verschiedene Börsenteilnehmer, sofern es sich bei diesen um Verbundene Unternehmen handelt.

„**Verbundene Unternehmen**“ umfasst sämtliche Kombinationen von Börsenteilnehmern, bei denen ein Börsenteilnehmer direkt oder indirekt den bzw. die anderen Börsenteilnehmer kontrolliert, von dem bzw. den anderen Börsenteilnehmer(n) kontrolliert wird oder mit dem bzw. den anderen Börsenteilnehmer(n) unter gemeinsamer Kontrolle steht; der Begriff „Kontrolle“ meint dabei (i) das Halten von 50% oder mehr der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung eines Börsenteilnehmers oder (ii) die Möglichkeit, direkt oder indirekt, egal ob aufgrund eines Vertrags oder aufgrund von Anteilsinhaberschaft, die unternehmerische Ausrichtung eines Börsenteilnehmers, einschließlich Investitionsentscheidungen, zu bestimmen oder zu beeinflussen.

Bevor Verbundene Unternehmen entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben können, müssen die entsprechenden Börsenteilnehmer bei der Eurex Deutschland als Verbundene Unternehmen registriert sein und gegenüber der Eurex Deutschland nachgewiesen haben, dass sie von der vorstehenden Definition erfasst sind.

Teilabschnitt 4.3 Inhalt der Anzeige und Dauer der Preisverbesserungsperiode; Ziffer 2.7 (3) der Handelsbedingungen

Die Preisverbesserungsperiode beträgt 150 Millisekunden.

Der festgelegte Preis und das festgelegte Volumen sind in der Anzeige anzugeben. Die Seite des Auftragsbuchs, in die der ausführungsgesicherte Auftrag nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode eingestellt wird, kann in der Anzeige angegeben werden.

Teilabschnitt 4.4 Prozentsatz-Teilnahmevolumen; Ziffer 2.7 (4) c) der Handelsbedingungen

Auf jeder Preisstufe innerhalb der maximal zulässigen Preisabweichung werden 40% des Volumens des ausführungsgesicherten Auftrages, das auf der einzelnen Preisstufe ausgeführt wird, gegen den einfachen Auftrag ausgeführt.

Abschnitt 5 Eurex Passive Liquidity Provision

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die Wartezeiten gemäß Ziffer 2.4 Abs. 7 (a), (c) und (d) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland für die jeweiligen Optionskontrakte und FX-Produkte gemäß Annex I fest.

Abschnitt 6 Order-Transaktions-Verhältnis - § 16 Abs. 4 Börsenordnung

Die nach § 16 Abs. 4 der Börsenordnung anwendbaren Parameter sowie die jeweils daraus resultierenden Limite werden pro Derivategruppe in Annex K festgelegt.

* * * * *